

25 JAHRE GEWALTFREIE ERZIEHUNG IM BGB

**„Aktuelle Einstellungen zu Erziehungsstrafen,
elterliches Erziehungsverhalten und selbst
erlebte Erziehungsstrafen in Kindheit und Jugend
in Deutschland“**
mit einem besonderen Fokus auf emotionale Strafen

Emily Sitarski, Benjamin Moritz, Therese Hiller, Jörg M. Fegert



Klinik
für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie
UNIVERSITÄTSKLINIKUM ULM



Kompetenzzentrum PCMH.ppr:
Public Child Mental Health –
preparedness, continuous
prevention and rapid reaction

com.can



Competence Center
Child Abuse and Neglect

Kompetenzzentrum
Kinderschutz in der Medizin
Baden-Württemberg

unicef 
für jedes Kind

**25 JAHRE
GEWALTFREIE
ERZIEHUNG
IM BGB**

3		Inhaltsverzeichnis
4		Tabellenverzeichnis
5		Abbildungsverzeichnis
9		Vorwort
11		Zusammenfassung
13		1 <i>Einleitung</i>
16		2 <i>Datengrundlage</i>
16		2.1 Stichprobenauswahl (Sampling)
16		2.2 Fragenkomplexe
18		2.3 Stichprobenbeschreibung
20		2.4 Struktur des Berichts und Methodenbeschreibung
22		3 <i>Ergebnisse</i>
22		3.1 Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
22		3.1.1 Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
27		3.1.1.1 Determinanten zu Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
33		3.1.2 Empfundene Angemessenheit von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
35		3.1.3 Erwartete Ergebnisse der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
36		3.1.4 Selbst angewandte Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
37		3.1.4.1 Determinanten selbst angewandter Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
44		3.1.5 Selbst erlebte körperliche Bestrafungen in der Erziehung
46		3.2 Emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern
46		3.2.1 Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern
48		3.2.2 Empfundene Angemessenheit von emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern
49		3.2.2.1 Determinanten hinsichtlich als angebracht empfundener emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern
56		3.2.3 Selbst angewandte emotionale Bestrafungen in der Erziehung von Kindern
58		3.2.3.1 Determinanten selbst angewandter emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern
65		3.2.4 Selbst erlebte emotionale Bestrafungen in der Erziehung
66		3.2.4.1 Determinanten hinsichtlich selbst erlebter emotionaler Bestrafungen in der Erziehung
72		3.3 Zusammenhänge zwischen selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung und der empfundenen Angemessenheit von Erziehungsmethoden

72		3.3.1	Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und Zustimmung zu emotionalen Bestrafungen vs. Ablehnung emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern
73		3.3.2	Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und Zustimmung zu körperlichen Bestrafungen vs. Ablehnung körperlicher Bestrafungen in der Erziehung von Kindern
74		3.3.3	Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Ablehnung emotionaler Bestrafung in der Erziehung von Kindern
78		3.3.4	Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Ablehnung körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern
82		3.4	Zusammenhänge zwischen selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung und der Anwendung von Bestrafungen in der Erziehung
82		3.4.1	Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und emotionale Bestrafung angewandt vs. keine emotionale Bestrafung angewandt
83		3.4.2	Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und körperliche Bestrafung angewandt vs. keine körperliche Bestrafung angewandt
84		3.4.3	Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Nicht-Anwendung von emotionaler Bestrafung in der Erziehung von Kindern
86		3.4.4	Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Nicht-Anwendung von körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern
90		4	<i>Fazit und Handlungsempfehlungen</i>
97			Literatur
100			Anhang: Verwendete Instrumente

TABELLENVERZEICHNIS

18		Tabelle 1: Soziodemografische und -ökonomische Merkmale der Stichprobe (n = 2.530)
----	--	---

- 23 | Abbildung 1:** Einstellungen zu Körperstrafen in den Befragungsjahren 2016, 2020 und 2024/2025
- 25 | Abbildung 2:** Zustimmungsgrade zu Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 26 | Abbildung 3:** Zustimmung/Ablehnung zu Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 27 | Abbildung 4:** Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“ und „Ohrfeige“ nach Altersgruppen im Befragungsjahr 2024/2025
- 28 | Abbildung 5:** Zustimmung/Ablehnung zu „Ohrfeige“ nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025
- 29 | Abbildung 6:** Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“, „Ohrfeige“ und „Tracht Prügel“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025
- 31 | Abbildung 7:** Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“, „Ohrfeige“ und „Tracht Prügel“ nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025
- 32 | Abbildung 8:** Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps auf den Hintern“ nach Region im Befragungsjahr 2024/2025
- 34 | Abbildung 9:** Empfundene Angemessenheit körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern in den Befragungsjahren 2020 und 2024/2025
- 35 | Abbildung 10:** Zustimmungsgrade zu erwarteten Ergebnissen der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 36 | Abbildung 11:** Selbst angewandte Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 37 | Abbildung 12:** Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“, „Leichte Ohrfeige“ sowie „Keine Anwendung“ nach Altersgruppen im Befragungsjahr 2024/2025
- 39 | Abbildung 13:** Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „leichte Ohrfeige“ und „Kneifen“ nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025
- 40 | Abbildung 14:** Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025
- 41 | Abbildung 15:** Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“ und „Leichte Ohrfeige“ nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025
- 42 | Abbildung 16:** Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Leichte Ohrfeige“ nach Haushaltseinkommen im Befragungsjahr 2024/2025
- 43 | Abbildung 17:** Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“ sowie „keine Anwendung“ nach Region im Befragungsjahr 2024/2025
- 45 | Abbildung 18:** Selbst erlebte körperliche Bestrafungen in der Erziehung in den Befragungsjahren 2016, 2020 und 2024/2025
- 46 | Abbildung 19:** Zustimmungsgrade zu Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 47 | Abbildung 20:** Zustimmung/Ablehnung zu Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

- 48 | Abbildung 21:** Empfundene Angemessenheit verschiedener emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 51 | Abbildung 22:** Empfundene Angemessenheit von „Anschreien“ und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ als emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025
- 52 | Abbildung 23:** Empfundene Angemessenheit von „Ins Zimmer einsperren“ als emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025
- 54 | Abbildung 24:** Empfundene Angemessenheit von „Ins Zimmer einsperren“, „Anschreien“ und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ als emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025
- 55 | Abbildung 25:** Ablehnung emotionaler Bestrafung nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025
- 57 | Abbildung 26:** Selbst angewandte emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025
- 59 | Abbildung 27:** Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ nach Staatsangehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025
- 60 | Abbildung 28:** Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Anschreien“, „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ sowie „keine Anwendung“ nach Religions-/ bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025
- 61 | Abbildung 29:** Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025
- 62 | Abbildung 30:** Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Ins Zimmer einsperren“ nach Bildungsstand im Befragungsjahr 2024/2025
- 64 | Abbildung 31:** Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ sowie „keine Anwendung“ nach Region im Befragungsjahr 2024/2025
- 65 | Abbildung 32:** Selbst erlebte emotionale Strafen in der Erziehung im Befragungsjahr 2024/2025
- 66 | Abbildung 33:** Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Ins Zimmer einsperrt worden sein“ nach Altersgruppen im Befragungsjahr 2024/2025
- 68 | Abbildung 34:** Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Ins Zimmer einsperrt worden sein“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025
- 69 | Abbildung 35:** Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“, „Ins Zimmer einsperrt worden sein“, und Nicht-Erleben emotionaler Strafen in der eigenen Erziehung nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025
- 70 | Abbildung 36:** Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“ nach Haushaltseinkommen im Befragungsjahr 2024/2025.

- 71 | Abbildung 37:** Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ und Nicht-Erleben emotionaler Strafen in der eigenen Erziehung nach Region im Befragungsjahr 2024/2025
- 72 | Abbildung 38:** Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und empfundener Angemessenheit von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern
- 73 | Abbildung 39:** Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und empfundener Angemessenheit von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern
- 75 | Abbildung 40:** Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Staatsangehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 75 | Abbildung 41:** Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 76 | Abbildung 42:** Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Präferenz zu einer politischen Partei bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 77 | Abbildung 43:** Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Bildungsstand bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 78 | Abbildung 44:** Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Geschlecht bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 79 | Abbildung 45:** Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Altersgruppen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 79 | Abbildung 46:** Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 80 | Abbildung 47:** Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Präferenz zu einer politischen Partei bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 80 | Abbildung 48:** Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 81 | Abbildung 49:** Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Haushaltseinkommen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 82 | Abbildung 50:** Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern
- 83 | Abbildung 51:** Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

- 84** | **Abbildung 52:** Wer hört damit auf? Keine Anwendung emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern nach Konfession Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 85** | **Abbildung 53:** Wer hört damit auf? Keine Anwendung emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern nach Region bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 86** | **Abbildung 54:** Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Altersgruppen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 87** | **Abbildung 55:** Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 88** | **Abbildung 56:** Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 88** | **Abbildung 57:** Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Haushaltseinkommen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben
- 90** | **Abbildung 58:** Verlauf der angewendeten / als angebracht empfundenen körperlichen Erziehungsstrafen von 2001 bis 2024/2025

HINWEIS

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht, sofern möglich, eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet (z. B. „Teilnehmende“). In Fällen, in denen keine neutrale Formulierung sinnvoll oder sprachlich angemessen möglich ist, wird die männliche Form verwendet. Sie steht stellvertretend für alle Geschlechter und schließt ausdrücklich weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen mit ein.

VORWORT

Vor 25 Jahren setzte Deutschland ein klares Zeichen: Gewalt, ob körperlich oder seelisch, darf kein Mittel der Erziehung sein. Nach mehreren drängenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurde das Recht auf eine Kindheit ohne Gewalt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gesetzlich verankert. Diese rechtliche Klarstellung markierte zu Beginn des neuen Jahrhunderts einen gesellschaftlichen Wendepunkt, der sich konkret auf die Einstellungen und das Handeln vieler Eltern auswirkte. Seither ist die Akzeptanz körperlicher Strafen deutlich gesunken. Das Bewusstsein für die Rechte von Kindern ist spürbar gewachsen. Auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verpflichtet uns unmissverständlich, jedes Kind vor Gewalt zu schützen – unabhängig von ihrer Form oder ihrem Ursprung.

Die Realität zeigt jedoch: Dieses Recht wird immer noch häufig verletzt – darauf machen die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm und UNICEF Deutschland seit Jahren gemeinsam aufmerksam. Trotz der Gesetze und Konventionen gehört Gewalt für viele Kinder in Deutschland zum Alltag – körperlich, psychisch oder durch Vernachlässigung. Dies belegt die vorliegende Befragung. Sie wirft einen differenzierten Blick auf aktuelle Einstellungen zu Erziehungsstrafen, elterliches Erziehungsverhalten und selbst erlebte Gewalt in Kindheit und Jugend in Deutschland. Die positive Nachricht: 25 Jahre nach der Gesetzesänderung haben sich die Einstellungen zu Strafen in der Erziehung geändert, insbesondere in Bezug auf massive Körperstrafen.

Die **gesellschaftliche Akzeptanz körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern ist so gering wie nie zuvor**. Doch wir dürfen uns mit dem Erreichten nicht zufriedengeben. Denn vor allem **emotionale Gewalt bleibt häufig unsichtbar**. Darauf wies schon unsere letzte gemeinsame Expertise zum 20-jährigen Jubiläum des Inkrafttretens des Rechts auf gewaltfreie Erziehung hin.

Emotionale Gewalt ist oft schwer zu fassen, leicht zu übersehen und doch tief verletzend. Daher fokussiert sich der vorliegende Folgebericht auf psychische Gewalt und emotionale Strafen in der Erziehung. Emotionale Strafen werden gesellschaftlich zwar mehrheitlich abgelehnt, erfahren in der Praxis jedoch nach wie vor zu viel Zustimmung – insbesondere im Vergleich zu körperlichen Bestrafungen. Es scheint, als

herrsche noch immer die Vorstellung, dass einzelne emotionale Strafen in der Erziehung angemessener und damit eventuell nicht so schädlich wie körperliche Strafen seien. Dabei sind die negativen Auswirkungen emotionaler Gewalt in der Kindheit auf die psychische Gesundheit und die gesamte kindliche Entwicklung wissenschaftlich gut belegt. Dennoch gab rund ein Drittel der Befragten, die selbst schon Kinder erzogen haben, an, schon einmal körperliche bzw. emotionale Strafen bei ihren Kindern angewandt zu haben. Nur die Hälfte aller Befragten berichtete, selbst in ihrer Kindheit keine Körperstrafen beziehungsweise emotionale Strafen erlebt zu haben. Die Kluft zwischen Wissen, Einstellung und tatsächlichem Handeln zeigt: hier ist dringender Handlungsbedarf.

Um Kinder umfassend vor Gewalt zu schützen, muss die Gesellschaft breiter sensibilisiert werden. Prävention muss gezielter, umfassender und alltagsnäher werden. Es benötigt einen wirkungsvolleren politischen und rechtlichen Rahmen, damit Kinder und Jugendliche in Deutschland endlich sichere und förderliche Bedingungen für ihr Aufwachsen vorfinden. Um dies zu erreichen, sollten die Kinderrechte mit dem Recht auf die Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten ins Grundgesetz aufgenommen werden. Das würde die Rahmenbedingungen für einen wirksamen Kinderschutz verbessern. Zudem ist die Misshandlungsform der Vernachlässigung – also Gewalt durch Unterlassung – gesetzlich weitgehend unbeachtet. Der Gewaltbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch sollte daher auch Vernachlässigung mit einbeziehen, damit die Ächtung dieser Form der Gewalt gesetzlich verankert ist – übereinstimmend mit internationalen Klassifikationssystemen wie der von UNICEF vorgeschlagenen International Classification of Violence Against Children (ICVAC). Im Sozialgesetzbuch (SGB XIV) stellt das neue Soziale Entschädigungsrecht erfreulicherweise mittlerweile Gewalt durch erhebliche Vernachlässigung anderen Gewaltformen gleich. Aber im Kontext „Gewaltfreie Erziehung“ wird Gewalt durch Unterlassen, durch nicht Gewähren elementarer Bedürfnisse, bislang noch nicht ausreichend aufgegriffen.

Unsere Studie zeigt, wie wichtig systematische Datenerhebungen zur Erhellung des Dunkelfelds, zum Monitoring gesellschaftlicher Entwicklungen sowie zur gezielten Prävention und Intervention ist. Ohne sie wird gut gemeinte Prävention zum Blindflug – insbesondere in unserer sich durch die digitale Revolution

rasch verändernden Welt. Die Erhebung zeigt zudem, dass es wichtig ist, zielgruppenspezifisch aufzuklären und zu unterstützen – insbesondere jene, die selbst Gewalt in der Kindheit erfahren haben.

Wir danken allen Teilnehmenden, die diese Studie möglich gemacht haben, sowie unseren Partnerinstitutionen für die konstruktive Zusammenarbeit. Unser besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Elmar Brähler und dem Befragungsinstitut USUMA GmbH, die die repräsentative Befragung gemeinsam koordinieren und – wie bereits in der Vergangenheit – mit großer Expertise, Verlässlichkeit und Professionalität die Datenerhebung durchgeführt haben. Ein ausdrücklicher Dank geht auch an Frau Emily Sitarski, die die Vorbereitung der Studie, die Koordination der Durchführung sowie die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse im gesamten Forschungsprozess begleitet hat. Ebenso danken wir den weiteren Co-Autoren, die maßgeblich an der Datenauswertung beteiligt waren und zur Interpretation der Ergebnisse beigetragen haben.

Diese Studie ist ein Weckruf für die gesamte Gesellschaft. Auch wenn viel erreicht wurde, es ist längst nicht genug. Hinzu kommt: In einer sich schnell verändernden Welt ist noch viel Neues zu tun, um Kindern ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Der Schutz von Kindern vor psychischer und physischer Gewalt ist keine Option – er ist unsere gemeinsame gesellschaftliche und politische Verantwortung.

Diese Befragung wurde in Kooperation mit UNICEF Deutschland und mit Förderung durch eine philanthropische Stiftung von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm durchgeführt. Die dort ansässigen Kompetenzzentren Kinderschutz in der Medizin und Public Child Mental Health werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) unterstützt. Sie ermöglichen, regelmäßig das Dunkelfeld bei Erziehungsstrafen und Gewalt in der Erziehung zu beleuchten. Ziel des Kompetenzzentrums Public Child Mental Health ist es zudem, auf aktuelle Krisen sowie langfristige Herausforderungen wie das gewaltfreie Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen präventiv und nachhaltig zu reagieren. Die Vereinten Nationen zählen das gewaltfreie Aufwachsen zu ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und fordern themenbezogene Studien zu diesem Thema. Dieser Forderung kommt die hier vorliegende Untersuchung nach.

Für die Projektpartner bei dieser Studie

Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin und des Kompetenzzentrums Public Child Mental Health am Standort Ulm in der Aufbauphase bis zur Besetzung der Professuren

Christian Schneider

Vorsitzender der Geschäftsführung
UNICEF Deutschland

Anknüpfend an den Bericht von Clemens et al. (2020), erfasst diese Studie anlässlich des 25-jährigen Jubiläums zum Inkrafttreten des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch die aktuelle gesellschaftliche Haltung gegenüber Körper- und emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern in Deutschland. Neben den Einstellungen und der empfundenen Angemessenheit gegenüber Körper- und emotionalen Strafen werden in der vorliegenden Studie auch Häufigkeiten von eigenen Erfahrungen der beiden Erziehungsstrafen in der Kindheit sowie auch von deren Anwendung in der eigenen Erziehung von Kindern präsentiert. Die Ergebnisse basieren auf einer für Deutschland bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe von 2.530 befragten Personen im Alter von 16 bis 92 Jahren. Die Erhebung fand zwischen dem Ende des Jahres 2024 und Anfang des Jahres 2025 statt. Die aktuellen Befunde zu Körperstrafen werden in die Entwicklungen der letzten 25 Jahre eingeordnet, da aus früheren Studien zur Anwendung und Akzeptanz von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern Vergleichswerte vorliegen. Für emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern ist das nicht der Fall. Insbesondere auf Basis der Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen des Vorgängerberichts von 2020 (Clemens et al., 2020), verfolgt diese Studie das explizite Ziel, erstmals detailliert einen Blick auf emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern in Deutschland zu werfen.

Zu diesem Zweck werden insbesondere die empfundene Angemessenheit, die selbst angewandten und selbst erlebten emotionalen Erziehungsstrafen, aber auch Einstellungen zu und die Anwendung von Körperstrafen in der eigenen Erziehung von Kindern (um zeitliche Entwicklungen abzuzeichnen und da die Anwendung in der Expertise von 2020 nicht erfasst wurde), anhand möglicher soziodemografischer und sozioökonomischer Determinanten der Befragten beleuchtet: das Geschlecht, die Altersgruppen, die Staatsangehörigkeit, die Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit, die Präferenz für eine politische Partei, der höchste Schulabschluss, das Haushaltseinkommen und die Region in Deutschland, in der sich der Wohnort der Befragten befindet. Des Weiteren untersucht der Bericht, ob Personen, die in ihrer Kindheit emotionale Strafen erfahren haben, zum einen jeweils eher emotionalen und Körperstrafen in der Erziehung von Kindern zustimmen als Personen, die keine emotionalen Strafen in der Kindheit erlebt haben und zum anderen, ob dieser Zusammenhang sich auch bei der konkreten Anwendung von emotionalen und Körperstrafen zeigt. Dies wird in der Fachliteratur (meist bezogen auf Kindesmisshandlung) als „Teufelskreis

der Gewalt“ (engl. „Cycle of Violence“), d.h. als transgenerationale Weitergabe von Gewalt, beschrieben. Auf Basis dessen untersucht der Bericht ob und wenn ja, welche soziodemografischen und sozioökonomischen Merkmale in Zusammenhang mit dem Durchbrechen des „Cycle of Violence“ stehen.

In Bezug auf die gesellschaftliche Akzeptanz von Körperstrafen und auch in Bezug auf ihre Anwendung in der Erziehung lässt sich anhand der wissenschaftlichen Ergebnisse des vorliegenden Berichts folgendes Fazit ziehen: Beides ist knapp 25 Jahre nach der gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber einem fast stagnierenden Plateau an Zustimmung zu der Körperstrafe „Klaps auf den Po“ im Jahr 2016 mit 44,7% der Befragten und 2020 mit 42,7% der Befragten, stimmen 2024/2025 noch 30,9% zu. Rund zwei Drittel der Befragten (66,8%) lehnen körperliche Bestrafung als Erziehungsmethode ab, 2020 waren es noch rund die Hälfte der Befragten (56,6%). Emotionale Strafen in der Kindererziehung werden mit einem Anteil von 73,0% vergleichsweise häufiger abgelehnt. Allerdings werden die einzelnen abgefragten emotionalen Bestrafungsformen größtenteils häufiger als angebracht empfunden als einzelne körperliche Strafen, insbesondere solche, die als härtere körperliche Strafen gewertet werden können. So halten z.B. 2024/2025 jeweils weniger als 1% der Befragten „Mit Stock kräftig auf den Po“, „Schläge mit Gegenständen“, „Treten“, „Tracht Prügel mit Blutung“ und „Würgen“ für angemessen, während emotionale Strafen wie „Verletzende oder beleidigende Aussagen (wie „dumm“, „nutzlos“ oder „faul“)“ und „Kleinreden oder herabsetzen“ von jeweils mehr als 2% der Befragten für angebracht erachtet werden. „Isolation von der Familie oder Freunden“, „Mahlzeit ausfallen lassen“, „Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe“ sowie „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ werden sogar jeweils von ca. 5% der Befragten als angemessene Erziehungsstrafen empfunden. „Anschreien“ als Form emotionaler Bestrafung wird in der Erziehung von Kindern von 16,1% der Befragten als angebracht erachtet, „ins Zimmer einsperren“ von 9,2% und „nicht mehr mit dem Kind sprechen bzw. Kommunikationsverweigerung“ von 8,6%. Unter den in der Studie abgefragten emotionalen Bestrafungsformen werden diese drei Formen am häufigsten in Deutschland als angebracht empfunden.

Zu den möglichen Faktoren, die mit der Einstellung, Anwendung und auch dem eigenen Erleben von emotionalen bzw. Körperstrafen in Zusammenhang stehen, ergibt sich meist ein uneinheitliches Bild.

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der untersuchten soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten feststellen, da die jeweils gefundenen Zusammenhänge lediglich geringe Effektstärken aufweisen. Anhand der einzelnen Determinanten lassen sich in dem vorliegenden Bericht nur Tendenzen beschreiben, die jedoch nicht überinterpretiert werden dürfen. Das Geschlecht, die Altersgruppen, die Staatsangehörigkeit, die Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit, politische Parteipräferenzen, der Schulabschluss, das Haushaltseinkommen und die Region, in der sich der Wohnort befindet, scheinen also vereinzelt in Bezug auf Körper- und emotionale Strafen eine Rolle zu spielen – für sich allein genommen jeweils aber nur in geringem Ausmaß.

Ausgeprägte Zusammenhänge können allerdings in der vorliegenden Studie hinsichtlich dessen festgestellt werden, dass das eigene Erleben von emotionalen Strafen in der Kindheit einen Einfluss auf die Zustimmung zu Körper- und emotionalen Strafen als auch auf ihre Anwendung in der Erziehung von Kindern hat. Insbesondere der Effekt des eigenen Erlebens emotionaler Erziehungsstrafen auf die empfundene Angemessenheit von Körper- und emotionalen Strafen ist als stark zu interpretieren und stellt somit einen bedeutenden Einflussfaktor dar.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass erlebte Gewalt in der Erziehung einen erheblichen Einfluss auf aktuelle Erziehungseinstellungen und elterliches Erziehungsverhalten hat, ebenso wie erlebte körperliche Gewalt, wie bereits bei Clemens et al. (2020) gezeigt werden konnte. Allerdings hat die Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in den letzten 25 Jahren diesbezüglich eine beeindruckende Wirkung gezeigt und war keine Symbolpolitik. Basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der vorliegenden Studie wird allerdings auch deutlich, dass sich eine gesamtgesellschaftliche Ächtung von Gewalt in der Erziehung, die sowohl körperliche als auch seelische Verletzungen

miteinschließt, noch längst nicht eingestellt hat und das globale Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“ (Statistisches Bundesamt, 2024a) noch längst nicht erreicht ist. Nach Ansicht der Verfasser sind daher folgende Maßnahmen nötig, um den Schutz von Kindern vor Gewalt und ihr Recht auf Förderung, Teilhabe und ein gewaltfreies Aufwachsen nachhaltig zu verankern:

- 1.** Kinderrechte stärken, indem sie in das Grundgesetz aufgenommen und dort verankert werden.
- 2.** Den Begriff der gewaltfreien Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB um die Misshandlungsform der Vernachlässigung – also Gewalt durch Unterlassung – erweitern.
- 3.** Gezielte Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung gewaltfreier Erziehung fördern, indem die Settings „Familie“ und „digitaler Raum“ besonders berücksichtigt werden. Sowohl selektive als auch indizierte Prävention muss (z.B. in § 20 SGB V) ermöglicht werden, um nicht nur primärpräventiv vor Gewalt in der Erziehung zu warnen. Der Setting-Ansatz der WHO muss auf den digitalen Raum als Ort der Risiken vor Gewalt, aber auch als Raum der Chancen für Prävention erweitert werden.
- 4.** Die Datenlage zu Gewalt in der Erziehung verbessern: Diese ist in Deutschland weiterhin lückenhaft. Es braucht ein gezieltes Monitoring des Nachhaltigkeitsziels 16.2 durch die Bundesrepublik Deutschland, die sämtliche Formen von Gewalt in der Erziehung, einschließlich körperlicher und seelischer Gewalt sowie Gewalt durch Vernachlässigung und Unterlassung, regelmäßig erfasst.

Am 08. November 2000 trat das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in Kraft und verankerte das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung explizit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Mit dem klaren Wortlaut in § 1631 Abs. 2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, 2025) wurde ein juristischer Meilenstein erreicht, der die finale Abkehr vom elterlichen Züchtigungsrecht in Deutschland vollzog und klarstellte, dass jegliche Art von Erziehungsstrafe durch Gewalt unzulässig ist (Peschel-Gutzeit, 2001).

Die Implementierung der gewaltfreien Erziehung in Deutschland folgte einem asymmetrischen Pfad, bedingt durch die unterschiedliche Rechtstradition und Erziehungskultur in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). In der BRD dauerte der Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht vergleichsweise lange. Obwohl das ursprünglich in § 1631 Abs. 2 BGB von 1900 verankerte väterliche Züchtigungsrecht mit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli 1958 formell außer Kraft gesetzt wurde, galt es in Praxis und Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich weiter, solange es als „angemessenes Zuchtmittel“ erachtet wurde (Peschel-Gutzeit, 2001). Die Kindschaftsrechtsreform von 1980 führte zu einer neuen Formulierung und Regelung von § 1631 Abs. 2 BGB: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“. Dies untersagte zwar Gewalt in der Erziehung, eine entsprechende Definition fehlte allerdings und somit hatte diese Regelung noch keine klare strafrechtliche Relevanz (vgl. Noak, 2002). Mit der weiteren Modifizierung von 1998 wurde zwar eine Definition ergänzt („Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sind unzulässig“), die Schwelle zwischen Gewalt und Misshandlung jedoch nicht definiert, sodass diese Spezifizierung so gedeutet wurde, dass leichtere Erziehungsstrafen weiterhin erlaubt seien (Maiorino, 2003).

Die DDR hingegen wies in diesem Bereich schon früher progressivere Ansätze auf. Offiziell gab es in der DDR seit 1949 ein Züchtigungsverbot an Schulen, allerdings wurden darin eingeschlossene Sanktionen dennoch oft in der Praxis toleriert und umgesetzt (Schaarschmidt et al., 2018). Körperliche Züchtigung von Kindern durch die Eltern widersprach formell der sozialistischen Erziehung und war geächtet; aller-

dings war sie nicht ausdrücklich gesetzlich verboten. Repräsentative deutsche Studien, die sich zumindest Misshandlungserfahrungen in Kindheit und Jugend vergleichend zwischen dem Aufwachsen in der BRD und DDR angeschaut haben, kamen zu dem Ergebnis, dass ostdeutsche Befragte retrospektiv seltener von emotionaler und körperlicher Misshandlung sowie Vernachlässigung berichteten als westdeutsche Befragte (vgl. Fleischer et al., 2022; Schulz et al., 2022; Spitzer et al., 2023). Insofern deuten die Ergebnisse darauf hin, dass auch elterliche Erziehungspraktiken und -einstellungen durch soziokulturelle Bedingungen des Aufwachsens, gesellschaftliche Normen sowie politische und rechtliche Leitbilder geprägt sein können.

Die gesamtdeutsche Gesetzgebung von 2000 schuf somit die erste einheitliche, unmissverständliche Rechtsgrundlage in ganz Deutschland, die das Kind als eigenständigen Inhaber und Träger von Rechten im familiären Kontext festigte. Im Rahmen der „Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, deren Regelungen am 01. Januar 2023 in Kraft traten, wurde zuletzt auch § 1631 Abs. 2 BGB angepasst: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2025). Mit dieser Anpassung sollte „das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus § 1631 Abs. 2 BGB in das Vormundschaftsrecht übertragen und zugleich ausdrücklich auf den Bereich der Pflege erweitert werden [...] [und] [u]m durch diese Erweiterung Inkonsistenzen im Kindschaftsrecht zu vermeiden“ (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2022, S. 1). Ob damit eine Änderung des Gewaltbegriffs intendiert ist, bleibt auf Basis der Gesetzgebungsmaterialien unklar (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2022).

Denn, dass der Gewaltbegriff und damit das Verständnis sowie die Bewertung von Gewalt, insbesondere in der Erziehung von Kindern, kulturell und gesellschaftlich veränderlich ist, offenbart insbesondere der lange Weg zur gewaltfreien Erziehung (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2025; Peschel-Gutzeit, 2001). In der letzten Expertise zum 20-jährigen Jubiläum des Inkrafttretens des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im BGB (Clemens et al., 2020; ebenfalls mit Unterstützung von UNICEF Deutschland), konnten die Autoren bereits zeigen, dass sich erfreulicherweise seit dem Gewaltverbot in

der Erziehung die Einstellungen zu Körperstrafen in Deutschland zum Positiven geändert haben, insbesondere in Bezug auf massive Körperstrafen. Kinder zur Bestrafung zu schlagen – einen Klaps auf den Po zu geben – wird also zunehmend weniger als „angemessene Erziehungsmethode“ angesehen (Clemens et al., 2020), sondern als Gewalt und damit unzulässig. Doch wie verhält sich dies mit elterlichen Handlungen, die nicht gegen den Körper gerichtet sind, sondern vor allem auf der verbalen Ebene stattfinden und das Kind seelisch und emotional angreifen?

In dem Bericht von 2020 kamen die Autoren unter anderem zu folgendem Fazit: Obwohl die gesetzliche Grundlage für die gewaltfreie Erziehung seit dem Jahr 2000 existiert, bleibt die **emotionale Gewalt** die „unsichtbare“ Herausforderung im Kinderschutz. Im Gegensatz zu körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch wird insbesondere die emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oft als weniger schädlich wahrgenommen, da sie meist keine physischen Spuren hinterlässt (Witt et al., 2021). Sie wurde zudem auch lange Zeit in der Forschung vernachlässigt (Gossmann & Fegert, 2024). Dabei zeichnen die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien ein klares Bild: Emotionale Kindesmisshandlung kann ähnliche oder sogar schwerwiegendere psychische und physische Folgen haben wie körperliche Kindesmisshandlung und sexueller Kindesmissbrauch (Spinazzola et al., 2014; Strathearn et al., 2020; Teicher et al., 2006). Emotionale Kindesmisshandlung umfasst absichtliche Handlungen der Bezugsperson, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos, fehlerhaft, ungeliebt oder unerwünscht zu sein, wie etwa Beschimpfen, Herabwürdigen, Einschüchtern, Terrorisieren und Isolieren (Brassard et al., 2019; Leeb et al., 2008). Dabei geht es insbesondere um ein sich wiederholendes Muster oder extreme Vorkommnisse dieses Verhaltens durch die Bezugsperson bzw. Erziehungsberechtigte (Brassard et al., 2019).

Alle Formen der Kindesmisshandlung erfüllen als Gefährdung des Kindeswohls Straftatbestände und, wie die Kinder- und Jugendhilfestatistik anhand von vermuteten und gemeldeten Fällen zeigt, ist auch die Gesellschaft zunehmend für Anzeichen der Vernachlässigung und emotionalen Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert (Statistisches Bundesamt 2024b, 2025a, 2025b). Unklar bleibt demgegenüber, **ob und welche emotionalen Strafen die deutsche Bevölkerung in der Erziehung von Kindern zu disziplinarischen Zwecken toleriert**

und als angebracht erachtet. Dabei können die Grenzen zwischen suboptimalem, emotional strafen-dem Verhalten in der Kindererziehung und schwerer emotionaler Kindesmisshandlung fließend sein (Hibbard et al., 2012; Slep et al., 2011).

In einer Substichprobe von 1.340 Eltern, die auf einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung basiert, gaben im Befragungsjahr 2021 fast 62% an, mindestens eine Form von emotionaler Bestrafung schon einmal in der Erziehung von Kindern angewandt zu haben (Sitarski et al., unter Revision). Fast die Hälfte der Befragten in dieser Stichprobe berichtete davon, ein bis drei Formen emotionaler Bestrafung in der Kindererziehung angewandt zu haben und 12% bejahten die kumulative Anwendung einer noch größeren Zahl von vier bis sieben Formen. Als stärkster Risikofaktor für die Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern wurde die eigene Erfahrung von emotionaler Misshandlung in Kindheit und/oder Jugend identifiziert: Diese Eltern hatten ein fast 3,5-fach erhöhtes Risiko, emotionale Strafen in der Erziehung eigener Kinder anzuwenden. Der „Teufelskreis der Gewalt“ (englisch: „Cycle of Violence“; Widom, 1989) scheint sich somit auch in der Anwendung von emotionalen Erziehungsstrafen zu äußern, welche möglicherweise auch als Vorbote von emotional misshandelnden Verhalten durch Eltern fungieren können.

Die, trotz der seit nun 25 Jahren klaren Rechtslage, hohe Prävalenz der Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern, erfordert eine tiefgehende Analyse der Faktoren, die in Zusammenhang mit Einstellungen, Akzeptanz und der Anwendung von emotionalen Erziehungsstrafen an Kindern stehen. Nur durch das Verständnis dieser Determinanten können Präventions- und Sensibilisierungskampagnen zielgruppenspezifisch und effektiv gestaltet werden. Auch ist die Abnahme der Zustimmung zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern, die in dem letzten Bericht von 2020 (Clemens et al., 2020) beobachtet werden konnte, zwar positiv, aber mit einer Zustimmung zu der Aussage „Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet“ von trotzdem etwas mehr als der Hälfte der Befragten in einer für Deutschland repräsentativen Studie, deutlich zu hoch. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe und das Ziel sind noch immer ein gewaltfreies Aufwachsen aller Kinder, so wie die Vereinten Nationen es in den Nachhaltigkeitszielen („Sustainable Development Goals“) mit Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke

Institutionen“, und insbesondere mit Unterziel 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“ (Statistisches Bundesamt, 2024a), festgeschrieben haben. Dieser Bericht zieht anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung Bilanz: Wie haben sich Einstellungen und die empfundene Angemessenheit von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern weiterentwickelt? Was wissen wir über elterliches Erziehungsverhalten in Bezug auf Körperstrafen? Und ganz besonders: Wie steht die deutsche Bevölkerung zu emotionalen Erziehungsstrafen? Wo sehen wir Unterschiede?

Ende des Jahres 2024 bis Anfang des Jahres 2025 hat die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg M. Fegert, unterstützt durch UNICEF Deutschland und eine philanthropische Stiftung, erneut eine Studie zu aktuellen Einstellungen zu Erziehungsstrafen, elterlichem Erziehungsverhalten und selbst erlebten Erziehungsstrafen in Kindheit und Jugend in Deutschland durchgeführt. Zwar werden auch im vorliegenden Bericht, auf Basis der Expertise von 2020 (Clemens et al., 2020), die Entwicklungen in Bezug auf Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern, deren empfundene Angemessenheit, selbst erlebte Körperstrafen in der Kindheit und diesmal auch Häufigkeiten und Determinanten der Anwendung solcher Erziehungsstrafen präsentiert. Aus den oben genannten Gründen lag aber insbesondere in diesem Bericht zum 25-jährigen Jubiläum der gewaltfreien Erziehung **ein Fokus auf emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern**. Dieser Bericht beleuchtet detailliert aktuelle Einstellungen zu emotionalen Erziehungsstrafen, deren empfundene Angemessenheit, Anwendung und eigene Erfahrungen damit in der deutschen Bevölkerung. Letztere werden darüber hinaus in Zusammenhang mit Einstellungen zu und der Anwendung von sowohl emotionalen als auch Körperstrafen gesetzt. All dies wird ferner durch die Betrachtung von soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten näher beleuchtet. Bereits im letzten Bericht (Clemens et al., 2020) konnten in Bezug auf Körperstrafen signifikante Zusammenhänge festgestellt werden und damit geschlussfolgert werden, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker bei der Prävention von Gewalt in der Erziehung adressiert werden müssen. In Bezug auf emotionale Strafen möchte dieser Bericht dem ebenfalls nachkommen, insbesondere hinsicht-

lich dessen, welche Personen den „Cycle of Violence“ eher durchbrechen, und wo es möglicherweise Unterschiede in Bezug auf Körperstrafen gibt. Im vorliegenden Bericht wurde dazu eine Reihe an Determinanten ausführlich betrachtet: das Geschlecht, das Alter, die Staatsangehörigkeit, die Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit, die Präferenz für eine politische Partei, der höchste Schulabschluss, das Haushaltseinkommen und die Region in Deutschland, in der sich der Wohnort der Befragten befindet.

Zusammenfassend soll die Analyse dieser Determinanten dabei helfen, zu verstehen, wo in der Sensibilisierung für gewaltfreie Erziehung noch intensiver Nachholbedarf besteht. Denn beim Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung geht es um eine komplette, übergreifende Ächtung von Gewalt an Kindern im familiären Kontext und eine gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsveränderung. In diesem Bericht geht es darum, eine Einschätzung zum Stand der gewaltfreien Erziehung in Deutschland ein Vierteljahrhundert nach Abschaffung des Züchtigungsrechts zu geben, welches seelische Verletzungen miteinschließt. Gerade in einer Zeit, in der die psychische Gesundheit junger Menschen in einer Krise steckt und vor einem fatalen Kipppunkt steht (McGorry et al., 2024), und in einer Zeit tiefgreifender digitaler Transformation, die auch auf Erziehungseinstellungen und -verhalten der Eltern von Morgen Einfluss nimmt, ist es wichtiger denn je, den Schutz vor Gewalt in der Kindheit, insbesondere in der Erziehung, in den Vordergrund zu rücken und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verdeutlichen. Darauf, sowie insbesondere auf den Ergebnissen des vorliegenden Berichts basierend, werden zum Abschluss aktuelle Thesen und Handlungsimplicationen präsentiert.

2.1

STICHPROBENAUSWAHL (SAMPLING)

Für die Studie wurde eine Stichprobe verwendet, die repräsentativ für die deutschsprachige Wohnbevölkerung in Deutschland ab einem Alter von 16 Jahren ist. Es handelt sich hierbei zum Teil um eine Folgebefragung auf Basis der vorangegangenen bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen aus den Jahren 2016 und 2020 mit unabhängigen Stichproben (Clemens et al., 2020). Dadurch ist auch an einigen Stellen eine Trendanalyse über die drei Untersuchungszeiträume hinweg möglich. Die aktuelle Erhebung fand zwischen Oktober 2024 und Februar 2025 durch die USUMA GmbH statt. Diese begann mit einer Zufallsauswahl einer Flächenstichprobe, gefolgt von einer Auswahl der Zielhaushalte innerhalb dieser regionalen Fläche nach dem Random-Route-Verfahren. Dazu wurden den Interviewenden innerhalb jeder regionalen Fläche eine Startadresse (sogenannte Sample-Points) und eine Schrittweite für die Zufallsauswahl der Haushalte vorgegeben. In Mehrpersonenhaushalten wurde die Zielperson mittels „Schwedenschlüssel“ zufällig ausgewählt.

2.2

FRAGENKOMPLEXE

Zunächst wurden in einem standardisierten Interview **soziodemografische und sozioökonomische Angaben** zur Zielperson und zum Haushalt mittels eines strukturierten Fragebogens ermittelt (unter anderem Alter, Geschlecht, Bundesland, in dem sich der Hauptwohnsitz befindet, Staatsangehörigkeit und Haushaltseinkommen). Danach erfolgte die Übergabe des dazugehörigen Selbstausfüller-Fragebogenteils, welcher von den Interviewten eigenständig beantwortet werden sollte. Die Interviewenden standen für Fragen und bei Schwierigkeiten auf direkte Nachfrage der Studienteilnehmenden beratend zur Verfügung.

Zur Erfassung von **Einstellungen zur Erziehung von Kindern (Körperstrafen)** wurden Fragen in Anlehnung an eine thematisch sehr ähnlich orientierte Befragung aus den Jahren 2001 und 2005 gestellt (Busmann, 2010), die auch schon in der Vorgänger-Expertise (Clemens et al., 2020) verwendet wurden. Hierzu wurde die Zustimmung/Ablehnung zu verschiedenen Aussagen zu den Körperstrafen „Ein Klaps auf

Teilnahmeberechtigt waren Personen ab 16 Jahren. Sie wurden über den Forschungshintergrund der Studie, die freiwillige Teilnahme und das Recht des späteren Widerrufs der eigenen Teilnahme sowie über den Umgang mit den gesammelten Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufgeklärt.

Die Gesamtstichprobe führte zu einer anfänglichen Auswahl von 7.014 Haushalten. Aufgrund von qualitätsneutralen (z.B. Wohnung unbewohnt) und systematischen Ausfällen (z.B. Zielperson verreist, Urlaub) lag die Rücklaufquote bei 38,9%, was schlussendlich zu einer Stichprobengröße von 2.530 Personen, deren Interviews ausgewertet werden konnten, führte. Die Studie erhielt am 24.09.2024 die Genehmigung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig und wurde in Übereinstimmung mit der Deklaration von Helsinki durchgeführt. Sie erfüllt die ethischen Richtlinien des International Code of Marketing and Social Research Practices der European Society of Opinion and Marketing Research und der International Chamber of Commerce.

den Hintern hat noch keinem Kind geschadet“, „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet“ und „Eine Tracht Prügel hat noch keinem Kind geschadet“ abgefragt. Des Weiteren wurden in dieser Befragung zusätzlich Items eingesetzt, die angelehnt an eine Subskala zu aktuellen Einstellungen zu Erziehungsstrafen vom „The Discipline Questionnaire“ von Graziano et al. (1992), adaptiert und ins Deutsche übersetzt wurden. Folgende Aussagen sollten dabei auf einer fünfstufigen Skala („Stimme überhaupt nicht zu“ bis „Stimme voll und ganz zu“) von den Befragten beantwortet werden: 1. „Eltern haben ein Recht auf Bestrafung“, 2. „Körperliche Bestrafung ist für Kinder hilfreich“, 3. „Ich beabsichtige, körperliche Bestrafung anzuwenden“, 4. „Körperliche Bestrafung ist ein geeignetes Mittel“, 5. „Körperliche Bestrafung ist für Kinder nicht schädlich“, 6. „Kinder nehmen einer körperlichen Bestrafung nicht übel“, 7. „Kinder brauchen körperliche Bestrafung“, 8. „Eltern müssen nicht weniger bestrafen“, 9. „Kinder profitieren von körperlicher Bestrafung“, 10. „Ich würde ein Gesetz gegen körperliche Bestrafung nicht un-

terstützen“, 11. „Körperliche Bestrafung ist nicht missbräuchlich“, 12. „Lehrer/Direktoren haben das Recht, körperliche Bestrafung anzuwenden“.

Zur Erfassung der **empfundene Angemessenheit von Körperstrafen** wurde eine Liste von möglichen Körperstrafen („Kneifen“, „Klaps auf den Hintern“, „Leichte Ohrfeige“, „Schallende Ohrfeige“, „Mit Stock kräftig auf den Po“, „Tracht Prügel mit Blutung“, „Schläge mit Gegenständen (wie Gürtel, Bambusrohr)“, „Treten“, „Würgen“, „Andere körperliche Bestrafung“ oder „Ich lehne körperliche Bestrafung als Erziehungsmethode ab“) herangezogen, die ebenfalls schon bei Clemens et al. (2020) genutzt wurde, und erfragt, welche dieser Körperstrafen die Befragten selbst in der Erziehung von Kindern für angebracht halten. Im Vergleich zu den zuvor erfragten Einstellungen gegenüber verschiedenen Aussagen zu Körperstrafen wird hier vielmehr die direkte empfundene Angemessenheit in der Erziehung abgefragt.

Außerdem sollten die Befragten anhand von 14 Fragen auf einer fünfstufigen Skala („Nie“ bis „Immer“) angeben, welche **Ergebnisse bzw. Folgen** sie von **der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung erwarten**: 1. „...dass das Kind sich kurzfristig besser benimmt“, 2. „...dass das Kind sich langfristig besser benimmt“, 3. „...dass das Kind den Eltern gegenüber mehr Respekt zeigt“, 4. „...dass das Kind richtiges Verhalten lernt“, 5. „...dass das Kind eine bessere Beziehung zum Elternteil hat“, 6. „...dass das Kind im späteren Leben mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit straffällig oder inhaftiert wird“, 7. „...dass das Kind ein besseres Gefühl der Selbstkontrolle hat“, 8. „...dass das Kind körperlich verletzt wird“, 9. „...dass das Kind aggressiver wird“, 10. „...dass das Kind körperlich misshandelt wird“, 11. „...dass das Kind eine langfristige emotionale Belastung erfährt“, 12. „...dass das Kind schlechtere kognitive Fähigkeiten hat“, 13. „...dass das Kind eine schlechtere psychische Gesundheit hat“, 14. „...dass das Kind eine schlechtere körperliche Gesundheit hat“. Diese Fragen wurden, angelehnt an das Fragenkonstrukt „Expected outcomes of using CP“ von Taylor et al. (2017), adaptiert und ins Deutsche übersetzt.

In einem weiteren Fragenkomplex wurde durch eine Mehrfachauswahl erfragt, ob Befragte **bei ihrer Kindererziehung Körperstrafen angewandt haben** und falls ja, um welche Formen es sich dabei handelte. Nach demselben Prinzip wurde auch gefragt, welche **Körperstrafen in der eigenen Kindheit erlebt wurden**. Als vorgegebene Antwortkategorien wurden

die bereits genannten Items „Kneifen“, „Klaps auf den Hintern“, „Leichte Ohrfeige“, „Schallende Ohrfeige“, „Mit Stock kräftig auf den Po“, „Tracht Prügel mit Blutung“, „Schläge mit Gegenständen (wie Gürtel, Bambusrohr)“, „Treten“, „Würgen“, „Andere körperliche Bestrafung“ und „Ich habe in meiner Erziehung keine Körperstrafen angewandt“ oder „Ich habe keine Körperstrafen in meiner Erziehung erlebt“ definiert.

Ein Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern. Angelehnt an die Subskala zu aktuellen Einstellungen zu Erziehungsstrafen vom „The Discipline Questionnaire“ von Graziano et al. (1992) wurden drei Items in Bezug auf **Einstellungen zu emotionalen Erziehungsstrafen** adaptiert und ins Deutsche übersetzt, welche die Befragten auf einer fünfstufigen Skala („Stimme überhaupt nicht zu“ bis „Stimme voll und ganz zu“) bewerten sollten: 1. „Ich würde ein Gesetz gegen emotionale Bestrafung nicht unterstützen“, 2. „Emotionale Bestrafung ist nicht missbräuchlich“ und 3. „Emotionale Bestrafung ist für Kinder nicht schädlich“.

Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden gefragt, welche **emotionalen Strafen aus ihrer Sicht für angebracht erachtet werden**, wobei die folgenden Antwortoptionen festgelegt wurden: „Anschreien“, „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“, „Kleintreden oder herabsetzen“, „Verletzende oder beleidigende Aussagen („dumm“, „faul“ oder „nutzlos“), „Einschüchterung oder Drohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt, aber nicht ausgeführt)“, „Ins Zimmer einsperren“, „Mahlzeit ausfallen lassen“, „Alleine zu Hause lassen, ohne zu sagen, wohin man geht oder wann man wieder-kommt“, „Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe“, „Isolation von der Familie oder Freunden“, „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“, „Andere emotionale Bestrafung“, „Ich lehne emotionalen Bestrafung als Erziehungsmethode ab“.

Des Weiteren wurde erfasst, **ob emotionale Strafen von den Befragten in der Kindererziehung angewandt und ob emotionale Strafen in der Kindheit selbst erlebt wurden**. Sofern dies zutreffend war, sollte dargelegt werden, um welche der oben aufgeführten Formen von emotionalen Strafen es sich dabei handelte (Mehrfachauswahl).

Alle Instrumente sind vollständig im Anhang abgebildet.

2.3

STICHPROBENBESCHREIBUNG

54,0% der Teilnehmenden sind weiblich und 46,0% männlich. Die Altersspanne liegt im Bereich zwischen 16 und 92 Jahren bei einem Durchschnittsalter von 49,4 Jahren (Standardabweichung = 17,72). Der Anteil der Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft beträgt 94,9%, darunter 0,3% mit selbstberichteter doppelter Staatsbürgerschaft. 42,0% sind verheiratet und leben mit ihrem Partner zusammen, 32,4% gaben an, ledig zu sein, der Rest ist geschieden (13,9%), verwitwet (9,4%) oder getrenntlebend (2,1%) (keine Angaben = 0,2%). 32,2% der Befragten stammen aus dem Süden von Deutschland (Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz), 29,8% aus der Region West (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland), 17,4% aus den ehemaligen neuen Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, 5,5% aus dem Stadtstaat Berlin (Ost: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklen-

burg-Vorpommern, Berlin) und 15,1% aus den nord-deutschen Bundesländern (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen). Die Teilnehmenden gehören zum weitaus größten Teil der evangelischen (33,2%), katholischen (29,1%) oder keiner Konfession (32,1%) an. Von der Schule abgegangen ohne Abschluss sind 2,7% und mit Hauptschulabschluss oder einem anderen, nicht höheren Schulabschluss 29,4%. Mittlere Reife oder einen Abschluss der Polytechnischen Oberschule als höchsten Schulabschluss weisen 40,8% und eine Hochschulreife/Abitur 25,5% auf. 1,4% der Befragten sind Schüler einer allgemeinbildenden Schule und 0,2% machten hierzu keine Angaben.

Eine ausführliche Darstellung der soziodemografischen und -ökonomischen Merkmale der Stichprobe kann Tabelle 1 entnommen werden.

Soziodemografisches/-ökonomisches Merkmal	n	Anteil (in %)
Geschlecht		
Weiblich	1.365	54,0%
Männlich	1.163	46,0%
Divers	2	< 0,1%
Altersgruppen		
16-30 Jahre	477	18,9%
31-60 Jahre	1.270	50,2%
61 Jahre und älter	783	30,9%
Region		
Süd	814	32,2%
West	753	29,8%
Ost	580	22,9%
Nord	383	15,1%
Familienstand		
Verheiratet, zusammenlebend	1.063	42,0%
Verheiratet, getrenntlebend	54	2,1%
Ledig	819	32,4%
Geschieden	351	13,9%
Verwitwet	239	9,4%
Keine Angabe	4	0,2%

Soziodemografisches/-ökonomisches Merkmal	n	Anteil (in %)
Staatsangehörigkeit		
Deutsche Staatsbürgerschaft (inklusive doppelte Staatsbürgerschaft)	2.400	94,9%
Andere Staatsbürgerschaft	130	5,1%
Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit		
Evangelisch	841	33,2%
Katholisch	735	29,1%
Muslimisch	88	3,5%
Andere	47	1,9%
Keine Konfession	812	32,1%
Keine Angabe	7	0,2%
Präferenz zu einer politischen Partei zum Zeitpunkt der Befragung		
CDU/CSU	522	20,6%
AfD	253	10,0%
SPD	259	10,2%
Bündnis 90/Die Grünen	202	8,0%
Die Linke	71	2,8%
Andere Partei	249	9,9%
Keine Präferenz	138	5,4%
Keine Angabe	836	33,1%
Höchster Schulabschluss		
Besuch einer allgemeinbildenden Schule	35	1,4%
Von der Schule abgegangen ohne Abschluss	69	2,7%
Hauptschulabschluss oder anderen nicht höheren Schulabschluss	746	29,4%
Mittlere Reife oder einen Abschluss der Polytechnischen Oberschule	1.031	40,8%
Hochschulreife/Abitur	357	14,1%
Abgeschlossenes Studium (Universität oder Fachhochschule)	288	11,4%
Keine Angabe	4	0,2%
Haushaltseinkommen		
< 1.500 Euro	405	16,0%
1.500 bis unter 2.500 Euro	698	27,6%
2.500 bis unter 3.500 Euro	563	22,3%
≥ 3.500 Euro	846	33,4%
Keine Angabe	18	0,7%

Tabelle 1: Soziodemografische und -ökonomische Merkmale der Stichprobe (N = 2.530)

2.4

STRUKTUR DES BERICHTS UND METHODENBESCHREIBUNG

In Kapitel 3 werden die Ergebnisse dieser Studie vorgestellt. Zunächst werden die Ergebnisse der aktuellen Erhebung zu **Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern** präsentiert, im Anschluss die **empfundene Angemessenheit** sowie die **vermuteten Folgen der Anwendung** solcher und abschließend die Häufigkeit der **Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung** sowie der **eigenen Erfahrung von körperlicher Bestrafung in der Kindheit**. In dem Kontext „empfundene Angemessenheit“ und „Anwendung“ werden auch bedeutsame soziodemografische Determinanten beleuchtet – zum einen, um einen Trend der empfundenen Angemessenheit von Körperstrafen auch in diesem Bericht abbilden zu können und zum anderen, weil im Bericht von 2020 die Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nicht abgefragt wurde. Betrachtet werden dabei **Geschlecht** (weiblich, männlich), **Altersgruppen** (16-30 Jahre, 31-60 Jahre, 61 Jahre und älter), **Staatsangehörigkeit** (deutsche Staatsangehörigkeit (inkl. doppelte), andere Staatsangehörigkeit), **Religionszugehörigkeit** (evangelisch, katholisch, muslimisch, andere (z.B. jüdisch, buddhistisch, hinduistisch), keine Konfession), **Präferenz zu einer Partei zum Zeitpunkt der Befragung** (CDU/CSU, AfD, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, andere Partei, keine Präferenz), **höchster Schulabschluss** (von der Schule abgegangen ohne Abschluss, Hauptschule bzw. anderer, nicht höherer Schulabschluss, Mittlere Reife oder Abschluss der Polytechnischen Oberschule 10. Klasse, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife/Abitur), **Haushaltseinkommen** ($\leq$ 1.500 Euro, 1.500 bis unter 2.500 Euro, 2.500 bis

unter 3.500 Euro, $\geq$ 3.500 Euro) und **Region** (Süd: Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz; West: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland; Ost: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin; Nord: Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen). Da es sich um eine bevölkerungsrepräsentative Folgerhebung mit unabhängigen Stichproben handelt, kann zu den körperlichen Strafen zum Teil eine Trendanalyse unter Einbeziehung der früheren Erhebungen aus den Jahren 2016 und 2020 realisiert werden.

Wie bereits erwähnt, liegt ein Fokus dieses Berichts auf emotionalen Strafen. Zunächst werden die **Resultate zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern** vorgestellt, d.h. **Einstellungen, empfundene Angemessenheit, Anwendung in der eigenen Kindererziehung sowie eigenes Erleben von emotionalen Strafen in der Kindheit**. Dabei werden auch alle obengenannten **soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten** berücksichtigt.

In einem weiteren Schritt werden die **Zusammenhänge zwischen dem Erleben emotionaler Bestrafung in der eigenen Kindheit und der empfundenen Angemessenheit von emotionalen bzw. körperlichen Strafen** dargestellt. Darüber hinaus wird untersucht, ob die obengenannten **soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten** im Zusammenhang damit stehen, dass Personen, **trotz selbst erlebter emotionaler Bestrafung, emotionale bzw. Körperstrafen ablehnen**.

Nach demselben Prinzip werden zudem die **Zusammenhänge zwischen selbst erlebter emotionaler Bestrafung und der Anwendung von emotionalen bzw. Körperstrafen in der Erziehung von Kindern** veranschaulicht. Ferner werden auch Zusammenhänge mit **soziodemografischen und -ökonomischen Merkmalen** im Hinblick darauf untersucht, dass Befragte **trotz eigener Erfahrung von emotionaler Bestrafung in der Kindheit keine emotionalen bzw. keine Körperstrafen anwenden**.

Kapitel 4 fasst die wichtigsten Ergebnisse kompakt zusammen und leitet daraus Handlungsempfehlungen ab.

Die statistische Auswertung der Daten erfolgte mithilfe von IBM SPSS Statistics 29. Das Signifikanzniveau wurde definiert mit $p < 0,05$. Um zu überprüfen, ob die Veränderungen bei Einstellungen zu Körperstrafen im Trend über die drei Erhebungszeiträume hinweg statistisch signifikant sind, wurde der Kruskal-Wallis-Test für unabhängige Stichproben herangezogen. Sofern dies zutreffend war, kamen daran anknüpfend Post-hoc-Tests (Dunn-Bonferroni-Tests) zur Anwendung, um zu überprüfen, welche spezifischen Zeiträume sich signifikant unterscheiden. In einem weiteren Schritt konnte mithilfe der Standardteststatistik (z), die im Rahmen der Post-hoc-Tests berechnet wird, der Korrelationskoeffizient (r) ermittelt werden. Letzterer ermöglicht eine Quantifizierung der Effektstärke der durchgeführten Post-hoc-Tests. Der Kruskal-Wallis-Test wurde ferner verwendet, um die Unterschiede innerhalb der berücksichtigten Deter-

minanten mit mehr als zwei Antwortkategorien (z.B. Altersgruppen, Haushaltseinkommen) auf Signifikanz zu überprüfen. Sofern lediglich zwei Antwortkategorien vorlagen (Geschlecht, Nationalität), kam stattdessen der Mann-Whitney-U-Test zum Einsatz. Ob ein statistischer Zusammenhang gegeben war, konnte unter Berücksichtigung des Pearson Chi-Quadrat-Tests (χ^2) detektiert werden. Sofern die erwarteten Zelhäufigkeiten ≤ 5 betrugen, wurde alternativ der exakte Test nach Fisher genutzt. Zur Quantifizierung der Stärke eines Zusammenhangs (sogenannte Zusammenhangsmaße) wurde im Falle von 2x2 Tabellen Phi (ϕ) und bei größeren Tabellen Cramers V (V) berechnet. Nach Cohen (1988) ist die Effektstärke eines Zusammenhangs des ϕ - und V -Koeffizienten folgendermaßen zu interpretieren: $\phi, V = 0,1$ deutet auf einen kleinen Effekt, $\phi, V = 0,3$ deutet auf einen mittleren Effekt und $\phi, V = 0,5$ deutet auf einen großen Effekt hin. Aus diesem Grund werden in den nachfolgenden Kapiteln zwar alle Ergebnisse berichtet, jedoch lediglich erst solche grafisch dargestellt und näher diskutiert, die eine Effektstärke von gleich oder über 0,1 aufweisen.

3.1 KÖRPERSTRAFEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

3.1.1

Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

In den Jahren 2016, 2020 sowie 2024/2025 wurden teilweise bevölkerungsrepräsentative Umfragen mit gleichen Fragekomplexen zu Einstellungen gegenüber Körperstrafen in der Erziehung in Deutschland durchgeführt. Die Ergebnisse aus den Jahren 2016 und 2020 wurden bereits in dem Vorgängerbericht zum 20-jährigen Jubiläum zur Einführung des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung im BGB präsentiert (Clemens et al., 2020). In diesem Kapitel werden die erhobenen Daten von 2024/2025 ergänzt sowie gegenübergestellt.

Während 2016 und 2020 noch knapp mehr als die Hälfte der Befragten der Aussage „Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet“ zustimmte (2016: 53,7%, 2020: 52,4%), war es in den Jahren 2024/2025 nur noch gut ein Drittel (36,9%). Damit zeigt sich, dass die zuvor stabile Haltung über die Jahre nun deutlich an Zustimmung verloren hat. Diese markante Abnahme in der aktuellen Erhebung 2024/2025 gegenüber den vorangegangenen Untersuchungszeiträumen ist statistisch signifikant (Kruskal-Wallis-Test: $\chi^2(2) = 215,7$, $p < 0,001$; Post-hoc-Tests (Dunn-Bonferroni-Tests): 2020 vs. 2024/2025: $z = 11,9$, $p < 0,001$; 2016 vs. 2024/2025: $z = 13,4$, $p < 0,001$; 2016 vs. 2020: $z = 1,4$, $p = 0,49$), wobei die Stärke des Effekts mit $r = 0,17$ bzw. $r = 0,19$ jeweils schwach ist (Cohen, 1992).

Ein ähnliches Muster lässt sich bei der Aussage „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet“ beobachten: Lag die Zustimmung 2016 und 2020 mit jeweils rund 23% noch auf einem vergleichbaren Niveau, sank dieser Wert 2024/2025 auf nur noch 17,1%. Der mithilfe des Kruskal-Wallis-Test objektivierbare Rückgang im Zeitverlauf ($\chi^2(2) = 51,6$, $p < 0,001$) ist zwar signifikant, insbesondere der Rückgang der Zustimmungsrates in 2024/2025 jeweils gegenüber den Erhebungen im Jahr 2020 und 2016, aufgrund der geringen Effektstärke jedoch statistisch unbedeutsam (Post-hoc-Tests (Dunn-Bonferroni-Tests): 2020 vs. 2024/2025: $z = 5,0$, $p < 0,001$, $r = 0,098$; 2016 vs. 2024/2025: $z = 7,0$, $p < 0,001$, $r = 0,07$; 2016 vs. 2020: $z = 1,9$, $p = 0,17$). Bei der Aussage „Eine Tracht Prügel hat noch keinem Kind geschadet“ lag die Zustimmung bereits 2016 und 2020 auf einem vergleichsweise niedrigeren Niveau (5,9% bzw. 7,2%) und fiel 2024/2025 nochmals auf 5,4% (Abbildung 1). Der Kruskal-Wallis-Test zeigt ebenfalls, dass sich die Zustimmungsrates über die drei Untersuchungszeiträume hinweg verändert hat ($\chi^2(2) = 18,1$, $p < 0,001$). Daran anknüpfend durchgeführte Post-hoc-Tests (Dunn-Bonferroni-Tests) konnten allerdings keine statistisch signifikanten Unterschiede im Zeitverlauf nachweisen (2020 vs. 2024/2025: $z = 2,2$, $p = 0,08$; 2016 vs. 2024/2025: $z = 4,2$, $p < 0,001$, $r = 0,06$; 2016 vs. 2020: $z = 2,0$, $p = 0,13$). Alleine der Rückgang von 2024/2025 zu 2016 weist eine statistische Signifikanz auf, wobei die Stärke des Zusammenhangs unbedeutend ist.

Einstellung zu Körperstrafen

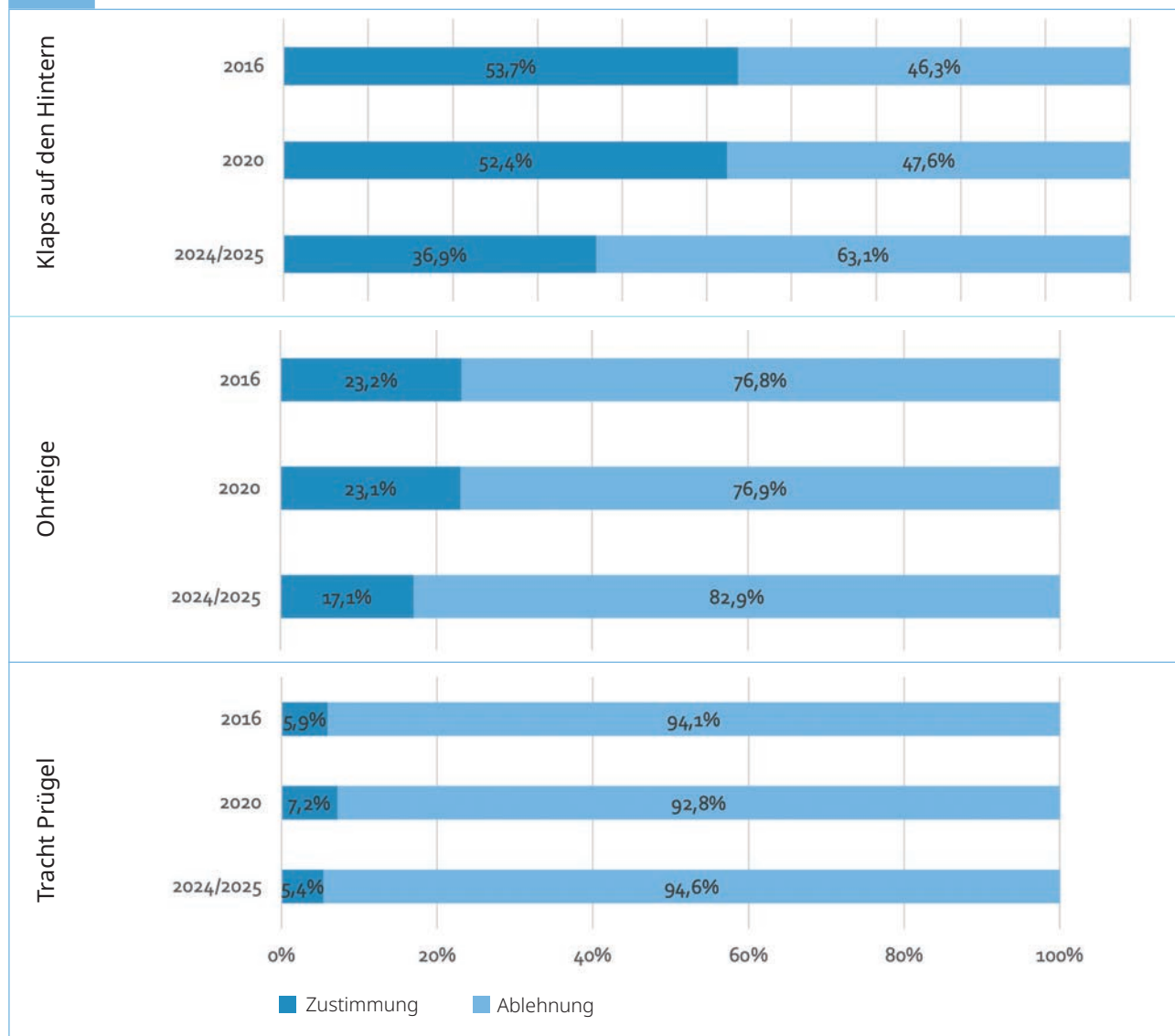


Abbildung 1: Einstellungen zu Körperstrafen in den Befragungsjahren 2016, 2020 und 2024/2025

Zur Erfassung der Einstellungen gegenüber körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern bewerteten die Befragten verschiedene Aussagen anhand von fünf Zustimmungsgraden (Abbildung 2). Werden die Antwortkategorien zusammengefasst und ausschließlich Zustimmung („stimme etwas zu“, „stimme voll und ganz zu“) sowie Ablehnung („stimme überhaupt nicht zu“, „stimme nicht zu“) berücksichtigt, zeigt sich folgendes Ergebnis (Abbildung 3).

Insgesamt wird deutlich, dass die große Mehrheit körperliche Bestrafung in der Kindererziehung ablehnt. Besonders hohe Ablehnungswerte (über 90%) finden sich bei den Aussagen, dass Lehrkräfte oder Direktoren das Recht hätten, körperliche Strafen anzuwenden (92,7% Ablehnung), oder dass man selbst beabsichtige, körperliche Bestrafung einzusetzen (91,2% Ablehnung). Auch die Überzeugung, dass Kinder von körperlicher Bestrafung profitieren (86,4% Ablehnung) oder diese sogar brauchen (87,6% Ab-

lehnung), wird von der Mehrheit zurückgewiesen. Ein vergleichsweise kleiner Anteil an Befragten hält körperliche Bestrafung für ein geeignetes Mittel (5,1% Zustimmung) oder bezeichnet sie als hilfreich für Kinder (6,5% Zustimmung). Ebenso vertritt ein kleinerer Anteil an Befragten die Ansicht, dass Kinder körperliche Strafen nicht übelnehmen (6,8% Zustimmung), dass diese nicht schädlich seien oder dass sie nicht als missbräuchlich gelten (jeweils 8,2% Zustimmung). Die Aussage, dass Eltern nicht weniger bestrafen müssten, findet bei 9,4% der Befragten Zustimmung, wobei dem fast drei Viertel (73,2%) widersprechen. Etwas differenzierter fällt das Bild bei allgemeineren Aussagen aus: 24,3% stimmen zu, dass Eltern ein Recht auf Bestrafung hätten, während 56,2% dies ablehnen. 17,5% würden zudem ein Gesetz gegen körperliche Bestrafung nicht unterstützen, was allerdings ebenfalls einer deutlichen Mehrheit von 71,7%, welche ein entsprechendes Gesetz unterstützen würden, gegenübersteht.

Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

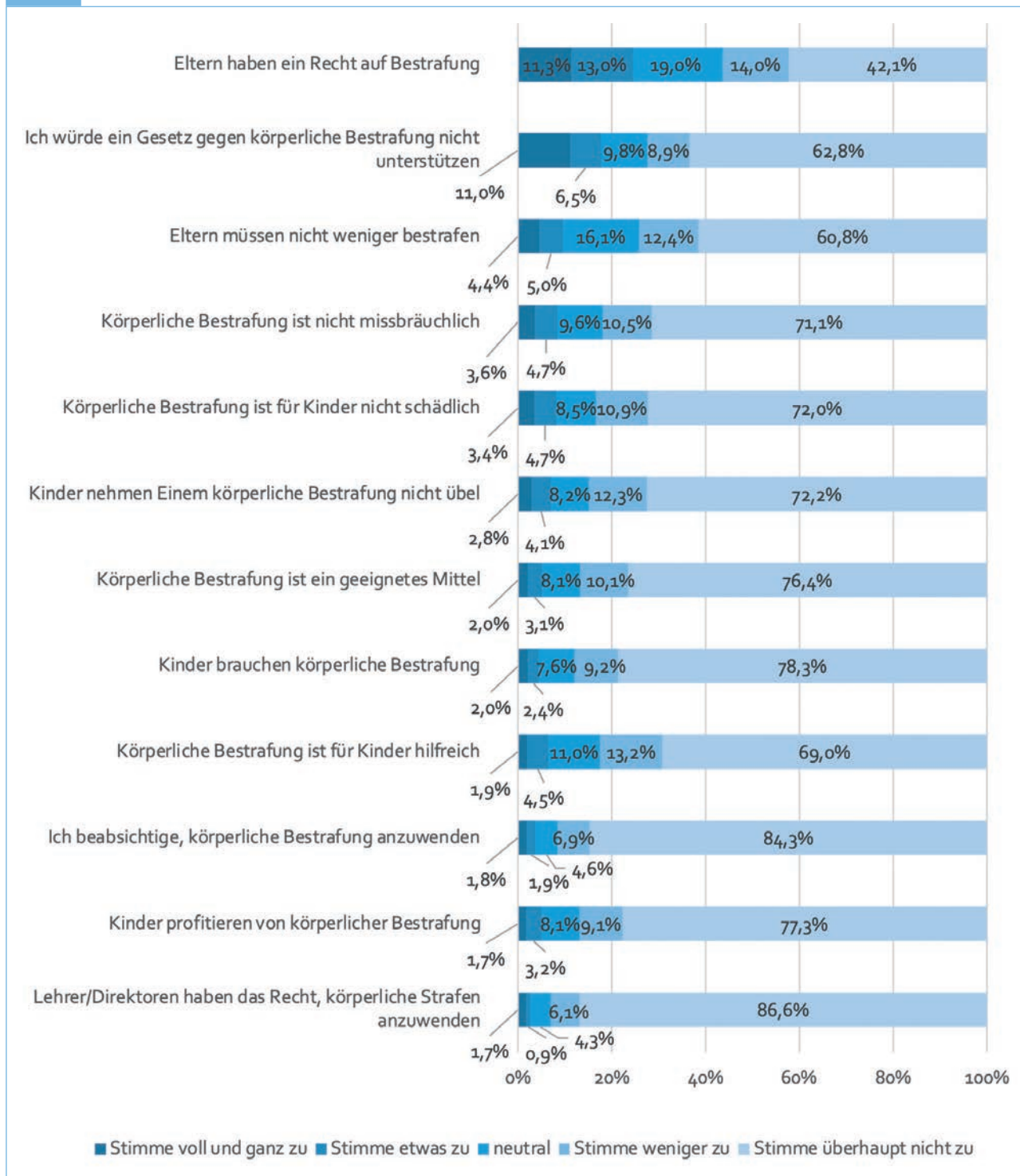


Abbildung 2: Zustimmungsggrade zu Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

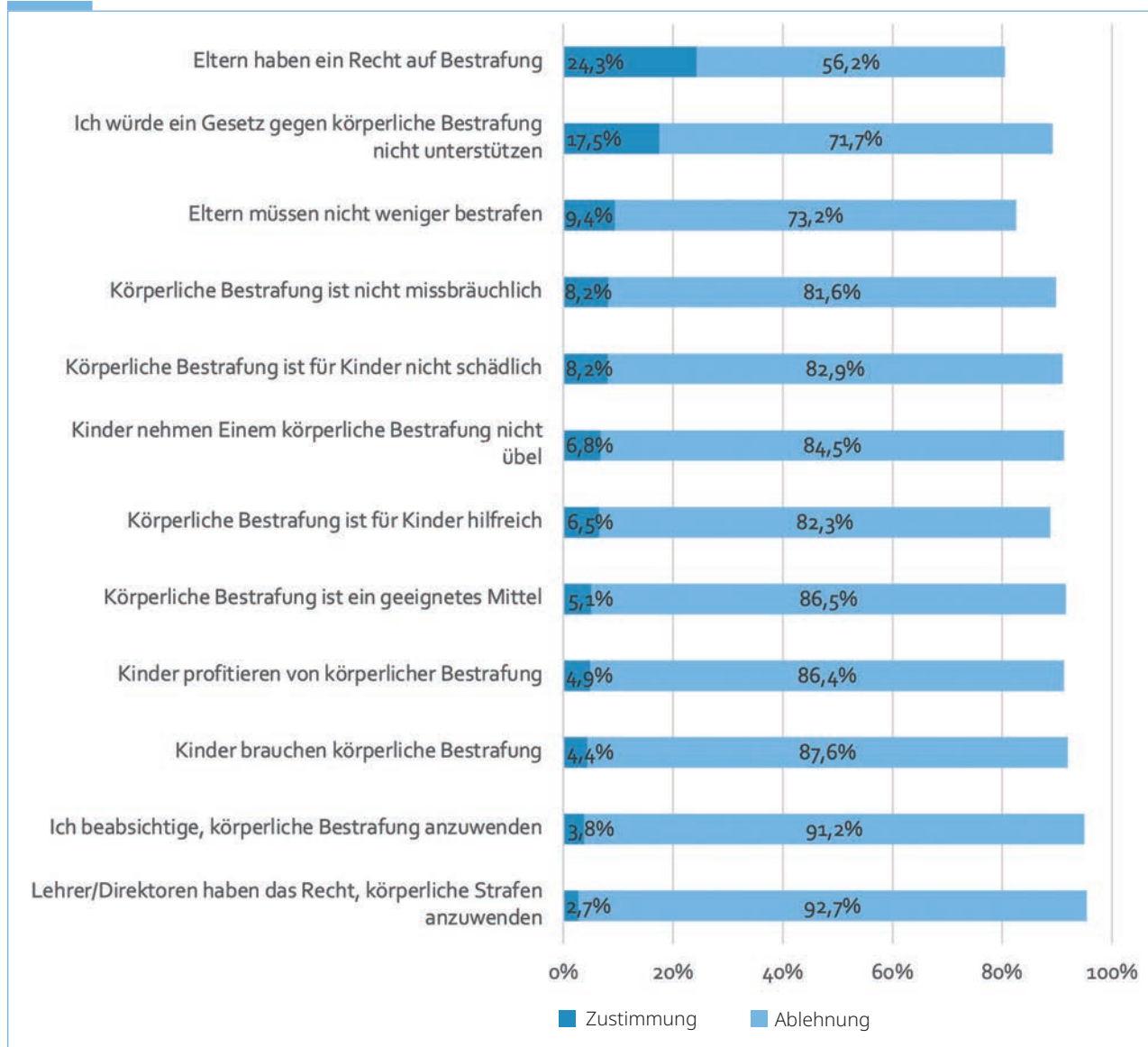


Abbildung 3: Zustimmung/Ablehnung zu Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zustimmung hinsichtlich der Einstellungen zu Körperstrafen im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2020 im Jahr 2024/2025 rückläufig ist. Die Befragten aus dem Jahr 2024/2025 nehmen mehrheitlich eine klare ablehnende Haltung gegenüber körperlicher Bestrafung ein. Der größte Anteil an Befragten lehnt die körperliche Züchtigung von Kindern in der Schule ab. Während sowohl die direkte Anwendung als auch die Zuschreibung von Nutzen körperlicher Bestrafung für Kinder von den meisten Befragten zurückgewiesen werden, stimmt trotzdem fast jeder zehnte Befragte zu, dass körperliche Bestrafung für Kinder nicht schädlich ist. Fast jeder fünfte Befragte würde ein Gesetz gegen körperliche Bestrafung nicht unterstützen.

3.1.1.1

Determinanten zu Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

Zur Darstellung der möglichen Determinanten hinsichtlich der Einstellungen zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern wurde die Befragung aus dem Jahr 2024/2025 in Bezug auf einige der in Tabelle 1 genannten soziodemografischen und -ökonomischen Variablen (Kapitel 2.3) untersucht.

Hinsichtlich der Determinante **Geschlecht** zeigt sich, dass Männer zu einem höheren Anteil als Frauen körperliche Strafen der Art „Klaps“ (40,8% vs. 33,6%; $\chi^2(1) = 13,840$, $p < 0,001$, $\Phi = 0,074$, $n = 2.513$), „Ohrfeige“ (20,5% vs. 14,1%; $\chi^2(1) = 17,967$, $p < 0,001$, $\Phi = 0,085$, $n = 2.511$) sowie „Tracht Prügel“ (7,4% vs. 3,7%; $\chi^2(1) = 16,619$, $p < 0,001$, $\Phi = 0,081$, $n = 2.509$) für angemessen erachten. Demgegenüber lehnen mehr Frauen als Männer diese Formen der körperlichen Bestrafung ab (Tracht Prügel: 96,3% vs. 92,6%; Ohrfeige: 85,9% vs. 79,5%; Klaps: 66,4% vs. 59,2%). Ein nennenswerter statistischer Zusammenhang zwischen Geschlecht und der Einstellung zu Körperstrafen ist aufgrund der geringen Effektstärke ($< 0,1$) allerdings nicht gegeben.

Bezüglich der Determinante Altersgruppen zeigen sich signifikante Unterschiede in den Einstellungen zu Körperstrafen. So stimmen mehr ältere Befragte (61 Jahre und älter) einem „Klaps“ zu als jüngere Befragte (49,2% vs. 35,2% bei 31–60-Jährigen bzw. 21,3% bei 16–30-Jährigen; $\chi^2(2) = 101,745$, $p < 0,001$, $V = 0,201$, $n = 2.515$). Ein ähnliches Muster findet sich bei der Zustimmung zur „Ohrfeige“, die bei den älteren Befragten höher ausfällt (24,2% vs. 15,4% bei 31–60-Jährigen bzw. 9,7% bei 16–30-Jährigen; $\chi^2(2) = 48,611$, $p < 0,001$, $V = 0,139$, $n = 2.513$). Die höchste Altersgruppe weist im direkten Vergleich zur jüngsten Altersgruppe mehr als doppelt so hohe Werte auf. Auch bei der Aussage „Tracht Prügel“ stimmen mehr ältere Befragte mit 8,0 % zu als bei Befragten in der mittleren Altersgruppe (5,0%) oder jüngsten Altersgruppe (2,1%; $\chi^2(2) = 20,872$, $p < 0,001$, $V = 0,091$, $n = 2.511$). Hier zeigen sich fast viermal so hohe Zustimmungswerte der höchsten Altersgruppe im Vergleich zur jüngsten. Die Zustimmung zu den Körperstrafen „Klaps“ und „Ohrfeige“ zeigen eine signifikante Zunahme in den höheren Altersgruppen, die zugehörigen Effektstärken weisen dabei kleine Zusammenhänge auf. Eine detaillierte Darstellung der Zustimmung/Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Altersgruppen (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 4

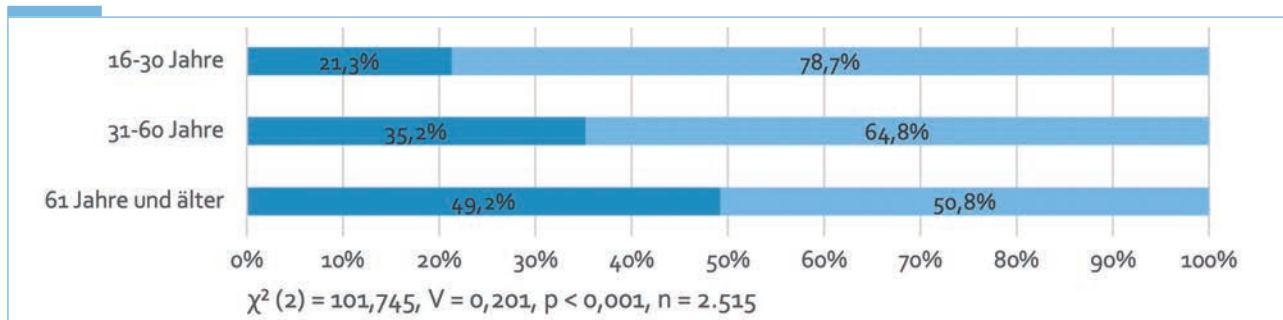
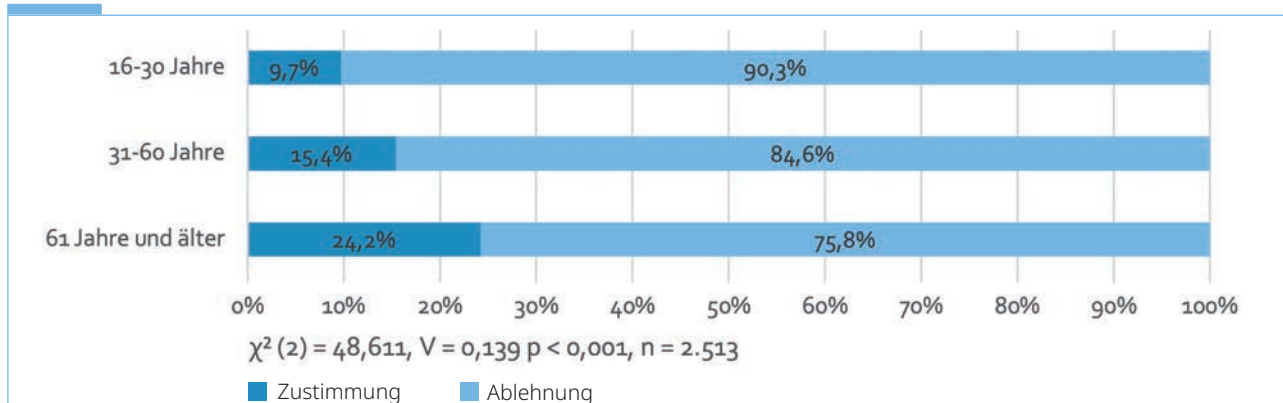
Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet**Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet**

Abbildung 4: Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“ und „Ohrfeige“ nach Altersgruppen im Befragungsjahr 2024/2025

Bei Betrachtung der Determinante **Staatsangehörigkeit** wurden zur Einstellung zu der Körperstrafe „Klaps“ keine signifikanten Unterschiede gefunden (Exakter Test nach Fisher = 2,763, $p = 0,263$, $n = 2.515$). Deskriptiv betrachtet lehnen 63,4% derjenigen mit deutscher Staatsangehörigkeit (inkl. doppelter) die Strafe „Klaps“ ab sowie 57,7% derjenigen mit einer anderen Staatsangehörigkeit. Signifikante Unterschiede äußern sich bei der Strafe „Ohrfeige“, wobei diese aufgrund der sehr schwachen Effektstärke ($< 0,1$) vernachlässigt werden können (Exakter Test nach Fisher = 6,603, $p < 0,05$, $V = 0,052$, $n = 2.513$). 83,4% der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit lehnen die Strafe „Ohrfeige“ ab und 74,6% der Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich der Strafe „Tracht Prügel“ wurden keine signifikanten Unterschiede festgestellt (Exakter Test nach Fisher = 4,956, $p = 0,153$, $n = 2.511$). In der deskriptiven Betrachtung lehnen 94,8% der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit diese Körperstrafe ab, demgegenüber sind es 90,8% bei Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit.

Für die Determinante **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** fällt die Zustimmungswerte zu der Strafe „Klaps“ ($\chi^2(4) = 12,997$, $p < 0,05$, $V = 0,072$, $n = 2.508$) unter Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit am höchsten aus (52,3%), gefolgt von

Personen mit einer anderen Religionszugehörigkeit (46,8%). Niedrigere Zustimmungswerte finden sich bei konfessionslosen Befragten (37,7%), katholischen Befragten (36,1%) sowie evangelischen Befragten (34,7%). Bei der Zustimmung zur Körperstrafe „Ohrfeige“ ergibt sich ein signifikanter Zusammenhang mit der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei kleiner Effektstärke ($\chi^2(4) = 35,540$, $p < 0,001$, $V = 0,119$, $n = 2.506$). Hinsichtlich der Verteilung zeigt sich ein ähnliches Bild. Mehr muslimische Befragte stimmen körperlicher Bestrafung in Form einer „Ohrfeige“ (39,8%) zu, gefolgt von Personen mit anderer Religionszugehörigkeit (23,4%). Geringere Zustimmungswerte finden sich wieder bei katholischen (16,7%) und evangelischen Befragten (16,4%) sowie bei konfessionslosen Personen (15,3%), die die niedrigste Zustimmungswerte im Vergleich aufweisen. Darüber hinaus liegen bei der Einstellung zur Strafe „Tracht Prügel“ im Gruppenvergleich bei Personen mit muslimischer Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit mit 12,5% die höchsten Zustimmungswerte vor (evangelisch: 6,2%, katholisch: 4,8%, andere: 4,3%, keine: 4,3%; Exakter Test nach Fisher = 10,573, $p < 0,05$, $V = 0,070$, $n = 2.504$). Eine detaillierte Darstellung der Zustimmung/Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 5.

Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet

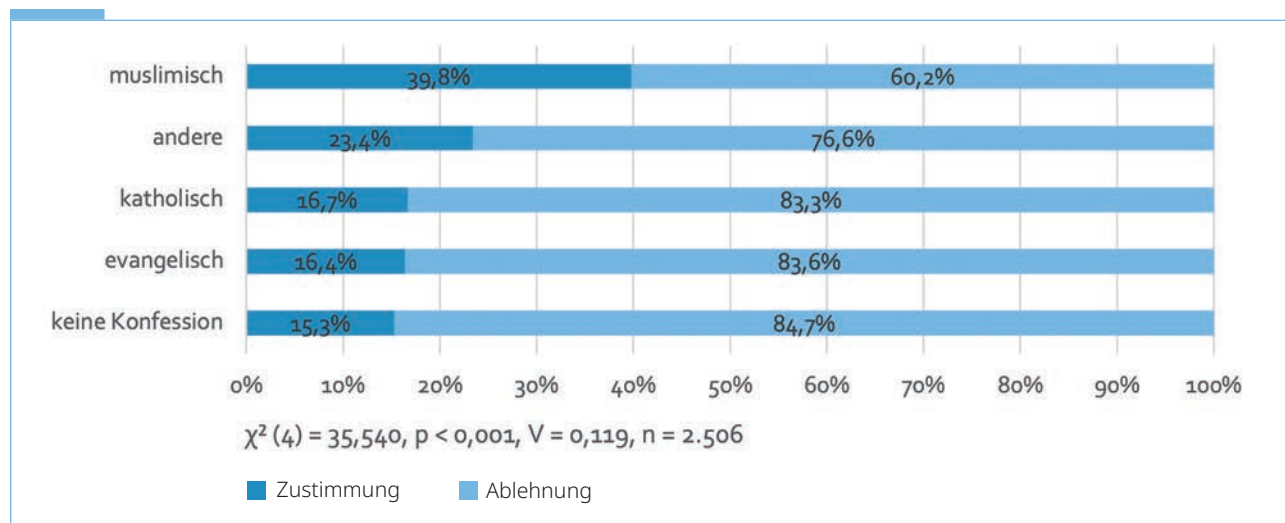
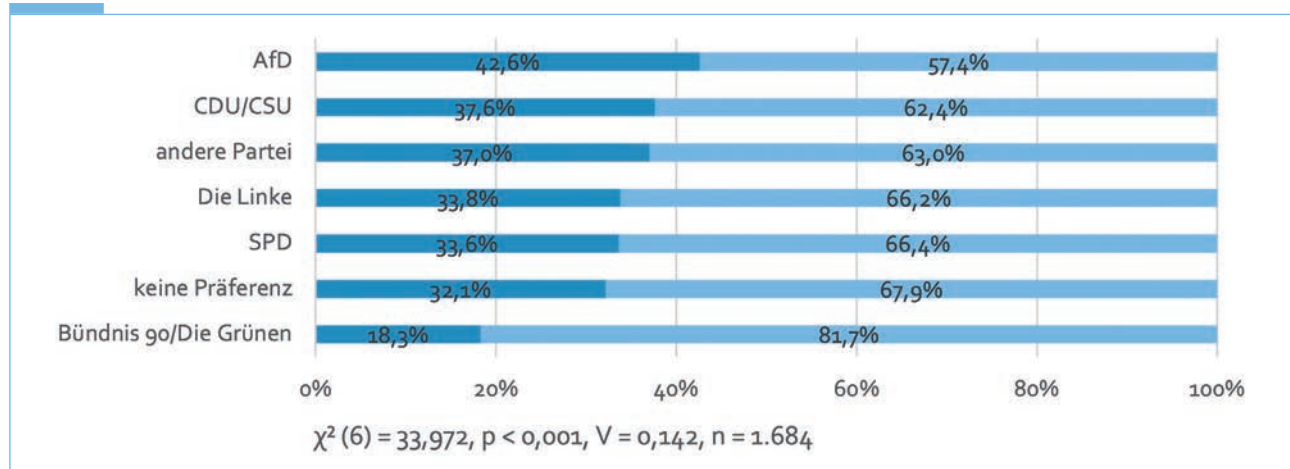


Abbildung 5: Zustimmung/Ablehnung zu „Ohrfeige“ nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025

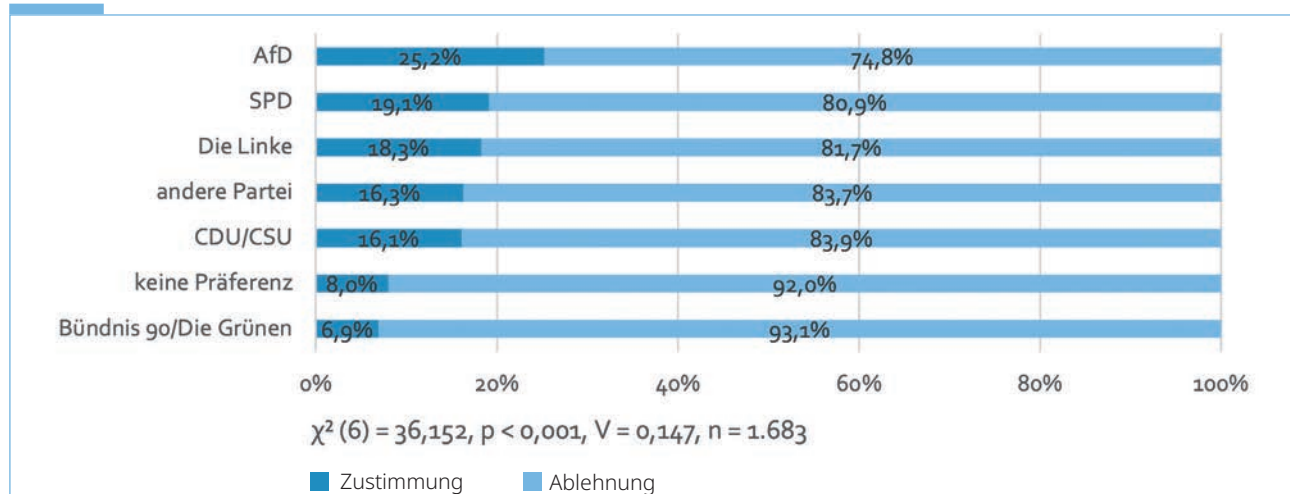
Für die Determinante **Parteipräferenz** zeigt sich, dass die Zustimmung zu der körperlichen Bestrafung „Klaps“ zwischen den Wählergruppen deutlich variiert ($\chi^2(6) = 33,972$, $p < 0,001$, $V = 0,142$, $n = 1.684$). Am höchsten ist die Zustimmung zu einem „Klaps“ bei AfD-Anhängern (42,6%), gefolgt von Anhängern der CDU/CSU (37,6%) und sonstiger Parteien (37,0%). Etwas geringere Zustimmungswerte zeigen sich bei Anhängern der Linken, der SPD sowie bei Personen ohne Parteipräferenz (32,1% bis 33,8%). Am niedrigsten ist die Zustimmung bei Anhängern von Bündnis 90/Die Grünen (18,3%). Auch bei der Körperstrafe „Ohrfeige“ unterscheiden sich die Zustimmungswerte deutlich ($\chi^2(6) = 36,152$, $p < 0,001$, $V = 0,147$, $n = 1.683$). Während Anhänger der AfD mit 25,2% die größte Zustimmung dieser Körperstrafe äußern, gefolgt von Anhängern der SPD (19,1%), ist die Zustimmung bei Anhängern der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit 6,9% am geringsten. Die Zustimmungswerte bei Befragten mit Präferenz für weitere Parteien (Die

Linke, andere Partei, CDU/CSU) und derer ohne Parteipräferenz bewegen sich im Bereich zwischen 8,0% und 18,3%. Für die Körperstrafe „Tracht Prügel“ ergibt sich folgendes Bild ($\chi^2(6) = 22,223$, $p < 0,01$, $V = 0,115$, $n = 1.682$): Anhänger der SPD äußern mit 10,2% die größte Zustimmung, demgegenüber äußern Personen, die keine Parteipräferenz angaben, die geringste Zustimmung mit 1,5%. Die Prozentwerte von Wählern der Parteien Bündnis 90/Die Grünen, AfD, Die Linke, CDU/CSU sowie andere Parteien liegen zwischen 2,5% und 4,6%. Die vorliegenden Effektstärken der drei Körperstrafen weisen auf kleine statistisch signifikante Zusammenhänge hin und es lässt sich hinsichtlich der Zustimmung zu verschiedenen Formen von Körperstrafen in Abhängigkeit der Parteipräferenz kein einheitlicher Trend ableiten. Eine detaillierte Darstellung der Zustimmung/Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Parteipräferenz (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 6.

Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet



Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet



Eine Tracht Prügel hat noch keinem Kind geschadet

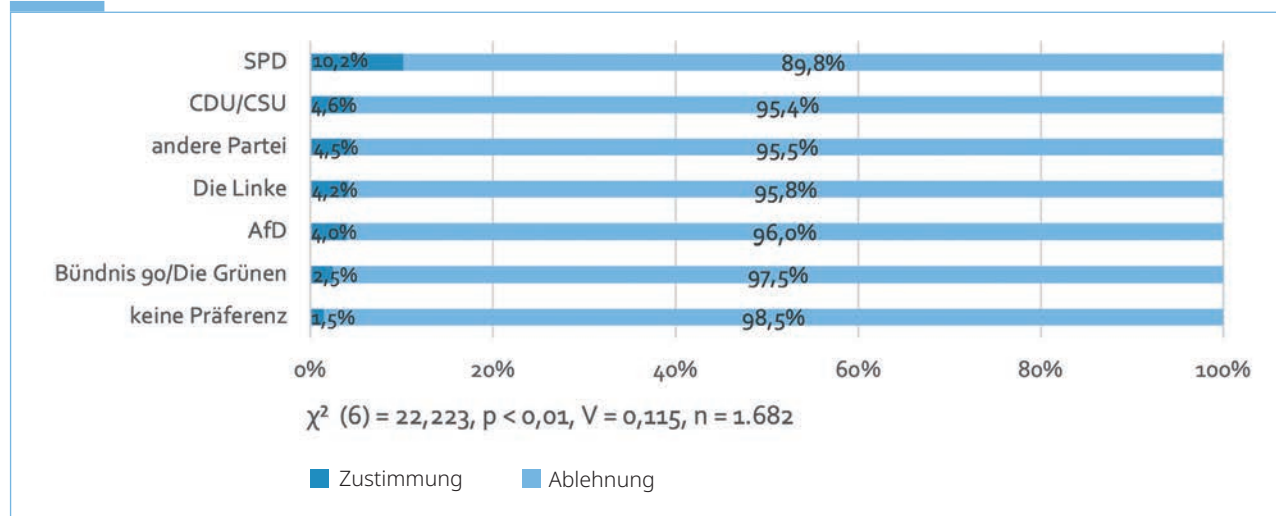
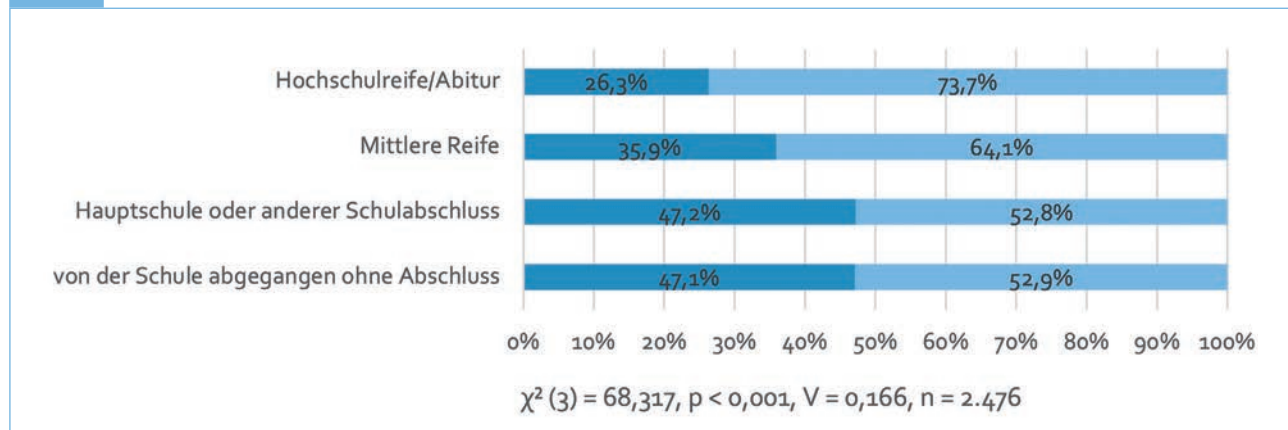


Abbildung 6: Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“, „Ohrfeige“ und „Tracht Prügel“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025

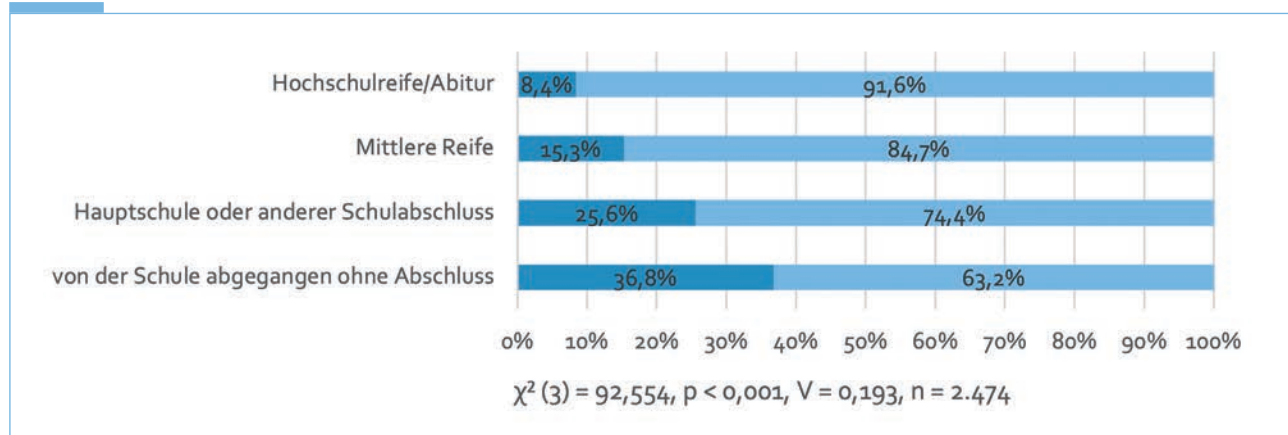
Hinsichtlich der Determinante **höchster Schulabschluss** konnten signifikante Zusammenhänge mit der Einstellung zur Körperstrafe „Klaps“ ($\chi^2 (3) = 68,317, p < 0,001, V = 0,166, n = 2.476$), „Ohrfeige“ ($\chi^2 (3) = 92,554, p < 0,001, V = 0,193, n = 2.474$) sowie „Tracht Prügel“ (Exakter Test nach Fisher = 51,769, $p < 0,001, V = 0,149, n = 2.472$) gefunden werden. Es wird deutlich, dass die Zustimmung für alle drei körperlichen Strafen abnimmt, je höher der Schulabschluss ist (mit Ausnahme von der Strafe „Klaps“, bei der 47,2% derjenigen mit Hauptschul- oder einem anderen, nicht höheren Abschluss und 47,1% ohne Abschluss zustimmen). Personen mit Hochschulreife oder Abitur haben im Vergleich zu den Personen mit Mittlerer Reife, Hauptschule oder anderem, nicht höherem Schulabschluss sowie Personen ohne Abschluss die geringsten Zustimmungswerte der Körperstrafen.

Hinsichtlich der Strafe „Klaps“ sind die Unterschiede fast doppelt so hoch (Hochschulreife/Abitur: 26,3%; kein Abschluss: 47,1%), bei der Strafe „Ohrfeige“ mehr als viermal so hoch (Hochschulreife/Abitur: 8,4%; kein Abschluss: 36,8%) und bei der Strafe „Tracht Prügel“ sechsmal so hoch (Hochschulreife/Abitur: 2,2%; kein Abschluss: 13,2%). Alle drei Effektstärken verweisen auf einen kleinen statistisch signifikanten Zusammenhang und es lässt sich hinsichtlich der Zustimmung zu verschiedenen Formen von Körperstrafen in Abhängigkeit des höchsten Schulabschlusses kein einheitlicher Trend ableiten. Eine detaillierte Darstellung der Zustimmung/Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 7.

Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet



Eine Ohrfeige auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet



Eine Tracht Prügel auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet

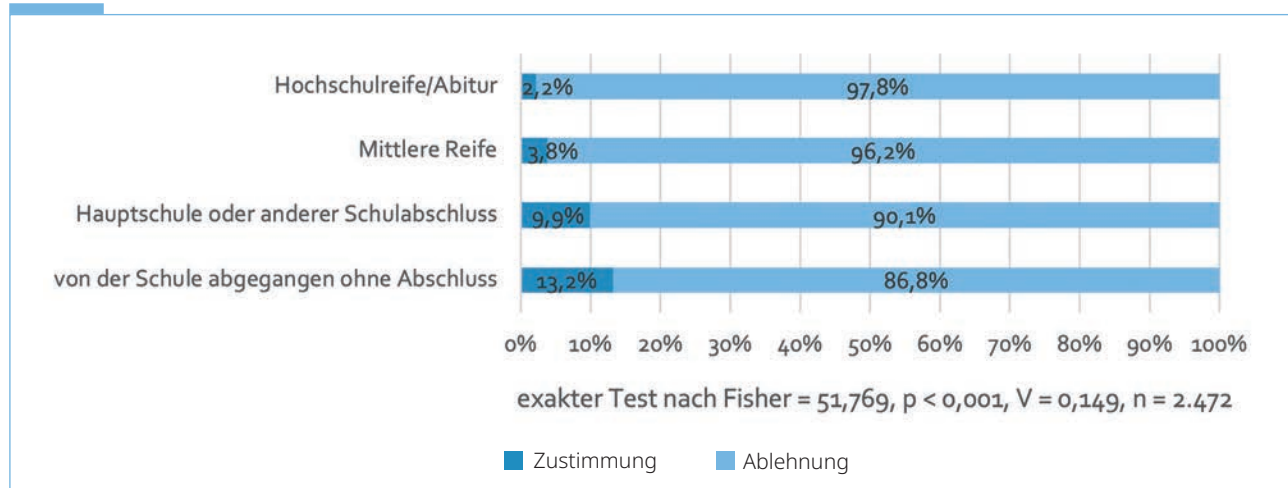


Abbildung 7: Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“, „Ohrfeige“ und „Tracht Prügel“ nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025

Bei der Determinante **Haushaltseinkommen** zeigen sich ebenfalls signifikante Unterschiede. Die Zustimmung zu den drei Körperstrafen „Klaps“, „Ohrfeige“ und „Tracht Prügel“ nimmt mit steigender Haushaltseinkommenskategorie ab. Während 41,6% der Personen mit einem Haushaltseinkommen unter 1.500 Euro einem „Klaps“ zustimmen, sind es bei Personen mit einem Haushaltseinkommen zwischen 1.500 bis unter 2.500 Euro 39,4%, bei Personen mit einem Haushaltseinkommen zwischen 2.500 bis unter 3.500 Euro 37,3% und bei Personen mit einem Haushaltseinkommen von gleich oder mehr als 3.500 Euro noch 32,1% ($\chi^2(3) = 14,135$, $p < 0,05$, $V = 0,075$, $n = 2.497$). Die Zustimmung für die Körperstrafe „Ohrfeige“ liegt in der niedrigsten Haushaltseinkommensstufe (unter 1.500 Euro) bei 20,9%, in der Stufe 1.500 bis unter 2.500 Euro bei 18,1%, bei 2.500 bis unter 3.500 Euro bei 17,7% und für das höchste Haushaltseinkommen (gleich oder über 3.500 Euro) bei 13,8% ($\chi^2(3) = 11,297$, $p < 0,05$, $V = 0,067$, $n = 2.495$). Zuletzt stimmen der Aussage „Eine Tracht Prügel hat noch keinem Kind geschadet“ 8,3% der Personen mit einem Haushaltseinkommen unter 1.500 Euro zu, 6,3% mit einem Haushaltseinkommen zwischen 1.500 bis unter 2.500 Euro, 5,0% mit einem Haushaltseinkommen zwischen 2.500 bis unter 3.500 Euro und nur noch 3,6% der Personen mit einem Haushaltseinkommen gleich oder über 3.500 Euro ($\chi^2(3) = 13,190$, $p < 0,01$,

$V = 0,073$, $n = 2.493$). Die Abweichungen bei der Zustimmungsrates zu den drei genannten Körperstrafen in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen weisen allerdings keine bedeutsamen Effektstärken ($< 0,1$) auf.

Die Determinante **Region** zeigt einen signifikanten Zusammenhang mit der Einstellung zur Körperstrafe „Klaps“ bei einer kleinen Effektstärke ($\chi^2(3) = 45,454$, $p < 0,001$, $V = 0,134$, $n = 2.515$). Die Zustimmung hierfür fällt im Osten am höchsten aus (46,2%), gefolgt von der Nordregion (43,3%). Geringere Zustimmungswerte finden sich im Westen (32,7%) und im Süden (31,1%). Die Zustimmungswerte für die Strafe „Ohrfeige“ liegen zwischen den vier Regionen vergleichsweise nah beieinander (Nord: 22,4%, Ost: 19,1%, West: 15,1%, Süd: 15,0%; $\chi^2(3) = 13,694$, $p < 0,01$, $V = 0,074$, $n = 2.513$). Somit ist der Zusammenhang zwar statistisch signifikant, weist aber nur eine sehr kleine Effektstärke ($< 0,1$) auf und ist damit zu vernachlässigen. Dasselbe trifft auch im Hinblick auf die Zustimmung zur Strafe „Tracht Prügel“ zu (Nord: 10,5%, West: 4,7%, Süd: 4,7%, Ost: 3,8%; $\chi^2(3) = 23,992$, $p < 0,001$, $V = 0,098$, $n = 2.511$). Eine detaillierte Darstellung der Zustimmung/Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Region (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 8.

Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet

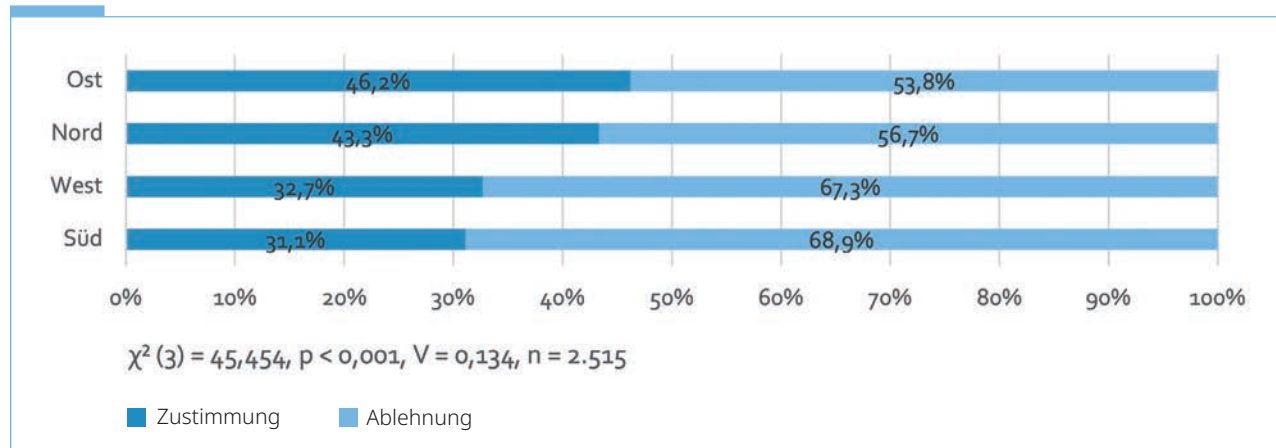


Abbildung 8: Zustimmung/Ablehnung zu „Klaps“ nach Region im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten und der Einstellung zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Die Zustimmung zu verschiedenen körperlichen Strafen in der Erziehung von Kindern ist bei Befragten höher, die ein höheres Alter (insbesondere 61 Jahre und älter) aufweisen, die eine muslimische Religionszugehörigkeit, eine Parteipräferenz für die AfD oder SPD, keinen Schulabschluss oder einen Hauptschul- bzw. anderen, nicht höheren Schulabschluss haben und in einer ost-deutschen Region leben.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse ab-zusehen.

3.1.2

Empfundene Angemessenheit von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

In den Berichtsjahren 2020 und 2024/2025 wurden Fragen zur empfundenen Angemessenheit von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern gestellt.

Die Ergebnisse zeigen eine Verschiebung in der empfundenen Angemessenheit von körperlicher Bestrafung in der Erziehung zwischen den Erhebungszeiträumen. Die Mehrheit der Befragten lehnt körperliche Bestrafung als Erziehungsmethode vollständig ab: Während 2020 noch 56,6% diese Haltung vertraten, sind es 2024/2025 bereits 66,8%. Damit ist eine

Zunahme der generellen Ablehnung erkennbar. Ebenso fällt der Rückgang bei den „leichteren“ Formen körperlicher Bestrafung auf. Der „Klaps auf den Hintern“ wird 2024/2025 nur noch von 30,9% als angebracht angesehen, verglichen mit 42,7% im Jahr 2020. Auch die „leichte Ohrfeige“ sank von 17,6% in 2020 auf 14,5% in 2024/2025. Die Zustimmung zu einer schallenden Ohrfeige blieb nahezu stabil (2,5% in 2020 vs. 2,4% in 2024/2025). Extremere Formen körperlicher Erziehungsstrafen wie „Würgen“, „Treten“ oder „Prügel mit Blutung“ liegen in beiden Erhebungen konstant im Bereich von 0,1–0,3%. Auch die Nennung „Schläge mit Gegenständen“ lag mit 0,4% (2020) und 0,5% (2024/2025) auf einem sehr niedrigen Niveau (siehe Abbildung 9).

Welche körperlichen Strafen halten Sie in der Erziehung von Kindern für angebracht?
(Mehrfachauswahl möglich, n = 2.530)

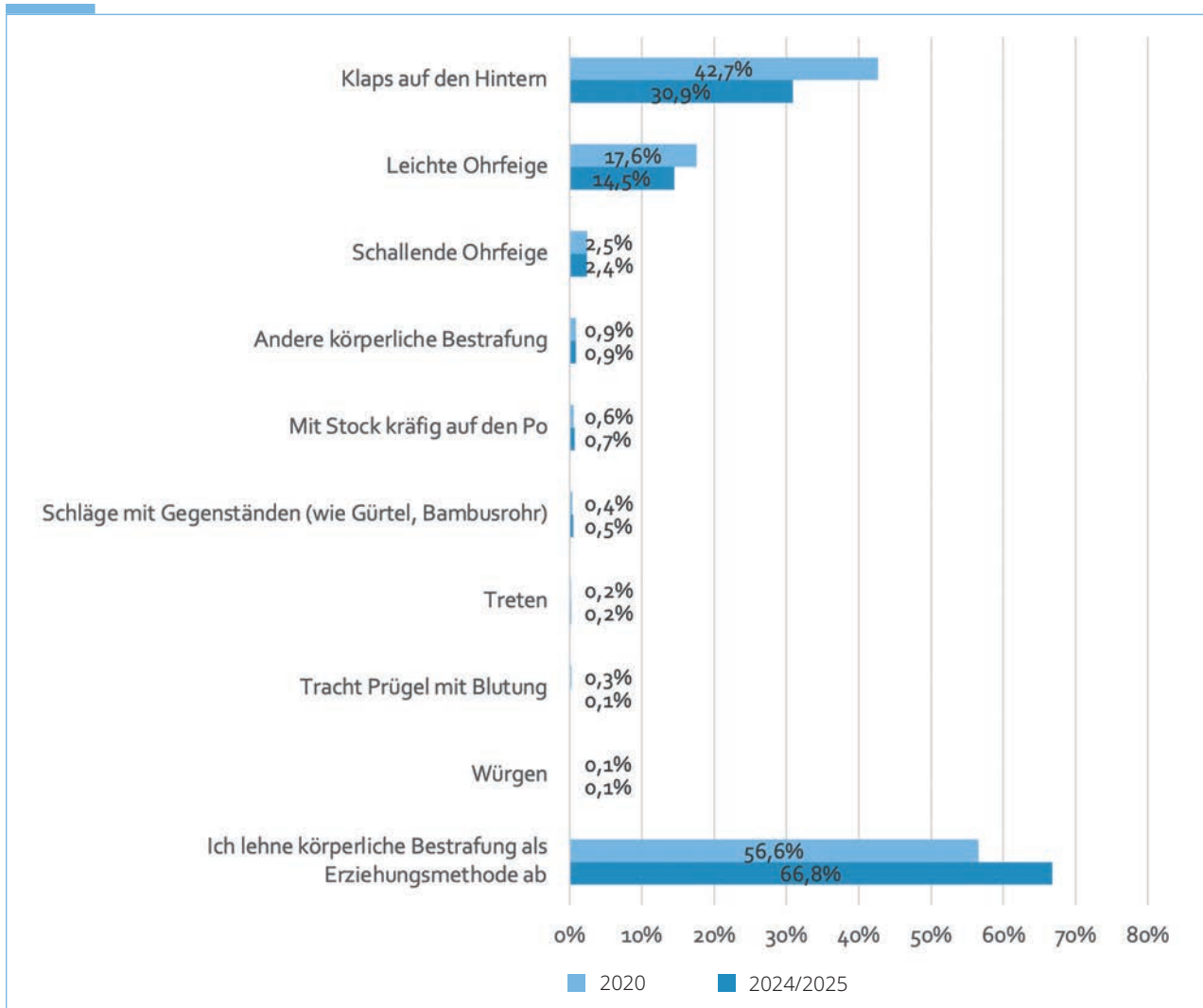


Abbildung 9: Empfundene Angemessenheit körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern in den Befragungsjahren 2020 und 2024/2025

Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass sich die gesellschaftliche Akzeptanz körperlicher Bestrafung in der Erziehung, in Form der empfundenen Angemessenheit, von 2020 auf 2024/2025 weiter verringert hat. Vor allem „leichtere“ Strafen werden zunehmend abgelehnt, während extremere Körperstrafen bereits zuvor kaum befürwortet wurden, jedoch in ihrer Zustimmung weitgehend stabil geblieben sind.

3.1.3

Erwartete Ergebnisse der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

Ein weiterer Teil der Befragung aus dem Jahr 2024/2025 bezog sich auf das Thema körperliche Bestrafung von Kindern und die Einschätzung möglicher Folgen. Die Ergebnisse zeigen, dass körperliche Strafen überwiegend mit negativen Effekten in Verbindung gebracht werden. So geht jeweils etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Teilnehmenden davon aus, dass ein Klaps oder das Schlagen eines Kindes aufgrund von disziplinarischen Zwecken immer dazu führt, dass das Kind körperlich misshandelt wird (26,0%), daraus eine langfristige emotionale Belastung resultiert (25,6%), das Kind körperlich verletzt wird (24,2%), sich die psychische Gesundheit verschlechtert (22,8%) oder eine solche Sanktion zu einer erhöhten Aggressivität führt (20,6%).

Gleichzeitig ist der Anteil der Befragten, die diese negativen Effekte nie erwarten, mit rund 20 bis 26% in denselben Bereichen ähnlich hoch. Eine schlechtere körperliche Gesundheit wird „immer“ von 17,9% erwartet, schlechtere kognitive Fähigkeiten von 16,7% und kurzfristiges besseres Benehmen von 6,1% der Befragten.

Bei den potenziell erwarteten positiven Folgen von körperlicher Bestrafung liegen die Zustimmungswerte für „immer“ folgendermaßen: Mehr Respekt gegenüber den Eltern (3,2%), das Erlernen richtigen Verhaltens (2,5%), langfristig besseres Benehmen (2,1%), eine geringere Wahrscheinlichkeit straffällig oder inhaftiert zu werden (1,9%), besseres Selbstkontrollgefühl (1,6%) und bessere Beziehung zu den Eltern (1,3%). Die Mehrheit der Befragten gibt demgegenüber an, dass diese Effekte „nie“ eintreten. Eine genauere Darstellung aller Aspekte findet sich in Abbildung 10.

Wie oft glauben Sie, dass einem Kind einen Klaps zu geben oder das Schlagen eines Kindes mit der Hand oder einem Gegenstand zu disziplinarischen Zwecken, dazu führt, dass das Kind... (n = 2.530)

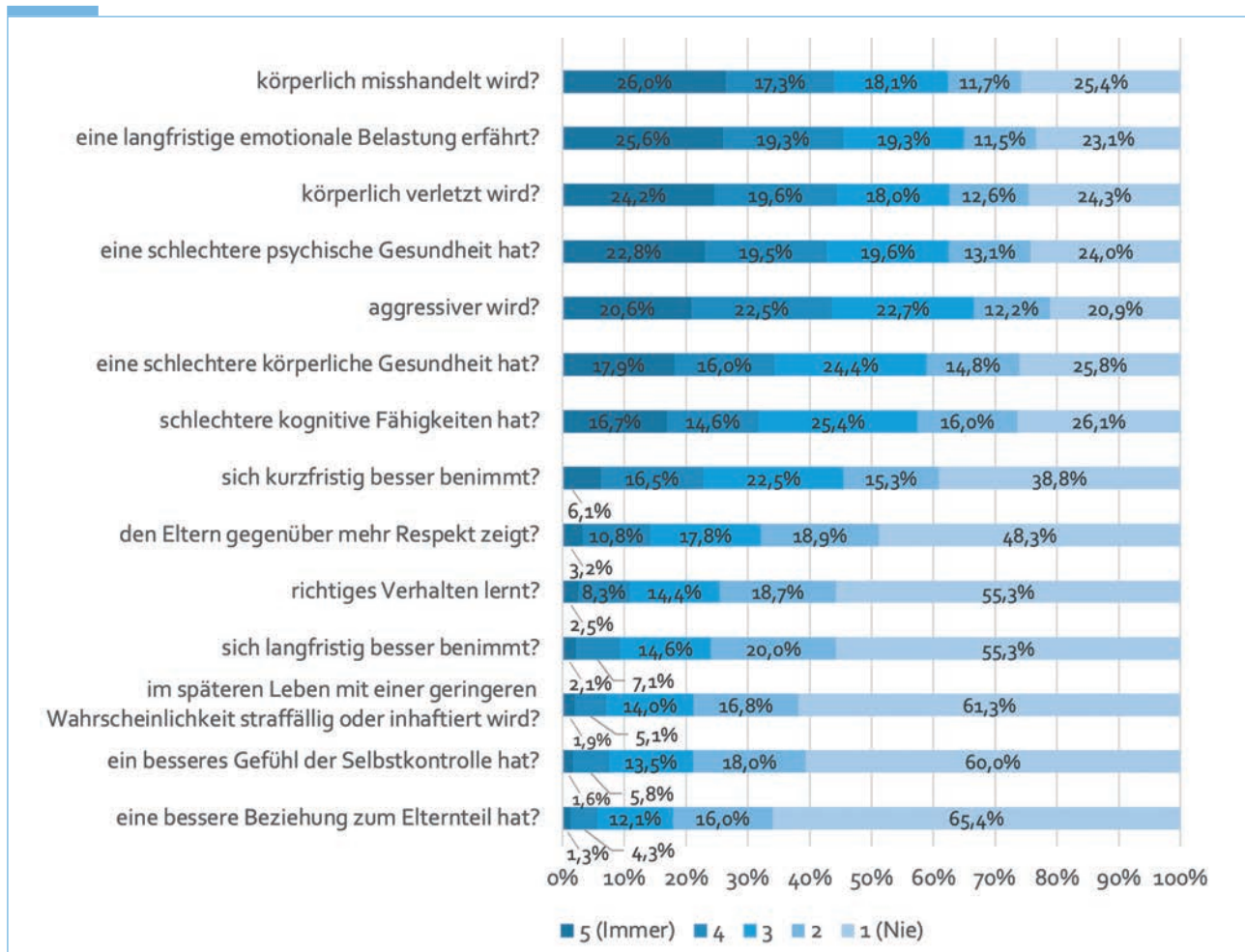


Abbildung 10: Zustimmungswerte zu erwarteten Ergebnissen der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Insgesamt zeigen die Ergebnisse ein weniger klares Bild: Während die Mehrheit der Befragten körperliche Strafen eher mit Risiken für die physische und psychische Entwicklung eines Kindes verbindet, zeigen insbesondere die Aspekte körperliche Misshandlung, langfristige emotionale Belastung, körperliche Verletzung, schlechtere psychische Gesundheit und höhere Aggressivität eine relativ gleichmäßige Verteilung in den Einschätzungen „Immer“ und „Nie“.

3.1.4

Selbst angewandte Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

Die Frage, welche körperlichen Bestrafungen die Befragten aus der Umfrage im Jahr 2024/2025 in der Erziehung von Kindern jemals angewandt haben, wurde anhand einer Subpopulation (n = 1.535) durchgeführt. Es wurden diejenigen betrachtet, die jemals Kinder erzogen haben. Personen, die angaben, niemals Kinder erzogen zu haben (38,9%), wurden nicht berücksichtigt. Es zeigt sich folgendes Bild. Die drei am häufigsten genannten körperlichen Bestrafungen

sind „Klaps auf den Hintern“ mit 38,0%, „Leichte Ohrfeige“ mit 19,0% und „Kneifen“ mit 7,9%. 58,8% geben an, in ihrer Erziehung keine Körperstrafen angewandt zu haben. Zwischen 0,5% und 2,7% gaben an, mit Gegenständen geschlagen zu haben, mit einem Stock kräftig auf den Po geschlagen zu haben, eine schallende Ohrfeige gegeben zu haben oder eine andere körperliche Bestrafung angewandt zu haben. Keiner der Befragten gab an, jemals „Würgen“ in der Erziehung angewandt zu haben und 0,1% der Befragten gaben jeweils an, „Tracht Prügel mit Blutung“ oder „Treten“ schon einmal angewendet zu haben (siehe Abbildung 11).

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? (Mehrfachauswahl möglich, n = 1.522)

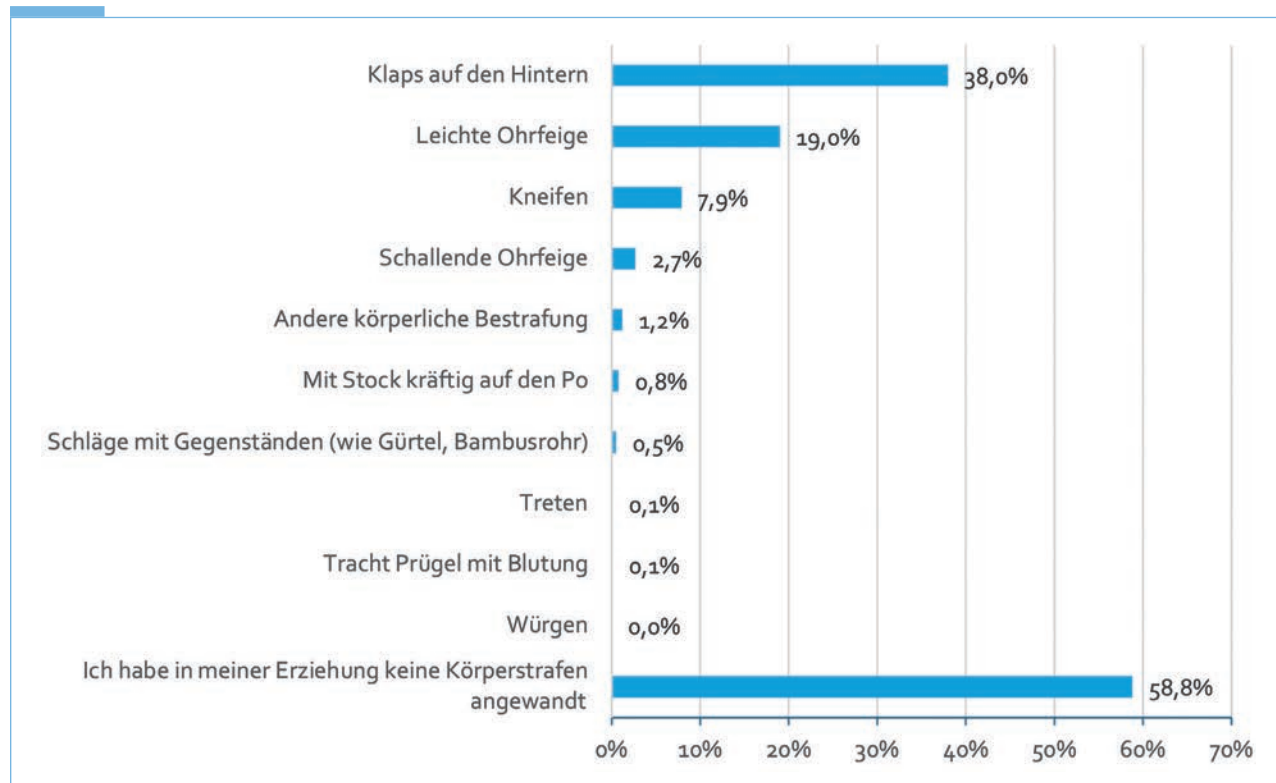


Abbildung 11: Selbst angewandte Körperstrafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend zeigt sich, dass mehr als die Hälfte der Befragten in ihrer Erziehung KEINE Körperstrafen angewandt haben. Demgegenüber hat mehr als ein Drittel schon einmal einem Kind einen Klaps auf den Hintern gegeben.

3.1.4.1

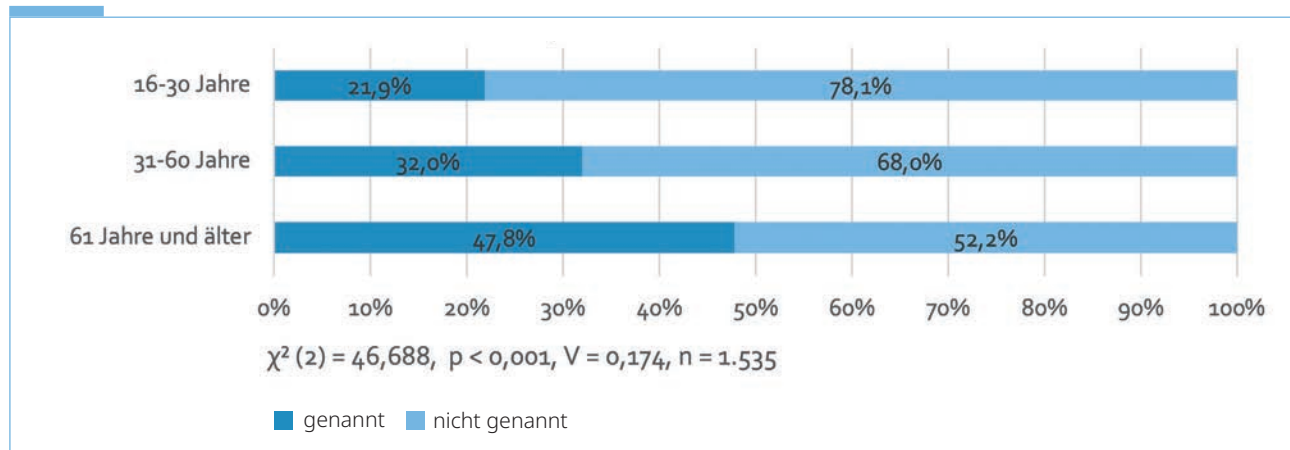
Determinanten selbst angewandter Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

Im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung von „Klaps“, „leichter Ohrfeige“ sowie „Kneifen“ als die drei am häufigsten genannten angewandten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern (siehe Abbildung 11) wurden keine signifikanten **geschlechtsspezifischen** Unterschiede festgestellt (Klaps: weiblich: 37,0% vs. männlich: 39,4%; $\chi^2(1) = 0,899$, $p = 0,343$, $n = 1.535$; leichte Ohrfeige: weiblich: 16,2% vs. männlich: 23,1%; $\chi^2(1) = 11,585$, $p < 0,001$, $\phi = 0,087$, $n = 1.535$; Kneifen: weiblich: 6,9% vs. männlich: 9,3%; $\chi^2(1) = 2,730$, $p = 0,098$, $n = 1.535$). Geschlechterübergreifend hat die Mehrzahl der Befragten keine Körperstrafen in der Erziehung eingesetzt (weiblich: 60,6% vs. männlich: 57,0%; $\chi^2(1) = 2,010$, $p = 0,156$, $n = 1.535$).

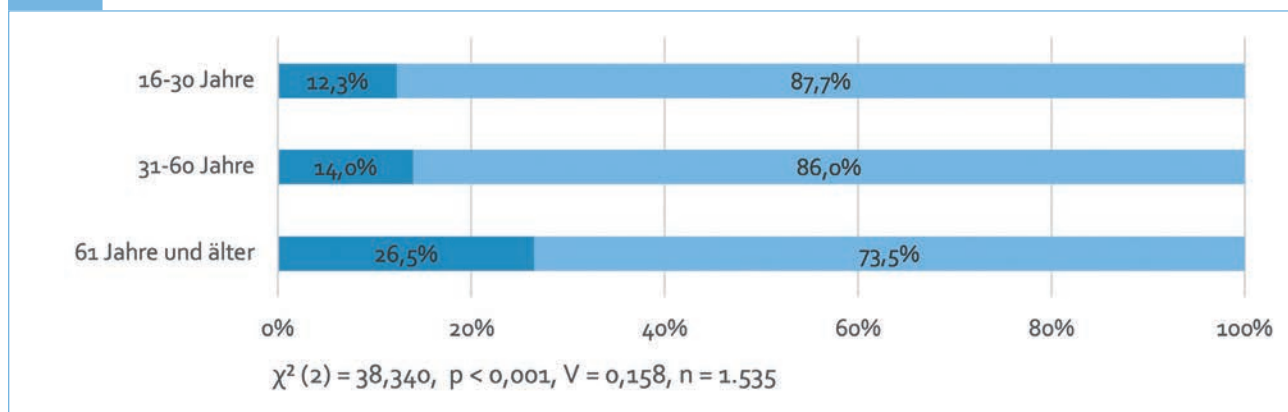
Deskriptiv zeigt sich, dass der Anteil derjenigen, welche „Klaps“, „leichte Ohrfeige“ bzw. „Kneifen“ schon einmal in der Erziehung von Kindern herangezogen

haben, in der Altersgruppe „16-30 Jahre“ am niedrigsten ist und in den höheren **Altersgruppen** stetig zunimmt. Hierbei ist ein statistisch signifikanter Zusammenhang mit einer jeweils kleinen Effektstärke bei den Körperstrafen „Klaps“ und „leichte Ohrfeige“, nicht jedoch bei „Kneifen“ gegeben (Klaps: $\chi^2(2) = 46,688$, $p < 0,001$, $V = 0,174$, $n = 1.535$; leichte Ohrfeige: $\chi^2(2) = 38,340$, $p < 0,001$, $V = 0,158$, $n = 1.535$; Kneifen: $\chi^2(2) = 3,499$, $p = 0,174$, $n = 1.535$). Drei Viertel (75,3%) der 16-30-Jährigen haben in der Erziehung keinerlei Körperstrafen angewandt, während dieser Anteil bei den 31-60-Jährigen 65,0% und in der Altersgruppe 61 Jahre und älter 48,5% beträgt. Demzufolge ist ein signifikanter Zusammenhang mit einer kleinen Effektstärke vorhanden, wonach Körperstrafen umso seltener angewandt wurden, desto jünger die Erziehungsberechtigten waren ($\chi^2(2) = 49,148$, $p < 0,001$, $V = 0,179$, $n = 1.535$). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Altersgruppen (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 12.

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? Klaps auf den Hintern



Leichte Ohrfeige



Ich habe in meiner Erziehung keine Körperstrafen angewandt

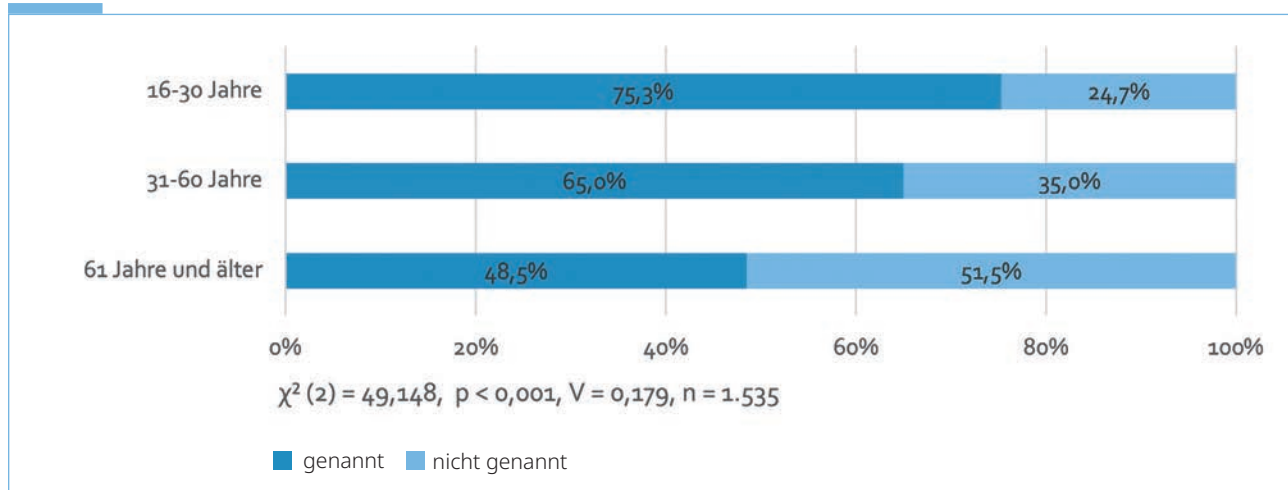


Abbildung 12: Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“, „leichte Ohrfeige“ sowie „keine Anwendung“ nach Altersgruppen im Befragungsjahr 2024/2025

Rein deskriptiv werden die Körperstrafen „Klaps“, „leichte Ohrfeige“ und „Kneifen“ von mehr Befragten mit nichtdeutscher gegenüber jenen mit deutscher **Staatsangehörigkeit** angewandt, doch ein statistisch signifikanter Zusammenhang konnte nicht gefunden werden (Klaps: 48,3% vs. 37,4%; exakter Test nach Fisher = 6,793, $p < 0,05$, $V = 0,068$, $n = 1.535$; leichte Ohrfeige: 27,6% vs. 18,5%; exakter Test nach Fisher = 4,731, $p = 0,088$, $n = 1.535$; Kneifen: 16,1% vs. 7,4%; exakter Test nach Fisher = 7,370, $p < 0,05$, $V = 0,076$, $n = 1.535$). Der Anteil derjenigen, welche keine Körperstrafen in der Erziehung eingesetzt haben, ist unter den Befragten mit deutscher Staatsangehörigkeit etwas höher als unter Befragten mit einer anderen Staatsangehörigkeit (50,6% vs. 59,2%; exak-

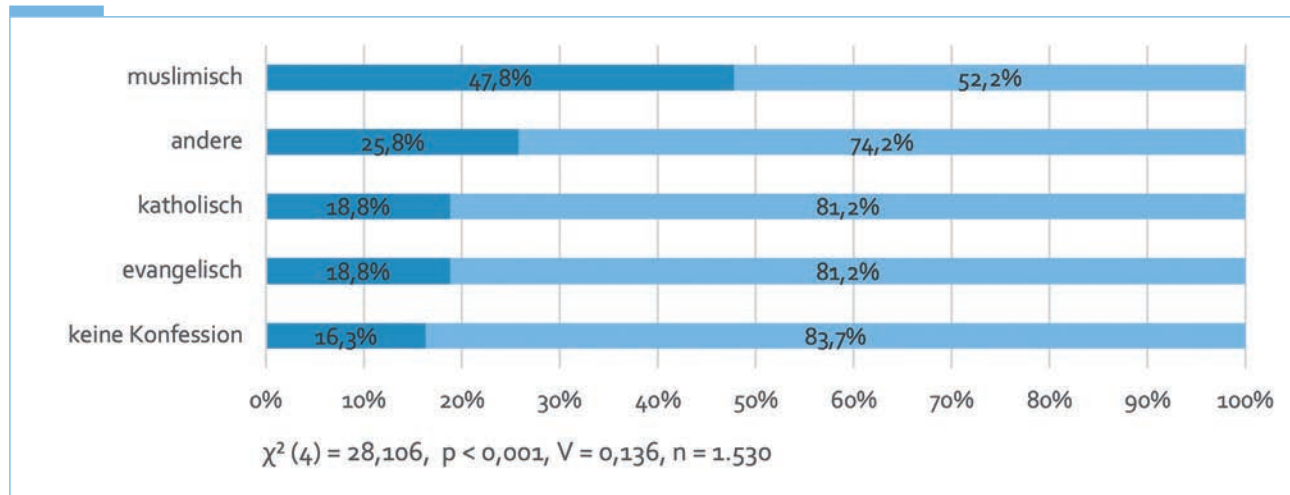
ter Test nach Fisher = 5,765, $p < 0,05$, $V = 0,062$, $n = 1.535$). Allerdings ist dieser Zusammenhang aufgrund der sehr kleinen Effektstärke ($< 0,1$) unbedeutsam.

Die Determinante **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** zeigt im Hinblick auf die Körperstrafen „leichte Ohrfeige“ und „Kneifen“ einen statistisch signifikanten Zusammenhang mit einer kleinen Effektstärke (leichte Ohrfeige: $\chi^2 (4) = 28,106$, $p < 0,001$, $V = 0,136$, $n = 1.530$; Kneifen: exakter Test nach Fisher = 39,868, $p < 0,001$, $V = 0,20$, $n = 1.530$), welcher sich in der höheren Anwendungsrate dieser Sanktionen bei Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit äußert. Zu „Klaps auf den Hintern“ (evangelisch: 37,0%, katholisch: 36,8%, muslimisch: 58,7%, andere:

48,4%, keine Konfession: 37,3%; $\chi^2(4) = 10,393$, $p < 0,05$, $V = 0,082$, $n = 1.530$) konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Der Anteil derjenigen, welche keinerlei Körperstrafen angewandt haben, ist bei Personen mit katholischer (60,0%) oder evangelischer Religionszugehörigkeit (58,7%) bzw. ohne Konfession (58,9%) höher als bei Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit

(41,3%) bzw. Befragten mit einer anderen Konfession (41,9%) ($\chi^2(4) = 10,490$, $p < 0,05$, $V = 0,083$, $n = 1.530$). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 13.

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? Leichte Ohrfeige



Kneifen

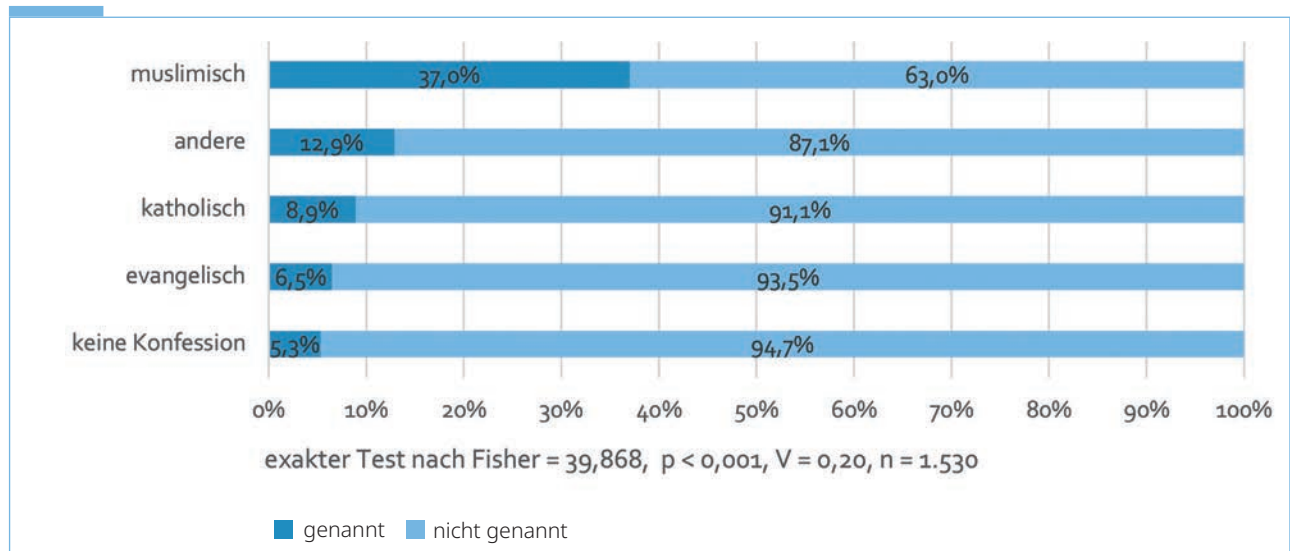


Abbildung 13: Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „leichte Ohrfeige“ und „Kneifen“ nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025

Die **Parteipräferenz** steht in einem statistischen Zusammenhang bei kleinerer Effektstärke mit der Anwendung der Erziehungsmethode „Klaps auf den Hintern“ ($\chi^2(6) = 17,988$, $p < 0,01$, $V = 0,13$, $n = 1.066$). Ferner steht die Präferenz für eine Partei in keinem statistisch signifikanten Zusammenhang mit der Anwendung von Körperstrafen der Art „leichte Ohrfeige“ (CDU/CSU: 19,1%, AfD: 23,6%, SPD: 20,0%, Bündnis 90/Die Grünen: 14,1%, Die Linke: 23,3%, andere Partei: 18,8%, keine Präferenz: 15,2%; $\chi^2(6) = 4,871$, $p = 0,56$, $n = 1.066$) und „Kneifen“ (CDU/CSU: 6,7%, AfD: 7,5%, SPD: 5,7%, Bündnis 90/Die Grünen: 5,4%, Die Linke: 7,0%, andere Partei: 7,5%, keine Präferenz: 10,1%; exakter Test nach Fisher = 2,245, $p = 0,898$, $n = 1.066$). Der höchste Anteil einer Nicht-Anwendung der

genannten Körperstrafen findet sich bei Anhängern der Partei Bündnis 90/Die Grünen, allerdings konnte hier kein statistisch signifikanter Zusammenhang gefunden werden. Innerhalb dieser Gruppe ist auch die grundsätzliche Nicht-Anwendung von Körperstrafen höher als bei Anhängern anderer Parteien (CDU/CSU: 57,3%, AfD: 55,9%, SPD: 64,6%, Bündnis 90/Die Grünen: 69,6%, Die Linke: 60,5%, andere Partei: 53,1%, keine Präferenz: 58,2%; $\chi^2(6) = 9,885$, $p = 0,13$, $n = 1.066$). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Parteipräferenz (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 14.

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? Klaps auf den Hintern

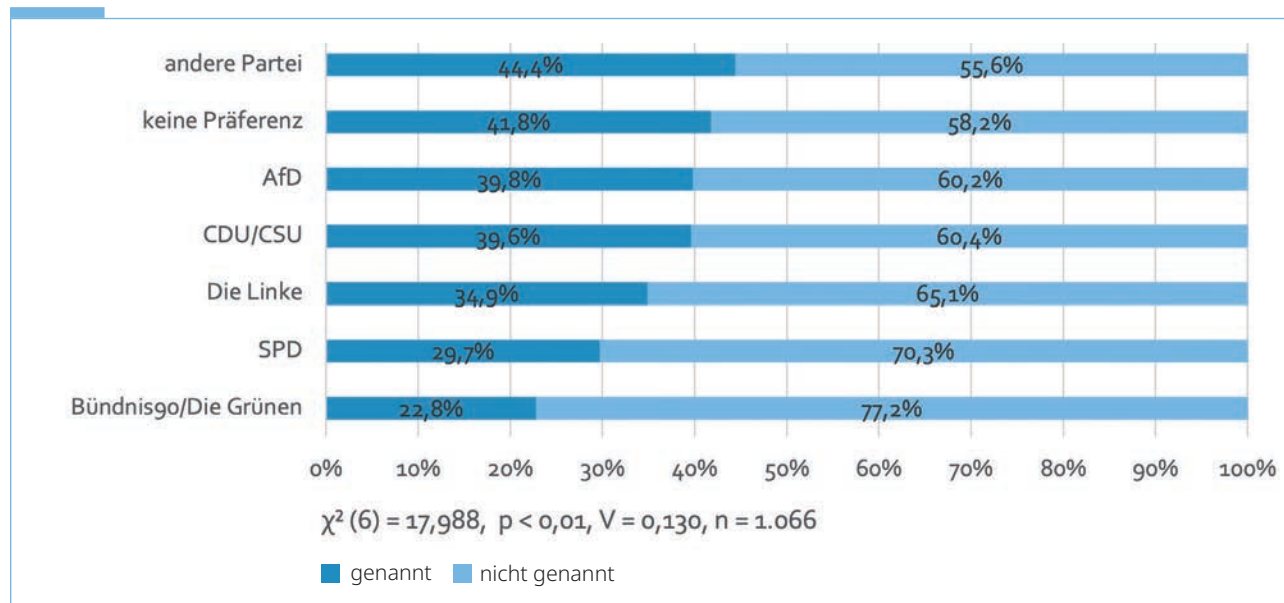
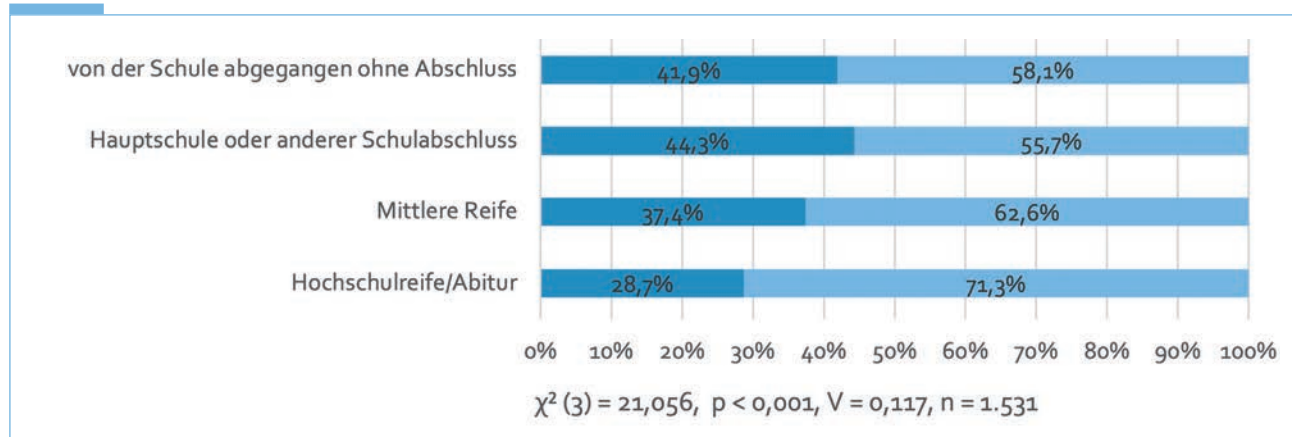


Abbildung 14: Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025

Bei den zwei erstgenannten Körperstrafen besteht ferner ein negativer statistischer Zusammenhang mit dem **höchsten Schulabschluss**, d.h. „Klaps“ und „leichte Ohrfeige“ werden von einer niedrigeren Rate an Befragten mit einem höheren Schulabschluss angewandt. Dieser Zusammenhang weist jeweils eine kleine Effektstärke auf (Klaps: $\chi^2(3) = 21,056$, $p < 0,001$, $V = 0,117$, $n = 1.531$; leichte Ohrfeige: $\chi^2(3) = 26,028$, $p < 0,001$, $V = 0,13$, $n = 1.531$; Kneifen: exakter Test nach Fisher = 4,693, $p = 0,19$, $n = 1.531$). Befragte mit Abitur/Hochschulreife gaben ferner geringfügig häufiger an, keine Körperstrafen in der Erziehung angewandt zu haben (von der Schule abgegangen ohne

Abschluss: 58,1%, Hauptschule oder anderen, nicht höheren Schulabschluss: 53,1%, Mittlere Reife: 59,8%, Hochschulreife/Abitur: 65,5%; $\chi^2(3) = 13,146$, $p < 0,01$, $V = 0,093$, $n = 1.531$). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 15. Hieraus wird ersichtlich, dass sich hinsichtlich der Anwendung von verschiedenen Formen von Körperstrafen in Abhängigkeit des höchsten Schulabschlusses kein einheitlicher Trend ableiten lässt.

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? Klaps auf den Hintern



Leichte Ohrfeige

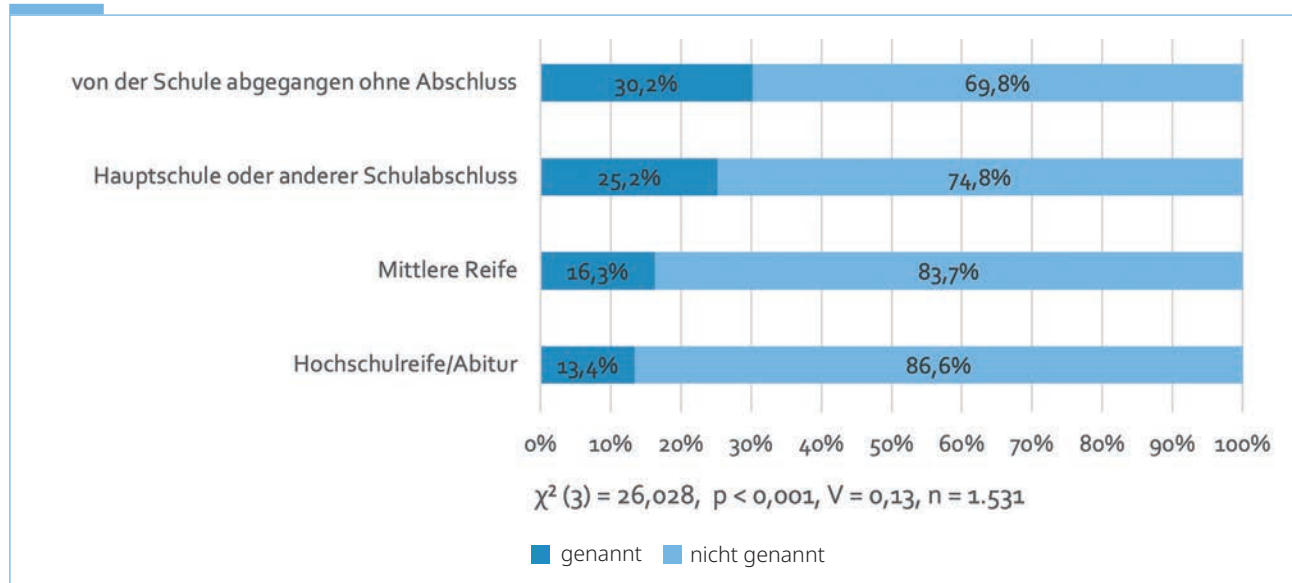


Abbildung 15: Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“ und „leichte Ohrfeige“ nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025

Das **Haushaltseinkommen** zeigt einzig in Bezug auf die Anwendung der Körperstrafe „leichte Ohrfeige“ einen statistisch signifikanten Zusammenhang mit einer kleinen Effektstärke (Klaps: ≤ 1.500 Euro: 44,6%, 1.500 bis unter 2.500 Euro: 40,9%, 2.500 bis unter 3.500 Euro: 40,1%, ≥ 3.500 Euro: 31,8%; $\chi^2 (3) = 15,086$, $p < 0,01$, $V = 0,099$, $n = 1.525$; leichte Ohrfeige: ≤ 1.500 Euro: 25,2%, 1.500 bis unter 2.500 Euro: 20,2%, 2.500 bis unter 3.500 Euro: 22,4%, ≥ 3.500 Euro: 13,8%; $\chi^2 (3) = 18,125$, $p < 0,001$, $V = 0,109$, $n = 1.525$; Kneifen: ≤ 1.500 Euro: 9,0%, 1.500 bis unter 2.500 Euro: 6,8%, 2.500 bis unter 3.500 Euro: 8,1%, ≥ 3.500 Euro: 7,8%; $\chi^2 (3) = 1,034$, $p = 0,793$, $n = 1.525$).

Gleichwohl lässt sich anhand der Daten erkennen, dass der Anteil an Personen, welche keine Körperstrafen in der Erziehung herangezogen haben, innerhalb der höchsten abgefragten Haushaltseinkommenskategorie am größten ist (≤ 1.500 Euro: 51,8%, 1.500 bis unter 2.500 Euro: 56,3%, 2.500 bis unter 3.500 Euro: 57,4%, ≥ 3.500 Euro: 64,2%; $\chi^2 (3) = 12,349$, $p < 0,01$, $V = 0,09$, $n = 1.525$). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Haushaltseinkommen (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 16.

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? Leichte Ohrfeige

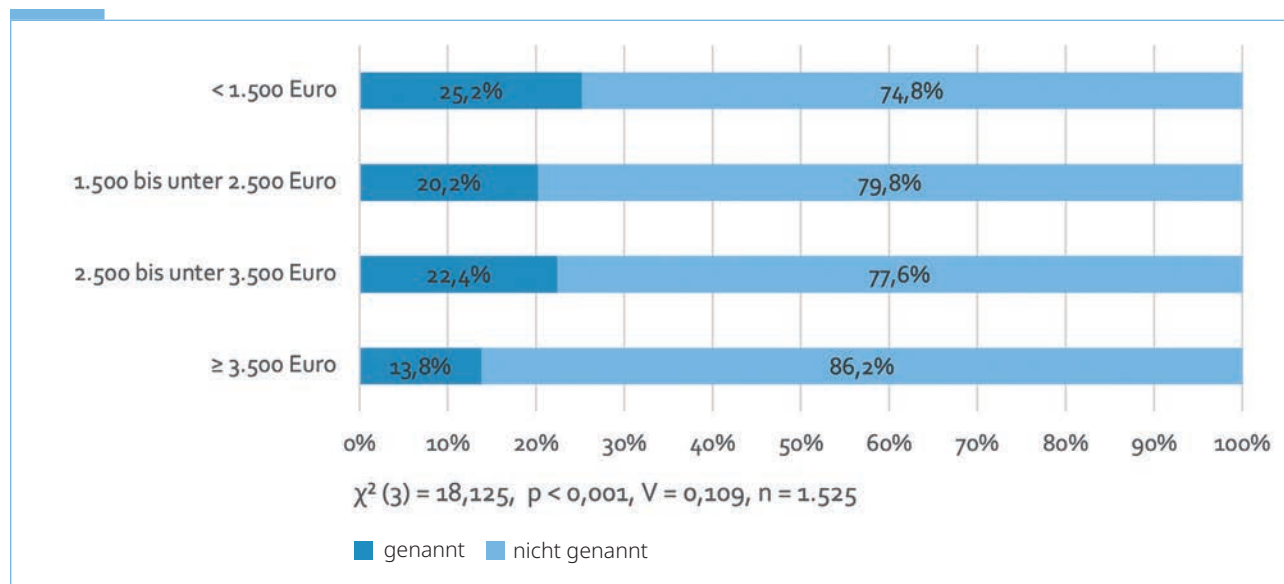
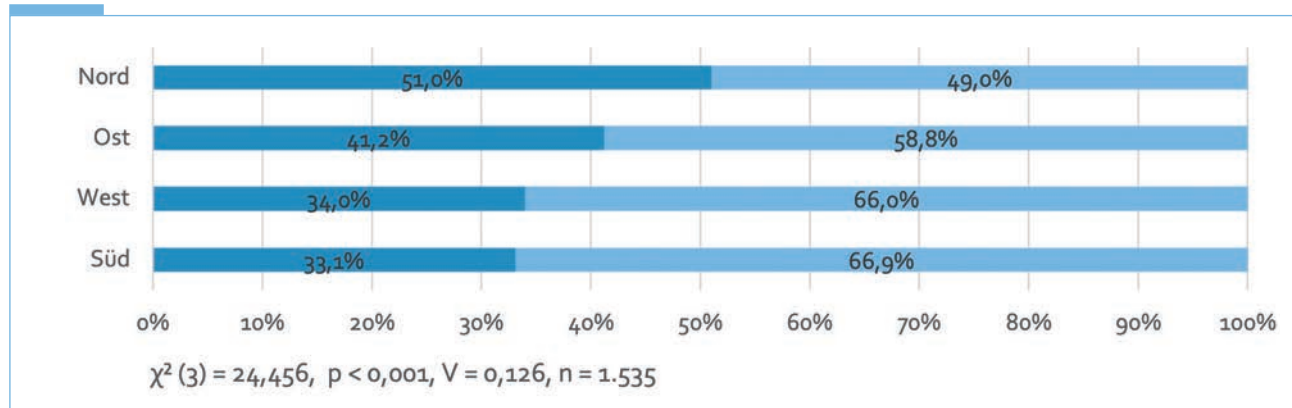


Abbildung 16: Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „leichte Ohrfeige“ nach Haushaltseinkommen im Befragungsjahr 2024/2025

Statistisch signifikante Unterschiede auf **regionaler Ebene** liegen bei der Anwendung der Körperstrafe „Klaps auf den Hintern“ vor, bei einer jedoch nur schwachen Effektstärke ($\chi^2(3) = 24,456$, $p < 0,001$, $V = 0,126$, $n = 1.535$). Zu „leichte Ohrfeige“ (Süd: 16,0%, West: 18,4%, Ost: 19,8%, Nord: 26,0%; $\chi^2(3) = 9,744$, $p < 0,05$, $V = 0,08$, $n = 1.535$) und „Kneifen“ (Süd: 11,0%, West: 7,4%, Ost: 5,2%, Nord: 6,7%; $\chi^2(3) = 11,276$, $p < 0,05$, $V = 0,086$, $n = 1.535$) findet sich kein nennenswerter statistischer Zusammenhang in Bezug auf die Region. Die Rate an Erziehungsberechtigten, die

keine Körperstrafen in der Erziehung angewandt haben, ist in Norddeutschland niedriger als im übrigen Bundesgebiet (Süd: 63,4%, West: 61,7%, Ost: 56,4%, Nord: 46,6%). Diese regionalen Unterschiede sind statistisch signifikant und weisen eine kleine Effektstärke auf ($\chi^2(3) = 19,411$, $p < 0,001$, $V = 0,112$, $n = 1.535$). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Region (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 17.

Welche körperliche(n) Bestrafungen haben Sie in Ihrer Erziehung von Kindern jemals angewandt? Klaps auf den Hintern



Ich habe in meiner Erziehung keine Körperstrafen angewandt

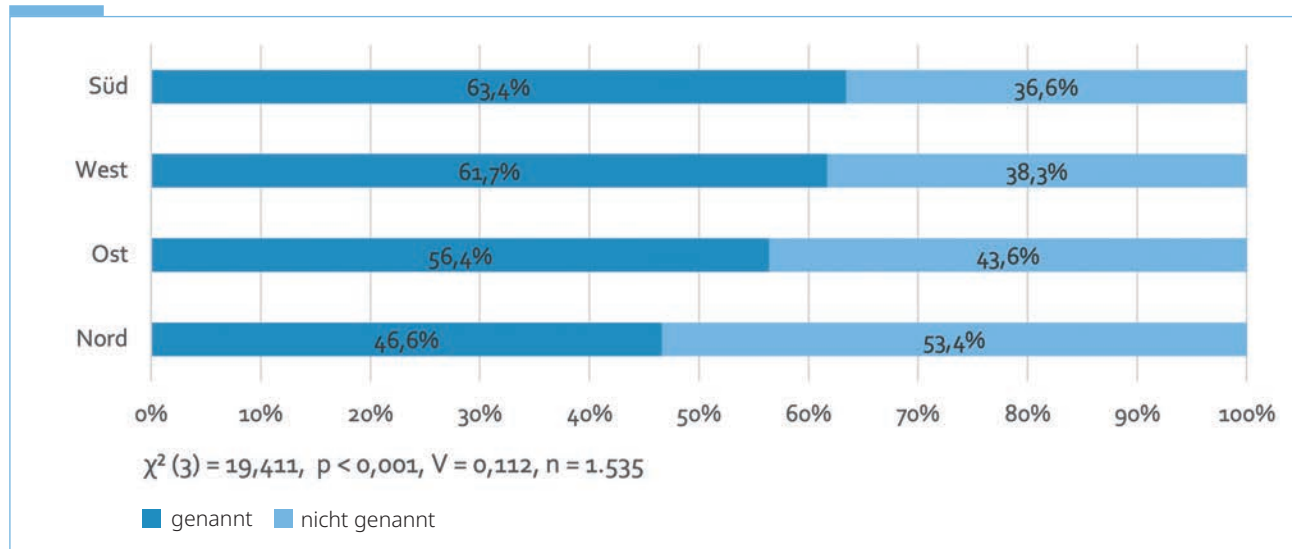


Abbildung 17: Selbst angewendete Körperstrafen in der Erziehung von Kindern der Art „Klaps“ sowie „keine Anwendung“ nach Region im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten und der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Schaut man sich nur die konkret abgefragten Formen körperlicher Bestrafung an (ohne die Antwort „keine Körperstrafen angewandt“), ist die Anwendungsrate verschiedener körperlicher Strafen in der Erziehung von Kindern bei Befragten höher, die der höchsten Altersgruppe (insbesondere 61 Jahre und älter) angehören, die eine muslimische Religionszugehörigkeit, Präferenzen für sonstige, nicht im aktuellen Bundestag vertretene Parteien und die keinen oder einen Hauptschul- bzw. einen anderen, nicht höheren Schulabschluss haben. Zudem ist die Anwendungsrate von Körperstrafen bei Befragten in Norddeutschland höher als im restlichen Bundesgebiet, ebenso wie bei Befragten mit einem Haushaltseinkommen von unter 1.500 Euro.

**Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-
sehen.**

3.1.5

Selbst erlebte körperliche Bestrafungen in der Erziehung

Ein weiterer Teil der Befragung beschäftigte sich mit selbst erlebten körperlichen Bestrafungen in der Kindheit und wurde in allen drei Erhebungszeiträumen (2016, 2020 und 2024/2025) abgefragt.

Die drei am häufigsten selbst erlebten körperlichen Bestrafungen sind „Klaps auf den Hintern“ (2016: 61,9%, 2020: 60,9%, 2024/2025: 45,3%), „Leichte Ohrfeige“ (2016: 43,6%, 2020: 36,3%, 2024/2025: 33,8%) und „Schallende Ohrfeige“ (2016: 19,3%, 2020: 17,2%, 2024/2025: 17,7 %), die jeweils rückgängig sind (siehe Abbildung 18). Ein deutlicher Rückgang im Befragungsjahr 2024/2025 ist bei „Klaps auf den

Hintern“ zu erkennen. Ebenso findet sich ein großer Unterschied zwischen den Jahren 2016 bzw. 2020 und 2024/2025 bei Befragten, die in der Erziehung keine Körperstrafen erlebt haben (2016: 19,1%, 2020: 20,1%, 2024/2025: 45,5%). Für die Strafe „Kneifen“ sind keine Vergleichswerte aus den Jahren 2016 und 2020 vorhanden. Körperstrafen wie „Mit Stock kräftig auf Po“, „Schläge mit Gegenständen“, „Tracht Prügel mit Blutung“, „Treten“ und „Würgen“ sind über die Erhebungszeiträume relativ konstant geblieben und bewegen sich zwischen 0,2 und 8,3%. Bei der Kategorie „andere körperliche Bestrafung“ ist eine, wenn auch sehr schwache, aufsteigende Entwicklung zu erkennen (2016: 3,1%, 2020: 3,7%, 2024/2025: 4,2%). Allerdings wurde nicht näher erfragt, um welche anderen Bestrafungen es sich dabei handelt.

Welche körperliche Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt?
(Mehrfachauswahl möglich)

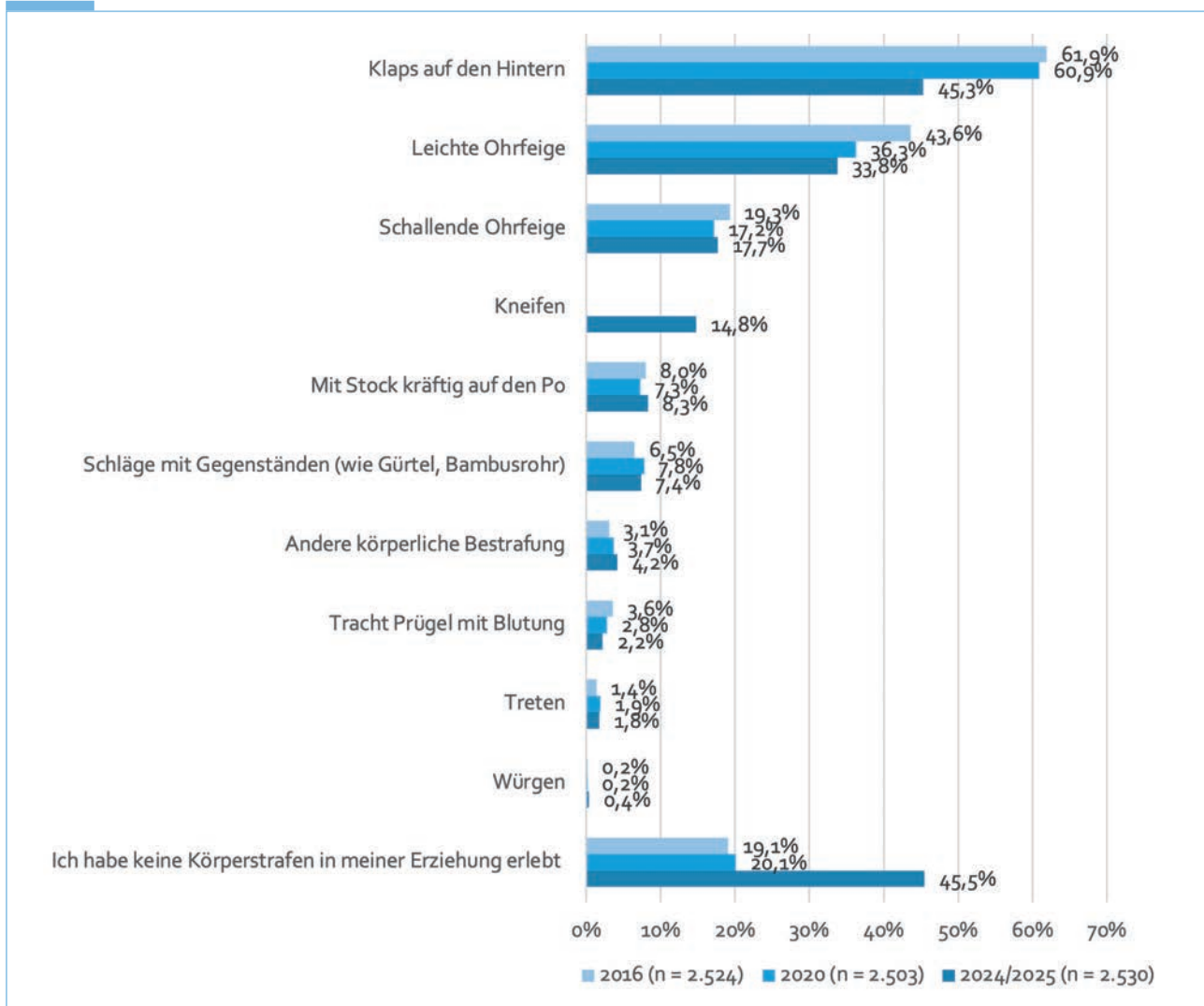


Abbildung 18: Selbst erlebte körperliche Bestrafungen in der Erziehung in den Befragungsjahren 2016, 2020 und 2024/2025

Insgesamt ist rein deskriptiv ersichtlich, dass hinsichtlich der drei am häufigsten erlebten körperlichen Bestrafungen ein rückläufiger Trend über die drei Erhebungsjahre zu beobachten ist. Extremere körperliche Bestrafungen bleiben im Verlauf auf einem niedrigen, jedoch keineswegs zu vernachlässigenden Niveau. Auch der Anteil des Nicht-Erlebens von Körperstrafen in der eigenen Erziehung hat zugenommen und hat sich im Vergleich zu den Befragungsjahren 2016/2020 mehr als verdoppelt.

3.2

EMOTIONALE STRAFEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

3.2.1

Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern

Hinsichtlich der in diesem Studienkontext erstmals erhobenen Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern sollten von den Befragten drei Aussagen (siehe Kapitel 2.2) anhand der Antwortmöglichkeiten „stimme überhaupt nicht zu“, „stimme nicht zu“, „teils/teils“, „stimme etwas zu“ und „stimme voll und ganz zu“ bewertet werden.

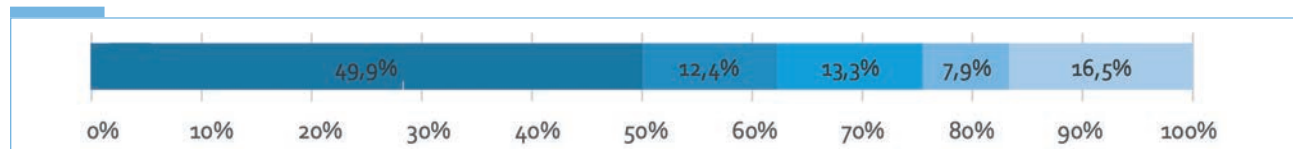
Fasst man die Kategorien zusammen und schaut sich nur diejenigen an, die den Aussagen zustimmen („stimme etwas zu“ und „stimme voll und ganz zu“) oder die Aussagen ablehnen („stimme überhaupt nicht zu“ und „stimme nicht zu“), ergibt sich folgendes Bild: Die Mehrheit der Befragten (62,3%) lehnen die Aussage „Ich würde ein Gesetz gegen emotionale Bestrafung nicht unterstützen“ ab, wobei 24,4% dieser Aussage zustimmen. Das heißt, knapp ein Viertel der

Befragten würden, der Ablehnung der Aussage nach, ein Gesetz gegen emotionale Bestrafung nicht unterstützen.

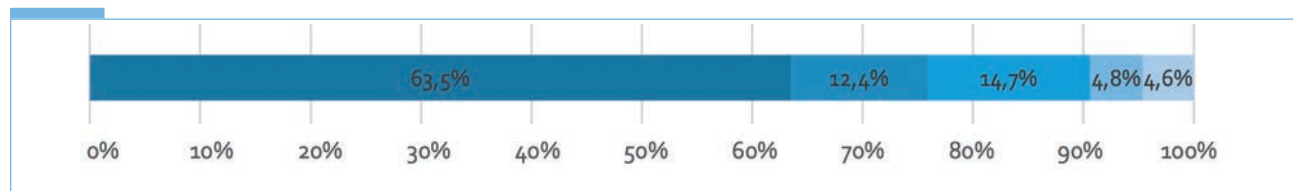
Drei Viertel der Befragten (76,0%) lehnen die Aussage „Emotionale Bestrafung ist nicht missbräuchlich“ ab, während 9,4% diese Aussage befürworten.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei der Zustimmung bzw. Ablehnung zu der Aussage „Emotionale Bestrafung ist für Kinder nicht schädlich“. Mehr als drei Viertel der Befragten (79,6%) lehnen diese Aussage ab, während 8,2% dieser Aussage zustimmen. Abbildung 19 und Abbildung 20 illustrieren die fünfstufigen Zustimmungsgrade zu den drei verschiedenen Aussagen zu Einstellungen gegenüber emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern sowie auch deren Zustimmung und Ablehnung in der Befragung von 2024/2025.

Ich würde ein Gesetz gegen emotionale Bestrafung nicht unterstützen. (n = 2.510)



Emotionale Bestrafung ist nicht missbräuchlich. (n = 2.512)



Emotionale Bestrafung ist für Kinder nicht schädlich. (n = 2.514)

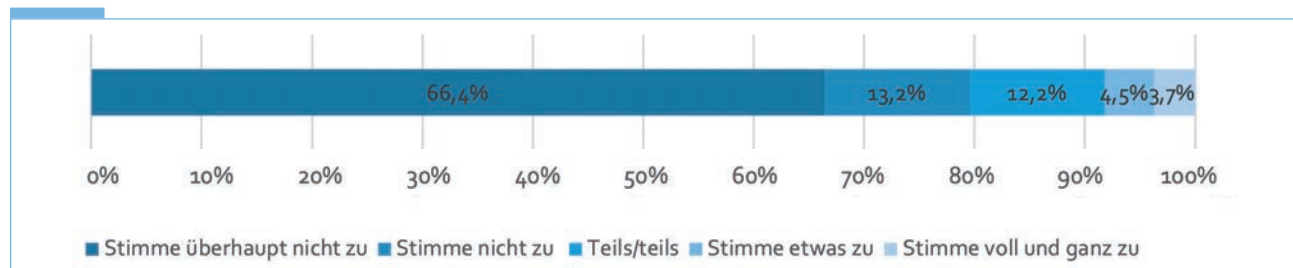


Abbildung 19: Zustimmungsgrade zu Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

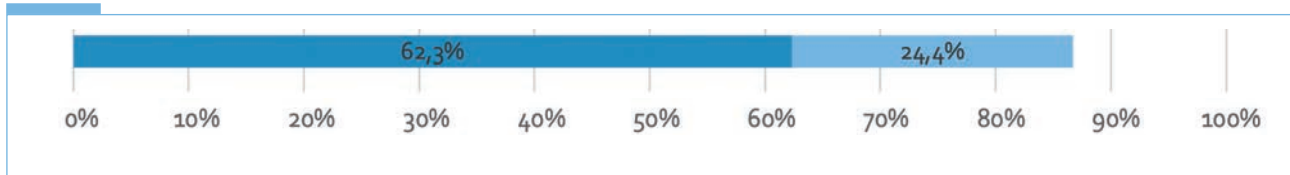
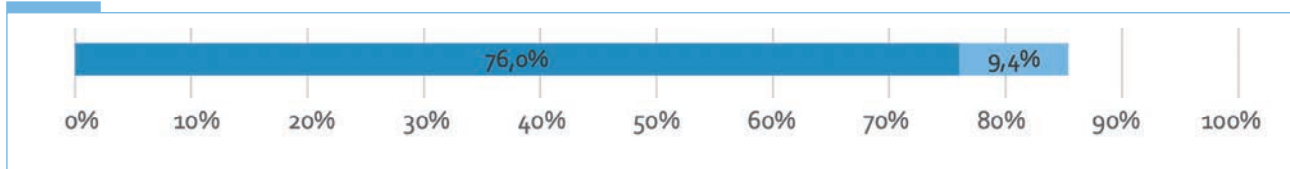
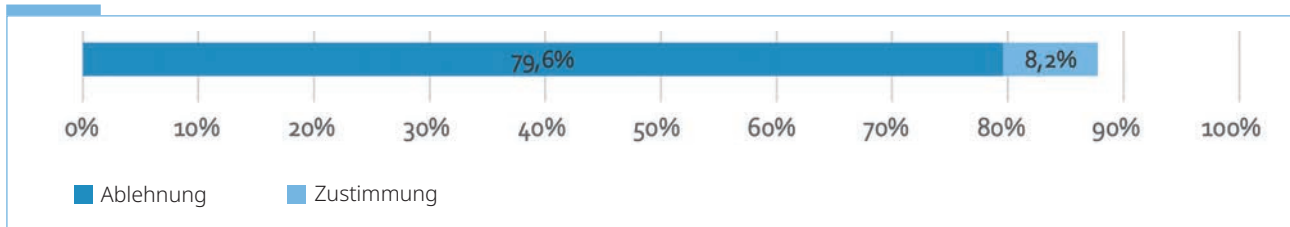
Ich würde ein Gesetz gegen emotionale Bestrafung nicht unterstützen. (n = 2.510)**Emotionale Bestrafung ist nicht missbräuchlich. (n = 2.512)****Emotionale Bestrafung ist für Kinder nicht schädlich. (n = 2.2514)**

Abbildung 20: Zustimmung/Ablehnung zu Einstellungen zu emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend ist die Mehrheit der Befragten gegenüber emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern negativ eingestellt. Das bedeutet, sie lehnen größtenteils Aussagen ab, die emotionale Bestrafung für Kinder als nicht schädlich oder als nicht missbräuchlich erachten und die ein Gesetz gegen emotionale Bestrafung NICHT unterstützen würden. Nicht unerheblich ist jedoch die Befürwortung der letzten Aussage, die von einem Viertel der Befragten bejaht wird.

3.2.2

Empfundene Angemessenheit von emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern

„Anschreien“ als Form emotionaler Bestrafung wird in der Erziehung von Kindern von 16,1% der Befragten als angebracht empfunden, „ins Zimmer einsperren“ von 9,2% und „nicht mehr mit dem Kind sprechen bzw. Kommunikationsverweigerung“ von 8,6%. Diese drei Formen der emotionalen Bestrafung von Kindern wurden 2024/2025 am häufigsten in Deutschland als angebracht empfunden. Aber auch jeweils ca. 5% der Befragten empfinden die emotionalen Strafen „Isolation von der Familie oder Freunden“, „Mahlzeit ausfallen lassen“, „Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe“ sowie „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“ als angemessen. Auch schwerere emotionale Strafen wie „Einschüchterung oder Drohungen“, „alleine zu Hause lassen, ohne zu sagen, wohin man geht oder wann man wiederkommt“, „verletzende oder beleidigende Aussagen“ und „kleinreden oder herabsetzen“ werden von ca. 2% bis zu 3,5% der Befragten als angemessen empfunden. Fast drei Viertel der Befragten lehnt jedoch emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab (73,0%). Abbildung 21 stellt die empfundene Angemessenheit verschiedener emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern im Jahr 2024/2025 grafisch dar.

len lassen“, „Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe“ sowie „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“ als angemessen. Auch schwerere emotionale Strafen wie „Einschüchterung oder Drohungen“, „alleine zu Hause lassen, ohne zu sagen, wohin man geht oder wann man wiederkommt“, „verletzende oder beleidigende Aussagen“ und „kleinreden oder herabsetzen“ werden von ca. 2% bis zu 3,5% der Befragten als angemessen empfunden. Fast drei Viertel der Befragten lehnt jedoch emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab (73,0%). Abbildung 21 stellt die empfundene Angemessenheit verschiedener emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern im Jahr 2024/2025 grafisch dar.

Welche emotionale Bestrafung(en) halten Sie in der Erziehung von Kindern für angebracht? (Mehrfachauswahl möglich, n = 2.530)

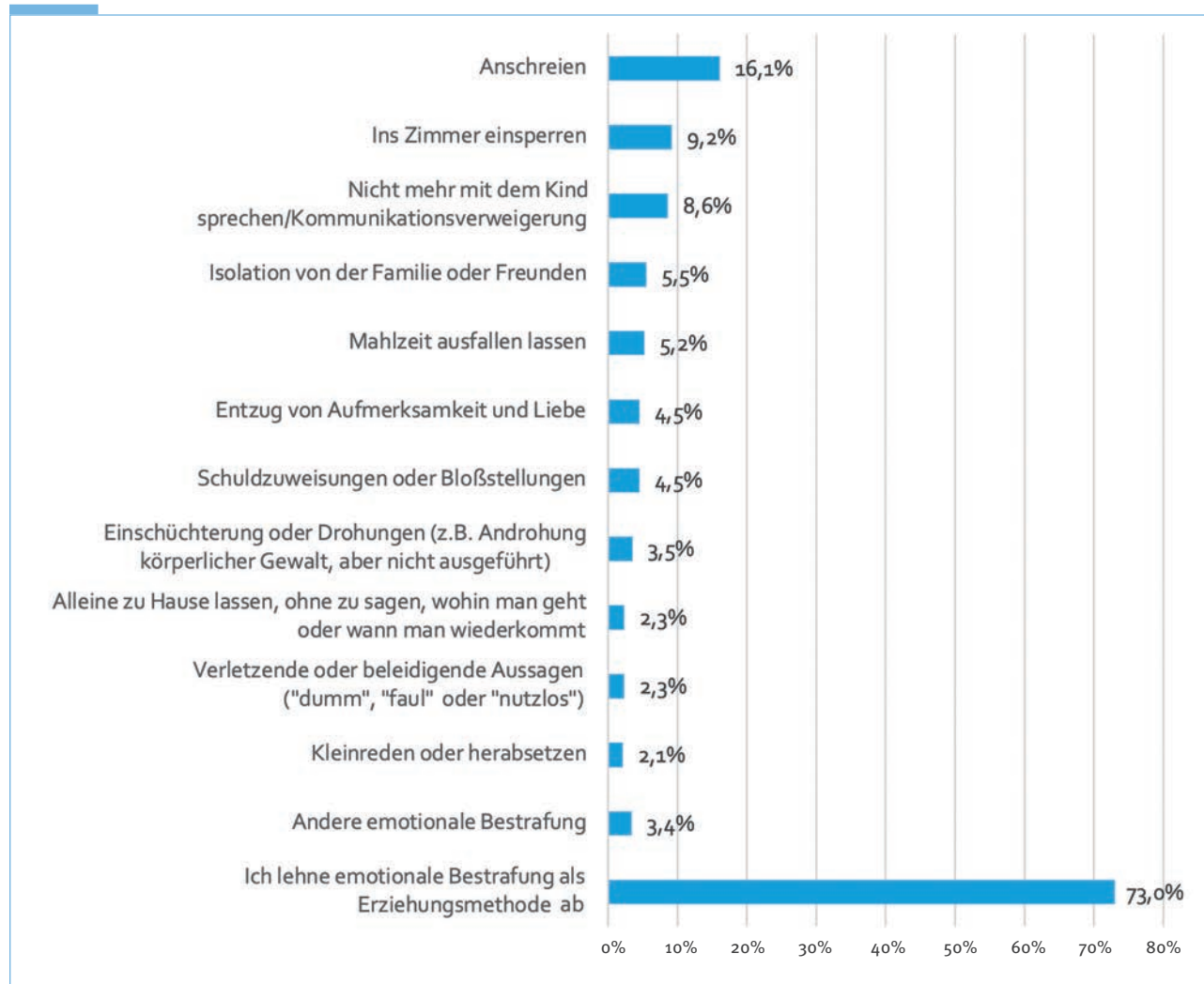


Abbildung 21: Empfundene Angemessenheit verschiedener emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend zeigt sich, dass emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern heute insgesamt häufiger abgelehnt werden als körperliche Strafen. Allerdings werden mit Ausnahme des „Klaps auf den Hintern“ die einzelnen emotionalen Bestrafungsformen häufiger als angebracht empfunden als die verschiedenen erfragten körperlichen Strafen.

3.2.2.1

Determinanten hinsichtlich als angebracht empfundener emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern

Zur Darstellung der möglichen Determinanten hinsichtlich als angebracht empfundener emotionaler Bestrafungen wurde die Befragung aus dem Jahr 2024/2025 in Bezug auf einige der in Tabelle 1 genannten soziodemografischen und -ökonomischen Variablen (Kapitel 2.3) untersucht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zwecks der Länge des vorliegenden Berichts wurden hierzu jeweils die drei häufigsten als angebracht empfundenen emotionalen Strafen (siehe Kapitel 3.2.2) sowie die Ablehnung emotionaler Strafen verwendet.

Hinsichtlich der Determinante **Geschlecht** wird deutlich, dass mehr Männer als Frauen emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (18,2% vs. 14,3%; $\chi^2(1) = 7,228$, $p < 0,01$, $\Phi = 0,053$, $n = 2.528$), „Ins Zimmer einsperren“ (11,3% vs. 7,5%; $\chi^2(1) = 11,240$, $p < 0,001$, $\Phi = 0,067$, $n = 2.528$) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (9,8% vs. 7,5%; $\chi^2(1) = 4,075$, $p < 0,05$, $\Phi = 0,040$, $n = 2.528$) für angebracht erachten. Zudem lehnen Männer zu einem geringeren Anteil als Frauen emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab (68,5% vs. 76,8%; $\chi^2(1) = 22,067$, $p < 0,001$, $\Phi = 0,093$, $n = 2.528$). Allerdings weisen die genannten signifikanten Zusammenhänge lediglich sehr kleine Effektstärken ($< 0,1$) auf, weshalb kein nennenswerter geschlechtsspezifischer statistischer Zusammenhang konstatiert werden kann.

Hinsichtlich der Determinante **Altersgruppen** wird deutlich, dass mehr ältere Befragte als jüngere Befragte emotionale Strafen der Art „Ins Zimmer einsperren“ (61 Jahre und älter: 11,5% vs. 31-60 Jahre: 9,1% vs. 16-30 Jahre: 6,1%; $\chi^2(2) = 10,468$, $p < 0,01$, $V = 0,064$, $n = 2.530$) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (61 Jahre

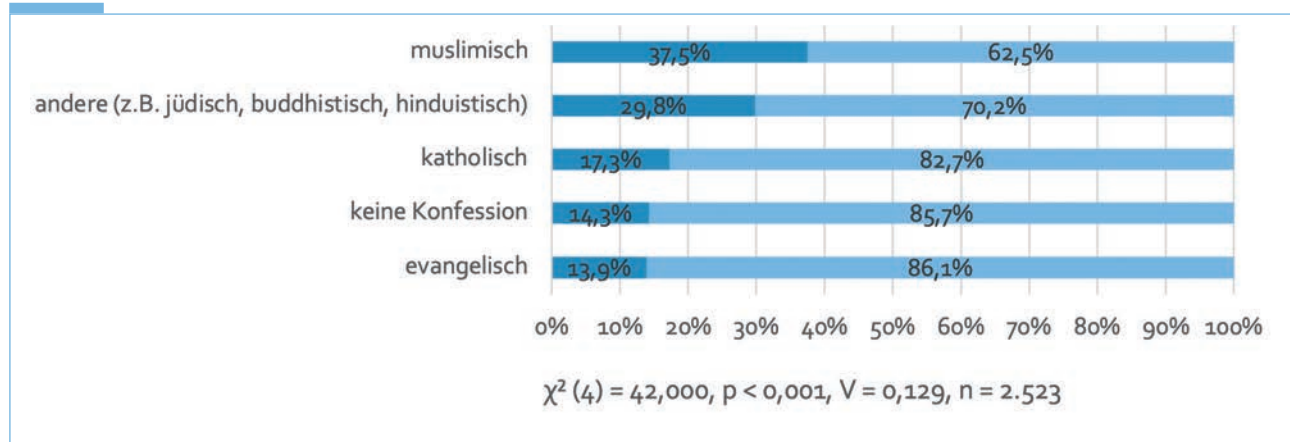
und älter: 11,2% vs. 31-60 Jahre: 8,0% vs. 16-30 Jahre: 5,9%; $\chi^2(2) = 12,164$, $p < 0,01$, $V = 0,069$, $n = 2.530$) für angebracht erachten. Darüber hinaus wird auch die emotionale Erziehungsstrafe der Art „Anschreien“ von mehr älteren Befragten als von jüngeren Befragten als angemessen empfunden (61 Jahre und älter: 17,8% vs. 31-60 Jahre: 15,5% vs. 16-30 Jahre: 14,9%;), allerdings ist dieser Zusammenhang nicht signifikant ($\chi^2(2) = 2,431$, $p = 0,297$, $n = 2.530$). Zudem lehnen mehr jüngere Befragte als ältere Befragte emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab (61 Jahre und älter: 68,8% vs. 31-60 Jahre: 74,0% vs. 16-30 Jahre: 77,4%; $\chi^2(2) = 12,154$, $p < 0,01$, $V = 0,069$, $n = 2.530$). Allerdings weisen die genannten statistischen Zusammenhänge lediglich eine sehr kleine Effektstärke ($< 0,1$) auf, weshalb kein nennenswerter statistischer Zusammenhang in Bezug auf die Altersgruppen konstatiert werden kann.

Hinsichtlich der Determinante **Staatsangehörigkeit** wird deutlich, dass weniger Befragte mit deutscher Staatsbürgerschaft (inkl. der doppelten Staatsbürgerschaft) als Befragte mit einer anderen Staatsbürgerschaft, emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (15,4% vs. 28,5%; $\chi^2(2) = 15,702$, $p < 0,001$, $V = 0,079$, $n = 2.530$), „Ins Zimmer einsperren“ (8,6% vs. 21,5%; $\chi^2(2) = 24,683$, $p < 0,001$, $V = 0,099$, $n = 2.530$) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (8,0% vs. 19,2%; $\chi^2(2) = 19,887$, $p < 0,001$, $V = 0,089$, $n = 2.530$) für angebracht erachten. Zudem lehnen mehr Befragte mit deutscher Staatsbürgerschaft (inkl. doppelter Staatsbürgerschaft) als Befragte mit einer anderen Staatsbürgerschaft emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab (74,0% vs. 55,4%; $\chi^2(2) = 22,703$, $p < 0,001$, $V = 0,095$, $n = 2.530$). Allerdings weisen die genannten statistischen Zusammenhänge lediglich eine sehr kleine Effektstärke ($< 0,1$) auf, weshalb kein nennenswerter statistischer Zusammenhang in Bezug auf die Staatsbürgerschaft konstatiert werden kann.

Hinsichtlich der Determinante **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** wird deutlich, dass ein signifikant höherer Anteil an Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit im Vergleich zu den Befragten mit einer anderen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (katholisch, evangelisch, andere, keine), emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (37,5%; $\chi^2(4) = 42,000$, $p < 0,001$, $V = 0,129$, $n = 2.523$) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (23,9%; $\chi^2(4) = 31,988$, $p < 0,001$, $V = 0,113$, $n = 2.523$) für angebracht erachten. Allerdings weisen die genannten signifikanten Zusammenhänge lediglich einen kleinen Effekt auf. Auch die empfundene Angemessenheit zu der emotionalen Bestrafung „Ins Zimmer einsperren“ ist unter Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit vergleichsweise höher, die Unterschiede bei der Determinante Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit sind hier aber aufgrund der sehr kleinen Effektstärke ($< 0,1$) statistisch unbedeutend (22,7%; $\chi^2(4) = 19,955$, $p < 0,001$, $V = 0,089$, $n = 2.523$). In Bezug auf die empfundene Angemessenheit der drei jeweiligen Formen emotionaler Bestrafung in der Erziehung von Kindern bei den Befragten mit einer anderen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (katholisch, evangelisch, andere, keine) ergibt sich ein heterogenes Bild: Anschreien“ erachten nach Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit, 29,8 % der Befragten mit einer anderen Religionszugehörigkeit als angebracht, 17,3% der Befragten mit einer katholischen Religionszugehörig-

keit, 14,3% der Befragten, die angeben, keiner Konfession anzugehören und 13,9% der Befragten mit evangelischer Religionszugehörigkeit als angebracht. Bei „Ins Zimmer einsperren“ ist die Abstufung wie folgt: Nach den Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit empfinden 8,9% der evangelischen Konfessionszugehörigen diese Form der emotionalen Bestrafung als angebracht, gefolgt von 8,8% der katholischen Konfessionszugehörigen, 8,7% derjenigen ohne Konfession und 6,4% der Befragten mit einer anderen Konfession. „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ nennen 14,9% der Befragten mit einer anderen Konfession, 8,7% mit katholischer Konfession, 8,3% mit evangelischer Konfession und 6,8% ohne Konfession als angemessene Form emotionaler Bestrafung. Ein signifikant höherer Anteil an Befragten, die keiner Konfession angehören, lehnt emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode grundsätzlich ab (75,0%; $\chi^2(4) = 23,145$, $p < 0,001$, $V = 0,096$, $n = 2.523$) im Vergleich zu Befragten mit evangelischer Konfession (74,1%), mit katholischer Konfession (72,7%), mit einer anderen Konfession (57,4%) und mit einer muslimischen Religionszugehörigkeit (54,5%). Eine detaillierte Darstellung der als angebracht empfundenen emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 22.

Welche emotionale Bestrafung(en) halten Sie in der Erziehung von Kindern für angebracht? Anschreien



Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung

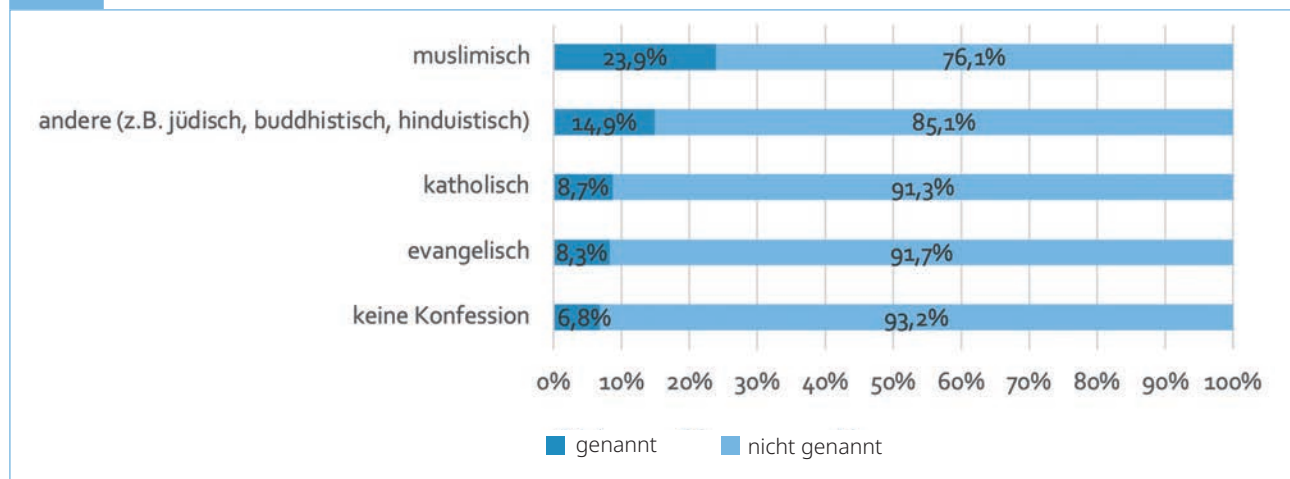


Abbildung 22: Empfundene Angemessenheit von „Anschreien“ und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ als emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante **Parteipräferenz** wird deutlich, dass signifikant mehr Befragte mit Parteipräferenz für die AfD als Befragte mit einer anderen Parteipräferenz (CDU/CSU, Die Linke, keine Präferenz, andere Partei, SPD, Bündnis 90/Die Grünen) emotionale Strafen der Art „Ins Zimmer einsperren“ (13,4%; $\chi^2(6) = 19,458$, $p < 0,01$, $V = 0,107$, $n = 1.694$) für angebracht erachten. Die empfundene Angemessenheit dieser emotionalen Bestrafungsform verteilt sich abstuft auf die Befragten mit einer anderen Parteipräferenz wie folgt: CDU/CSU (10,0%), Die Linke (9,9%), keine Präferenz (8,0%), andere Partei (6,4%), SPD (6,2%) und Bündnis 90/Die Grünen (3,5%). Dieser Zusammenhang weist allerdings nur eine kleine Effektstärke auf. Bei den emotionalen Erziehungsstrafen der Art „Anschreien“ (andere Partei (18,1%), keine Präferenz (17,4%), AfD (16,6%), SPD (16,2%), CDU/CSU (15,1%), Bündnis 90/Die Grünen (11,4%), Die Linke (11,3%)) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (CDU/CSU (10,2%),

keine Präferenz (8,7%), AfD (8,3%), SPD (7,7%), andere Partei (6,8%), Die Linke (5,6%), Bündnis 90/Die Grünen (5,4%)) ergibt sich ein heterogenes Bild; diese Zusammenhänge sind jedoch nicht signifikant (Anschreien: $\chi^2(6) = 5,597$, $p = 0,470$, $n = 1.694$; Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung: $\chi^2(6) = 6,083$, $p = 0,414$, $n = 1.694$), ebenso wie der Zusammenhang zwischen Parteipräferenz und der Ablehnung emotionaler Bestrafung als Erziehungsmethode ($\chi^2(6) = 10,167$, $p = 0,118$, $n = 1.694$). Befragte mit Parteipräferenz für Die Linke zeigen die höchste Rate an Ablehnung (78,9%), gefolgt von Befragten mit Parteipräferenz für Bündnis 90/Die Grünen (78,2%), für eine andere Partei (74,3%), für die SPD (74,1%), mit keiner Präferenz (73,2%), für die CDU/CSU (72,2%) und für die AfD (66,4%). Eine detaillierte Darstellung der als angebracht empfundenen emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach Parteipräferenz (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 23.

Welche emotionale Bestrafung(en) halten Sie in der Erziehung von Kindern für angebracht? Ins Zimmer einsperren

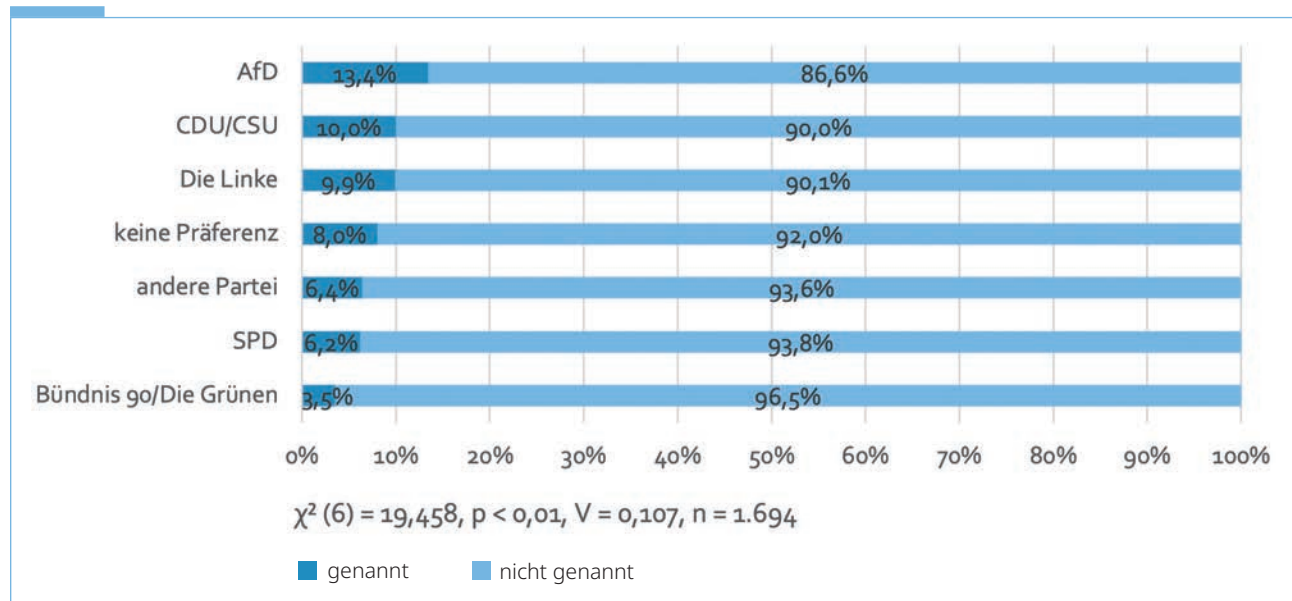


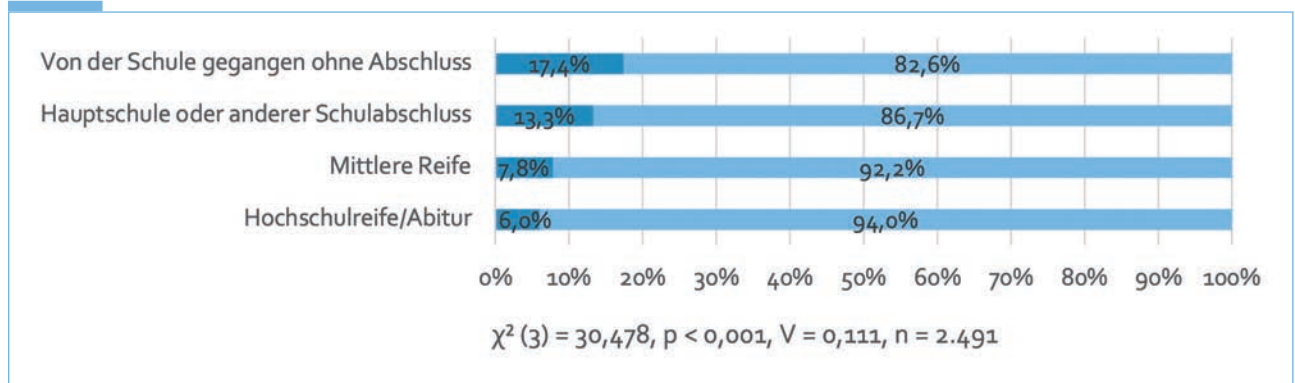
Abbildung 23: Empfundene Angemessenheit von „Ins Zimmer einsperren“ als emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante **höchster Schulabschluss** wird deutlich, dass signifikant mehr Befragte, die von der Schule ohne Abschluss abgegangen sind, als Befragte mit Schulabschluss emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (30,4%; $\chi^2(3) = 24,997$, $p < 0,001$, $V = 0,100$, $n = 2.491$) und „Ins Zimmer einsperren“ (17,4%; $\chi^2(3) = 30,478$, $p < 0,001$, $V = 0,111$, $n = 2.491$) für angebracht erachten. Die empfundene Angemessenheit dieser emotionalen Bestrafungsformen verteilt sich folgendermaßen abstufend auf die Befragten mit einem Schulabschluss: Hauptschule oder anderer, nicht höherer Schulabschluss (Anschreien: 19,8%; Ins Zimmer einsperren: 13,3%), Mittlere Reife (Anschreien: 14,0%; Ins Zimmer einsperren: 7,8%), Hochschulreife/Abitur (Anschreien: 13,5%; Ins Zimmer einsperren: 6,0%). Bei der emotionalen Erziehungsstrafe der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ zeigen signifikant mehr Befragte mit Hauptschulabschluss oder einem anderen, nicht höheren Schulabschluss Zustimmung zur empfundenen Angemessenheit (12,5%; $\chi^2(3) = 25,042$, $p < 0,001$, $V = 0,100$, $n = 2.491$) als Befragte, die von der Schule ohne Abschluss abgegangen sind (11,6%), Befragte mit Mittlerer Reife (7,5%) und Befragte mit Hochschulreife/Abitur (5,4%). Letztere zeigen auch eine signifikant höhere Rate an Ablehnung emotionaler Bestrafung als Erziehungsmethode im Vergleich zu den anderen Befragten (77,1%; $\chi^2(3) = 30,823$, $p < 0,001$, $V = 0,111$, $n = 2.491$). Auch 75,8% der Befragten mit Mittlerer Reife lehnen emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab, 66,8% der Befragten mit Hauptschul- oder einem anderen, nicht höheren Schulabschluss und 59,4% der Befragten, die ohne Abschluss von der Schule abgegangen sind. Eine detaillierte Darstellung der als angebracht empfundenen emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 24 und Abbildung

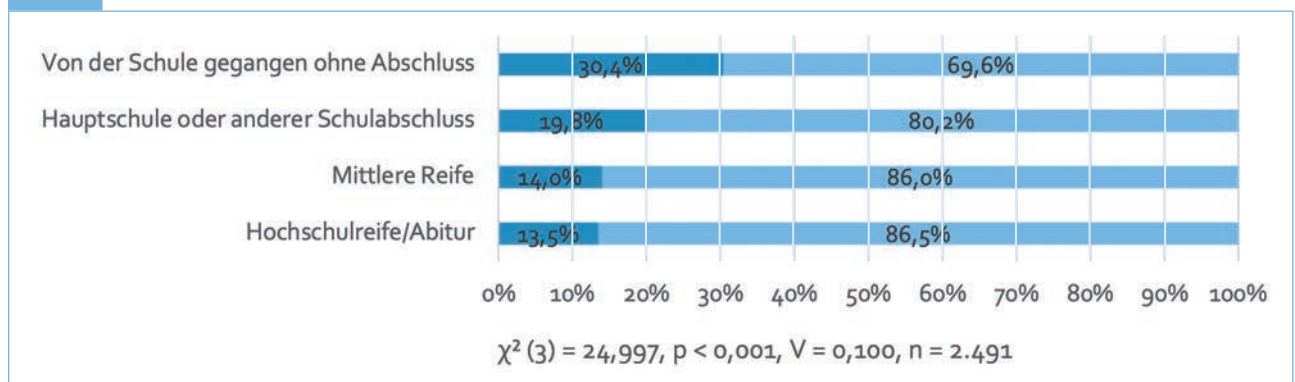
25. Hieraus wird ersichtlich, dass sich hinsichtlich der Zustimmung zu verschiedenen Formen von emotionalen Strafen in Abhängigkeit des höchsten Schulabschlusses kein einheitlicher Trend ableiten lässt.

Hinsichtlich der Determinante **Haushaltseinkommen** zeigen sich keine signifikanten Zusammenhänge zur empfundenen Angemessenheit emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern der Art „Anschreien“ ($\chi^2(3) = 2,593$, $p = 0,459$, $n = 2.512$), „Ins Zimmer einsperren“ ($\chi^2(3) = 7,750$, $p = 0,051$, $n = 2.512$) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ ($\chi^2(3) = 4,753$, $p = 0,191$, $n = 2.512$) sowie mit der Ablehnung emotionaler Bestrafung als Erziehungsmethode ($\chi^2(3) = 4,240$, $p = 0,237$, $n = 2.512$). Rein deskriptiv betrachtet empfinden mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen < 1.500 Euro „Anschreien“ als angebracht (17,8%) als Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (16,7%), 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (16,5%) bzw. ≥ 3.500 Euro (14,5%). „Ins Zimmer einsperren“ erachten ebenso mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen von < 1.500 Euro (11,6%) als angemessen als Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 bis unter 3.500 Euro (10,3%), 1.500 bis unter 2.500 Euro (9,7%) bzw. ≥ 3.500 Euro (7,2%). „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ erachten 10,7% der Befragten mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 bis unter 3.500 Euro als angebracht, 9,1% mit einem Haushaltseinkommen von < 1.500 Euro, 8,2% mit einem Haushaltseinkommen von 1.500 bis unter 2.500 Euro und 7,4% mit einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro. Drei Viertel der Befragten mit einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro lehnen emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab, gefolgt von jeweils knapp 72% der Befragten mit einem niedrigeren Haushaltseinkommen.

Welche emotionale Bestrafung(en) halten Sie in der Erziehung von Kindern für angebracht? Ins Zimmer einsperren



Anschreien



Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung

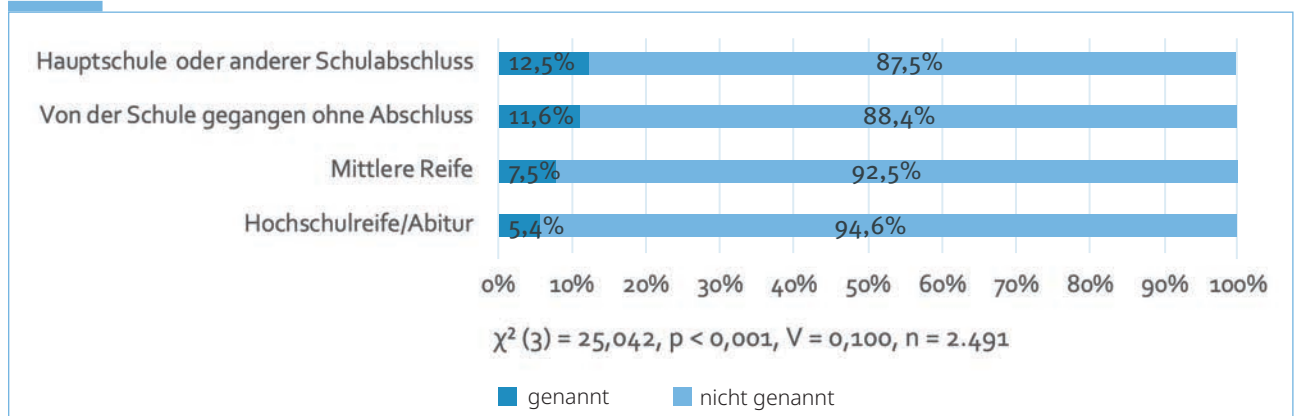


Abbildung 24: Empfundene Angemessenheit von „Ins Zimmer einsperren“, „Anschreien“ und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ als emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025

Ich lehne emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab

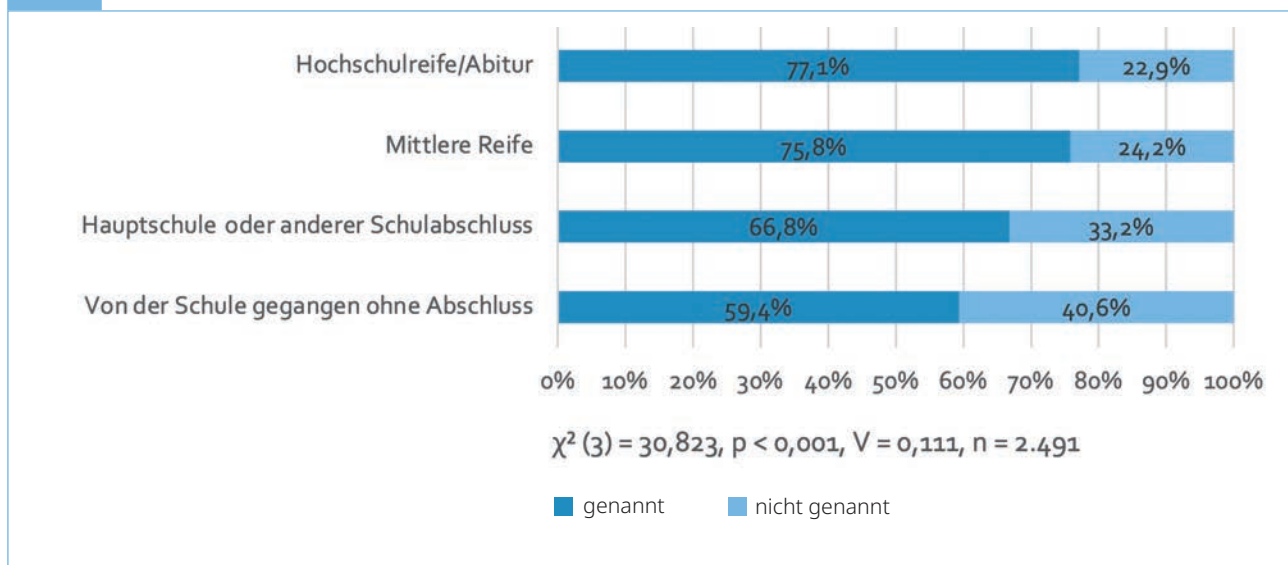


Abbildung 25: Ablehnung emotionaler Bestrafung nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante **Region** wird deutlich, dass mehr Befragte aus dem Norden Deutschlands als Befragte aus den anderen Regionen Deutschlands emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (21,4%; $\chi^2 (3) = 11,881, p < 0,01, V = 0,069, n = 2.530$) und „Ins Zimmer einsperren“ (11,7%; $\chi^2 (3) = 8,854, p < 0,05, V = 0,059, n = 2.530$) für angebracht erachten. Die empfundene Angemessenheit dieser beiden emotionalen Bestrafungsformen verteilt sich abstuft auf die Befragten aus einer anderen Region Deutschlands wie folgt: West (Anschreien: 16,5%; Ins Zimmer einsperren: 10,4%); Ost (Anschreien: 15,5%; Ins Zimmer einsperren: 9,3%) und Süd (Anschreien: 13,6%; Ins Zimmer einsperren: 7,0%). Mehr Befragte aus dem Westen Deutschlands (11,7%) als Befragte aus dem

Norden (11,2%), aus dem Osten (6,6%) und Befragte aus dem Süden (5,9%) erachten hingegen die emotionale Bestrafungsform „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ für angemessen ($\chi^2 (3) = 23,207, p < 0,001, V = 0,096, n = 2.530$). Befragte aus dem Süden und aus dem Osten lehnen gleichermaßen häufig (74,8%) emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab und haben damit eine höhere Ablehnungsrate als Befragte aus dem Westen (73,2%) und Befragte aus dem Norden (66,3%; $\chi^2 (3) = 11,039, p < 0,05, V = 0,066, n = 2.530$). Die genannten statistischen Zusammenhänge weisen allerdings nur sehr kleine Effektstärken ($< 0,1$) auf, weshalb keine nennenswerten statistischen Zusammenhänge in Bezug auf die Region konstatiert werden können.

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten und der empfundenen Angemessenheit von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Schaut man sich nur die konkret abgefragten Formen emotionaler Bestrafung an (ohne die Antwort „Ablehnung“), erachten mehr Befragte mit muslimischer Religionszugehörigkeit, Parteipräferenz für die AfD und Befragte mit keinem oder Hauptschul- bzw. einem anderen, nicht höheren Schulabschluss verschiedene emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern als angemessen.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-sehen.

3.2.3

Selbst angewandte emotionale Bestrafungen in der Erziehung von Kindern

Für die Frage nach den selbst angewandten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern wurden diejenigen betrachtet, die angaben, jemals Kinder erzogen haben ($n = 1.522$). Personen, die angaben, niemals Kinder erzogen zu haben (39,1%), wurden nicht berücksichtigt. Es wird deutlich, dass „Anschreien“ mit 27,3% die mit Abstand am häufigsten angewandte Form emotionaler Bestrafung im Befragungsjahr 2024/2025 ist. Unter den drei häufigsten Formen emotionaler Bestrafungen befindet sich auch hier „Ins Zimmer einsperren“ (10,6%) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (9,4%). 6,6% der Befragten haben schon einmal Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen als emotionale Bestrafung von Kindern in der Erziehung angewandt, 5,7% die Isolation von der Familie oder

Freunden und 4,9% den Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe. 4,3% haben schon einmal Mahlzeiten ausfallen lassen und 3,6% verletzend oder beleidigende Aussagen in der Erziehung von Kindern (wie z.B. „dumm“, „faul“ oder „nutzlos“) gemacht. Zwischen 3,0% und 3,5% der Befragten haben nach eigenen Angaben schon einmal „Kleinreden oder herabsetzen“, „Einschüchterung oder Drohungen (z.B. körperlicher Gewalt)“ oder „eine andere Form emotionaler Bestrafung“ angewandt. Rund 2% haben nach eigenen Angaben ein Kind schon einmal alleine zuhause gelassen, ohne zu sagen, wohin man geht oder wann man wiederkommt als Form emotionaler Erziehungsstrafe.

Fast zwei Drittel der Befragten (62,0%) gaben an, in der Erziehung ihrer Kinder keine emotionalen Strafen angewandt zu haben. Abbildung 26 stellt die Anwendung verschiedener emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025 grafisch dar.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jeweils angewandt?
(Mehrfachauswahl möglich, n = 1.522)

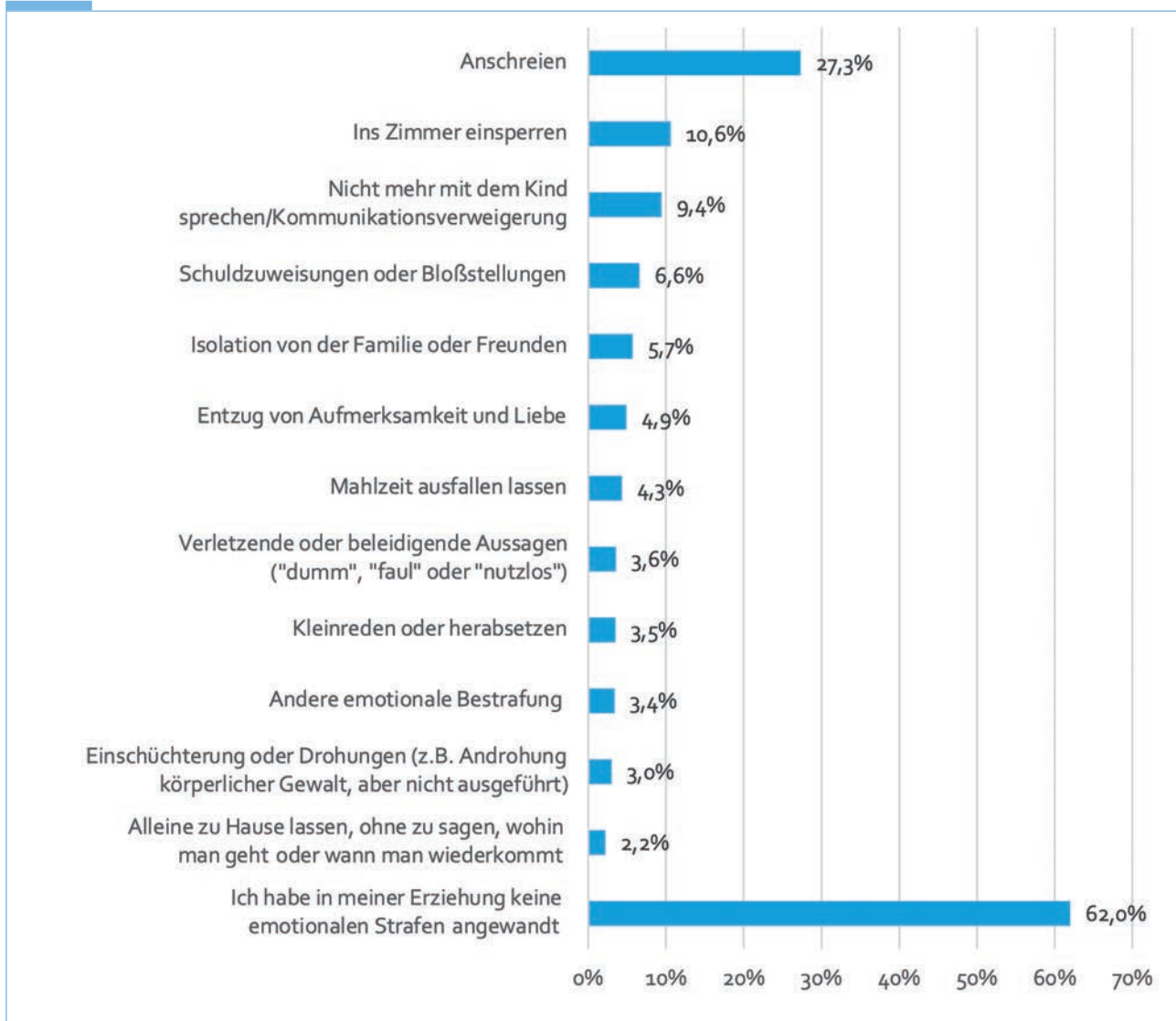


Abbildung 26: Selbst angewandte emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend zeigt sich, dass emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern vielfältig angewandt wurden. Dennoch haben knapp zwei Drittel der Befragten KEINE emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern angewandt. Anschreien bildet die am häufigsten angewandte Form der abgefragten emotionalen Erziehungsstrafen. Demnach hat fast jeder vierte Befragte, der angab, Kinder erzogen zu haben, mindestens diese Form emotionaler Erziehungsstrafe selbst angewandt.

3.2.3.1

Determinanten selbst angewandter emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern

Zur Darstellung der möglichen Determinanten selbst angewandter emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern wurde die Befragung aus dem Jahr 2024/2025 in Bezug auf einige der in Tabelle 1 genannten soziodemografischen und -ökonomischen Variablen (Kapitel 2.3) untersucht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zwecks der Länge des vorliegenden Berichts wurden auch hier jeweils die drei am häufigsten genannten angewendeten emotionalen Strafen (siehe Kapitel 3.2.3) sowie die angegebene Nicht-Anwendung emotionaler Strafen verwendet. Folgende Berechnungen wurden an einer Subpopulation ($n = 1.522$) durchgeführt. Personen, die angaben, niemals Kinder erzogen zu haben, wurden nicht berücksichtigt.

Die Determinante **Geschlecht** weist hinsichtlich der Anwendung der emotionalen Strafen „Anschreien“ ($\chi^2(1) = 0,117$, $p = 0,733$, $n = 1.522$) und „Ins Zimmer einsperren“ ($\chi^2(1) = 0,781$, $p = 0,377$, $n = 1.522$) keine signifikanten Zusammenhänge auf. Ebenso zeigen sich keine signifikanten Unterschiede im Geschlecht bei denjenigen, die in ihrer Erziehung keine emotionalen Strafen angewandt haben ($\chi^2(1) = 2,048$, $p = 0,152$, $n = 1.522$). Hinsichtlich der Strafe „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ geben mehr Männer als Frauen an, diese angewandt zu haben (11,3% vs. 8,1%; $\chi^2(1) = 4,559$, $p < 0,05$, $\Phi = 0,055$, $n = 1.522$), wobei durch die sehr kleine Effektstärke ($< 0,1$) ein bedeutsamer statistischer Zusammenhang nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich der Determinante **Altersgruppen** wird deutlich, dass insgesamt mehr ältere Befragte als jüngere Befragte emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern angewendet haben: „Anschreien“ (61 Jahre und älter: 28,6% vs. 31-60 Jahre: 27,5% vs. 16-30 Jahre: 15,1%; $\chi^2(2) = 6,019$, $p < 0,05$, $V = 0,063$, $n = 1.522$), „Ins Zimmer einsperren“ (61 Jahre und älter: 12,8% vs. 31-60 Jahre: 9,4% vs. 16-30 Jahre: 5,5%; $\chi^2(2) = 6,462$, $p < 0,05$, $V = 0,065$, $n = 1.522$) und „Nicht

mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (61 Jahre und älter: 12,4% vs. 31-60 Jahre: 7,4% vs. 16-30 Jahre: 6,8%; $\chi^2(2) = 10,908$, $p < 0,01$, $V = 0,085$, $n = 1.522$). Dies spiegelt sich auch in den Antworten zu „Ich habe in meiner Erziehung keine emotionale Strafen angewandt“ wider: Dieser Antwort haben mehr jüngere Befragte als ältere Befragte zugestimmt (61 Jahre und älter: 57,6% vs. 31-60 Jahre: 63,9% vs. 16-30 Jahre: 78,1%; $\chi^2(2) = 14,375$, $p < 0,001$, $V = 0,097$, $n = 1.522$). Die genannten statistisch signifikanten Zusammenhänge in Bezug auf die Altersgruppen weisen allerdings keine nennenswerten Effektstärken ($< 0,1$) auf.

Hinsichtlich der Determinante **Staatsangehörigkeit** zeigen sich keine signifikanten Unterschiede bei der Anwendung der emotionalen Strafe der Art „Anschreien“ (exakter Test nach Fisher = 5,429, $p = 0,058$, $n = 1.522$) sowie „Ins Zimmer einsperren“ ($\chi^2(2) = 3,216$, $p = 0,200$, $n = 1.522$). Signifikant mehr Befragte ohne deutsche Staatsbürgerschaft als Befragte mit deutscher Staatsbürgerschaft (inkl. doppelter Staatsangehörigkeit) gaben an, die Erziehungsmethode „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (21,8% vs. 8,6%; exakter Test nach Fisher = 20,892, $p < 0,001$, $V = 0,137$, $n = 1.522$) schon einmal in der Erziehung von Kindern angewandt haben. Die Effektstärke weist hier auf einen kleinen statistisch signifikanten Zusammenhang hin. Zudem gibt ein höherer Anteil an Befragten mit deutscher Staatsbürgerschaft (inkl. doppelter Staatsbürgerschaft) im Vergleich zu Befragten mit einer anderen Staatsbürgerschaft an, in ihrer Erziehung keine emotionalen Strafen angewendet zu haben (62,9% vs. 48,3%; exakter Test nach Fisher = 8,441, $p < 0,01$, $V = 0,075$, $n = 1.522$). Allerdings weist dieser statistisch signifikante Zusammenhang lediglich eine sehr kleine Effektstärke ($< 0,1$) auf, weshalb kein nennenswerter statistischer Zusammenhang in Bezug auf die Staatsangehörigkeit konstatiert werden kann. Eine detaillierte Darstellung der angewendeten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach Staatsangehörigkeit (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 27.

**Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt?
Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung**

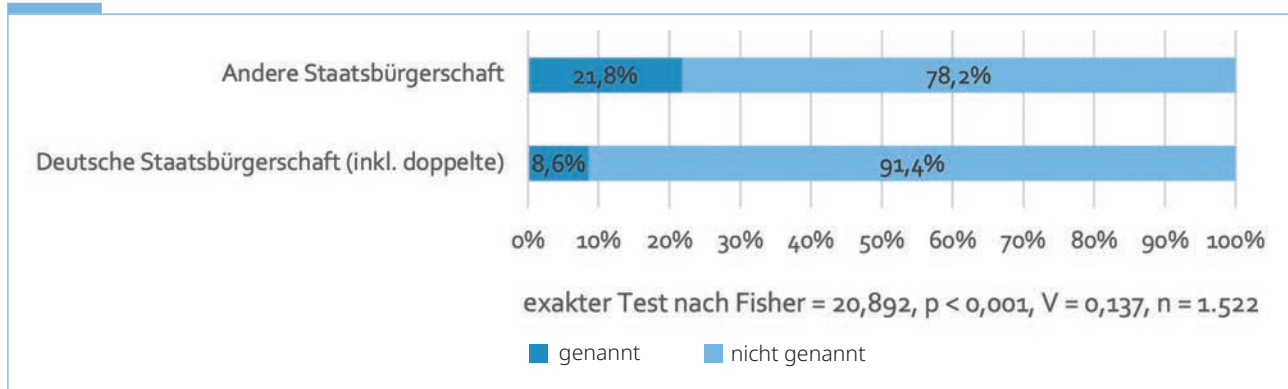
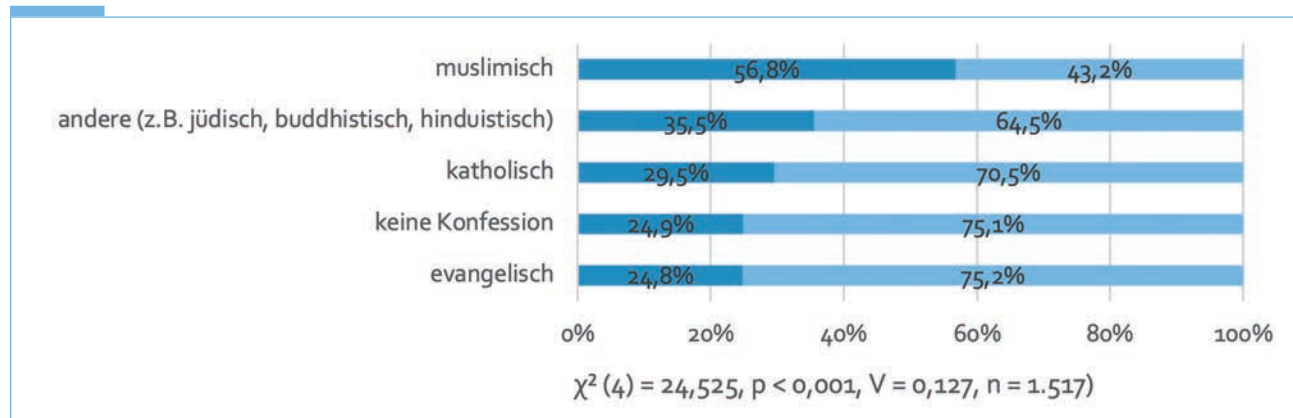


Abbildung 27: Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ nach Staatsangehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025

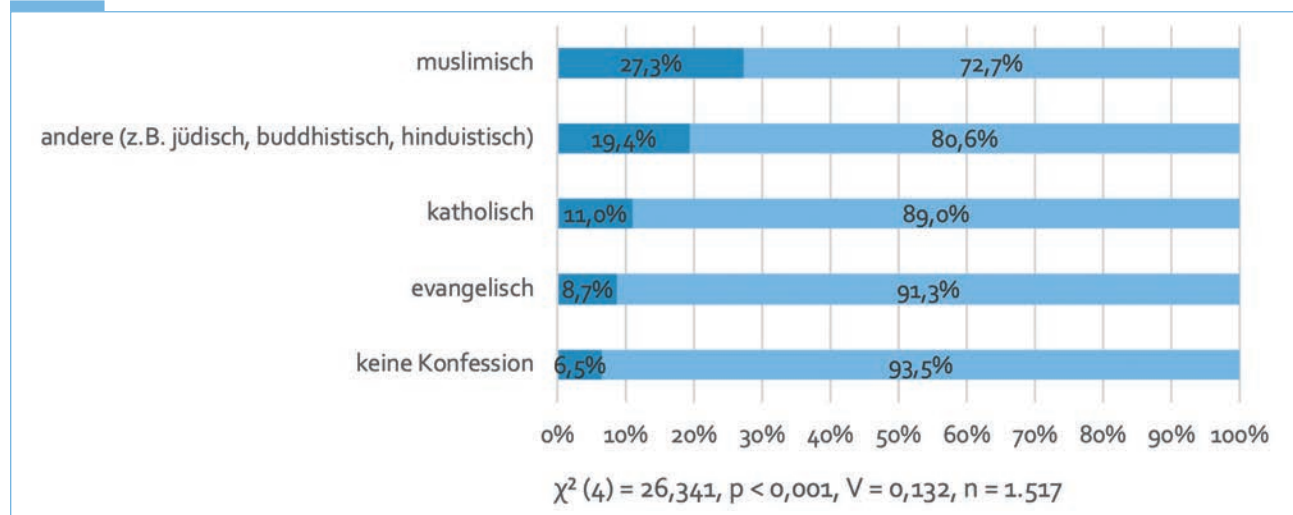
Hinsichtlich der Determinante **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** wird deutlich, dass signifikant mehr Befragte mit muslimischer Religionszugehörigkeit als Befragte mit einer anderen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (katholisch, evangelisch, andere, keine), schon einmal emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (56,8%; $\chi^2(4) = 24,525$, $p < 0,001$, $V = 0,127$, $n = 1.517$) und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (27,3%; $\chi^2(4) = 26,341$, $p < 0,001$, $V = 0,132$, $n = 1.517$) in ihrer Erziehung angewendet haben. „Anschreien“ haben, eigenen Angaben nach, nach Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit, 35,5% der Befragten mit einer anderen Religionszugehörigkeit, 29,5% der Befragten mit katholischer Religionszugehörigkeit, 24,9% der Befragten ohne Konfessionszugehörigkeit und 24,8% der Befragten mit evangelischer Religionszugehörigkeit schon einmal in ihrer Erziehung angewendet. Bei „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ ist die Abstufung wie folgt: Nach den Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit bejahen die Anwendung 19,4% derjenigen mit einer anderen Konfessionszugehörigkeit, 11,0% der Befragten mit katholischer Religionszugehörigkeit, 8,7% der Befragten mit evangelischer Religionszugehörigkeit und 6,5% der Befragten ohne Konfession. Die Berücksichtigung der emotionalen

Strafe „Ins Zimmer einsperren“ in der Erziehung bejahten 25,0% der Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit, 11,1% der Befragten mit evangelischer Konfessionszugehörigkeit, 10,7% der Befragten mit katholischer Konfessionszugehörigkeit, 9,2% der Befragten ohne Konfessionszugehörigkeit und 6,5% der Befragten mit einer anderen Konfessionszugehörigkeit. Allerdings gibt es bei letzterem aufgrund der sehr kleinen Effektstärke ($< 0,1$) keinen nennenswerten statistisch signifikanten Zusammenhang ($\chi^2(4) = 11,281$, $p < 0,05$, $V = 0,086$, $n = 1.517$). Signifikant mehr Befragte ohne Konfessionszugehörigkeit (64,9%), mit evangelischer Religionsangehörigkeit (64,0%) bzw. Befragte mit katholischer Religionsangehörigkeit (59,7%) haben angegeben, in ihrer Erziehung keine emotionalen Strafen angewandt zu haben ($\chi^2(4) = 15,579$, $p < 0,01$, $V = 0,101$, $n = 1.517$), verglichen mit Befragten mit anderer Religionsangehörigkeit (45,2%) und muslimischer Religionsangehörigkeit (40,9%). Die genannten signifikanten Abweichungen weisen eine kleine Effektstärke auf. Eine detaillierte Darstellung der angewendeten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 28.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt? Anschreien



Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung



Ich habe in meiner Erziehung keine emotionale Strafe angewandt

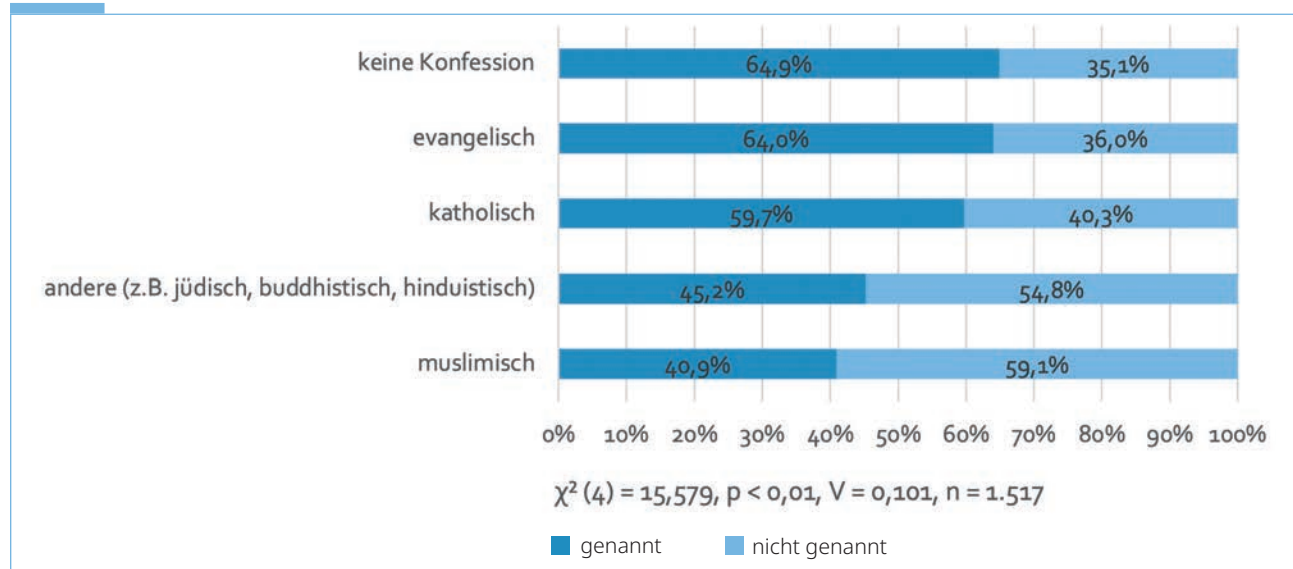


Abbildung 28: Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Anschreien“, „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ sowie „keine Anwendung“ nach Religions-/ bzw. Konfessionszugehörigkeit im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante **Parteipräferenz** wird deutlich, dass signifikant mehr Befragte ohne Parteipräferenz schon einmal emotionale Strafen der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ in ihrer Erziehung angewendet haben (12,8%; $\chi^2(6) = 13,994$, $p < 0,05$, $V = 0,115$, $n = 1.056$) als Befragte mit Parteipräferenz für die CDU/CSU (11,2%), Befragte mit Parteipräferenz für die SPD (10,3%), für eine andere Partei (8,3%), für die AfD (7,0%), für Die Linke (2,4%) und für Bündnis 90/Die Grünen (1,1%). Bei den emotionalen Erziehungsstrafen der Art „Anschreien“ (Die Linke (40,5%), keine Präferenz (35,9%), Bündnis 90/Die Grünen (30,8%), CDU/CSU (29,6%), andere Partei (26,3%), AfD (25,5%), SPD (25,3%)) und „Ins Zimmer einsperren“ (Die Linke (14,3%), AfD (11,5%), CDU/CSU (11,2%), keine Parteipräferenz (10,3%), andere Partei (9,6%), SPD (9,2%), Bündnis 90/Die Grünen (7,7%)) ergibt sich ein hetero-

genes Bild; diese Zusammenhänge sind jedoch nicht signifikant (Anschreien: $\chi^2(6) = 7,371$, $p = 0,288$, $n = 1.056$; Ins Zimmer einsperren: $\chi^2(6) = 2,190$, $p = 0,901$, $n = 1.056$). Ebenso ergibt sich für das Nicht-Anwenden emotionaler Strafen in der Erziehung kein statistischer Zusammenhang ($\chi^2(6) = 4,192$, $p = 0,651$, $n = 1.056$; andere Partei (64,1%), SPD (63,2%), AfD (63,1%), CDU/CSU (59,8%), keine Parteipräferenz (56,4%), Bündnis 90/Die Grünen (54,9%), Die Linke (54,8%)). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach Parteipräferenz (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 29. Hieraus wird ersichtlich, dass sich hinsichtlich der Anwendung von verschiedenen Formen von emotionalen Strafen in Abhängigkeit von der Parteipräferenz kein einheitlicher Trend ableiten lässt.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt? Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung

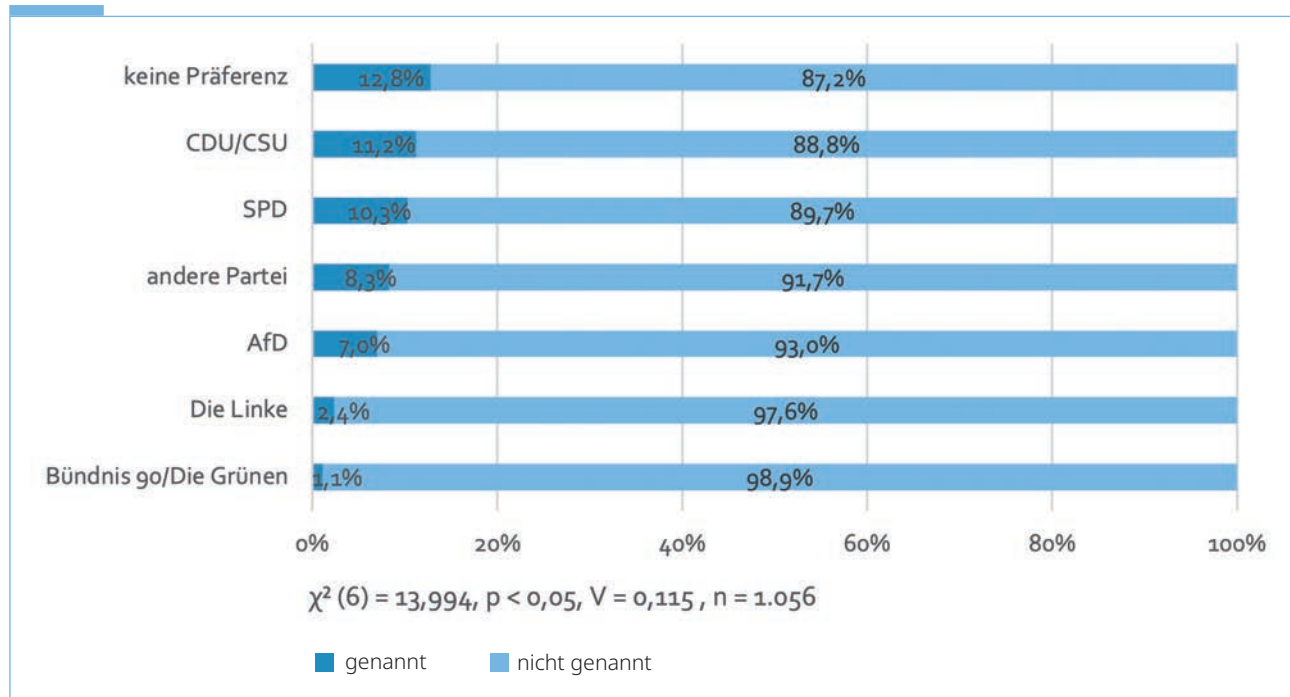


Abbildung 29: Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante höchster **Schulabschluss** wird deutlich, dass mehr Befragte, die von der Schule ohne Abschluss abgegangen sind, schon einmal emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (39,5%; $\chi^2(3) = 11,715$, $p < 0,01$, $V = 0,088$, $n = 1.518$) in ihrer Erziehung angewandt haben als Befragte mit einem Hauptschul- oder anderem, nicht höheren Schulabschluss (29,8%), mit Hochschulreife/Abitur (30,1%) oder mit Mittlerer Reife (23,2%). Bei den emotionalen Erziehungsstrafen „Ins Zimmer einsperren“ und „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ zeigen Befragte mit Hauptschul- oder einem anderen, nicht höheren Schulabschluss die höchste Anwendungsrate („Ins Zimmer einsperren“: 14,9%; $\chi^2(3) = 17,078$, $p < 0,001$, $V = 0,106$, $n = 1.518$; „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“: 12,7%; $\chi^2(3) = 9,364$, $p < 0,05$, $V = 0,079$, $n = 1.518$), gefolgt von Befragten, die von der Schule ohne Abschluss abgegangen sind (Ins Zimmer einsperren: 11,6%; Nicht mehr mit dem Kind spre-

chen/Kommunikationsverweigerung: 9,3%), Befragten mit Mittlerer Reife (Ins Zimmer einsperren: 9,8%; Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung: 8,2%) und Befragten mit Hochschulreife/Abitur (Ins Zimmer einsperren: 6,1%; Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung: 7,0%). Demgegenüber geben mehr Befragte mit Mittlerer Reife an, keine emotionalen Strafen in der Erziehung angewandt zu haben (66,0%; $\chi^2(3) = 9,911$, $p < 0,05$, $V = 0,081$, $n = 1.518$), als Befragte mit Hochschulreife/Abitur (62,0%), Befragte mit Hauptschul- oder einem anderen, nicht höheren Schulabschluss (57,6%), oder Befragte ohne Schulabschluss (53,5%). Eine detaillierte Darstellung der angewendeten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 30.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt? Ins Zimmer einsperren

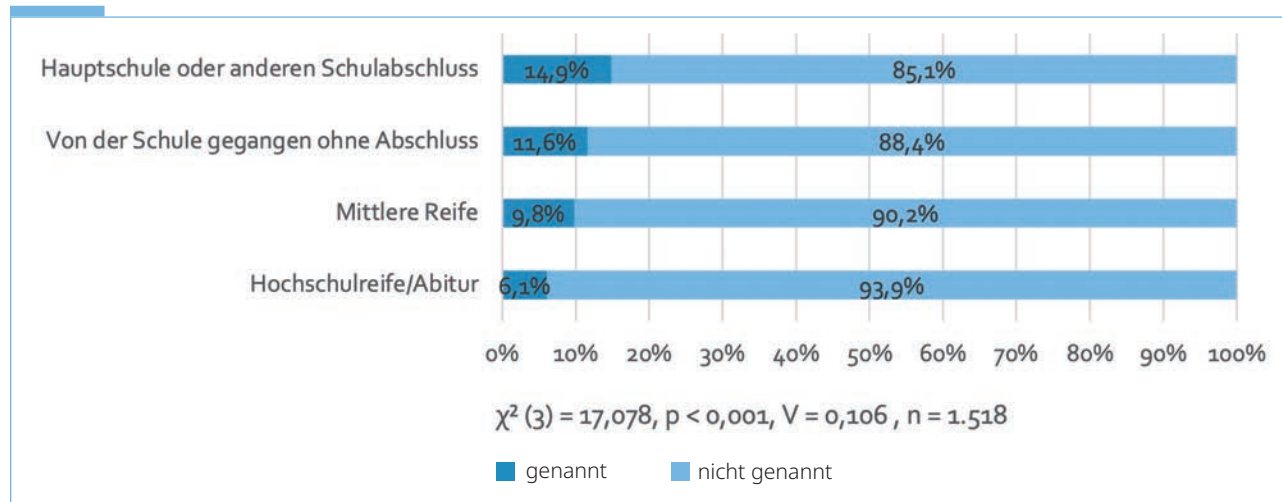


Abbildung 30: Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Ins Zimmer einsperren“ nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025

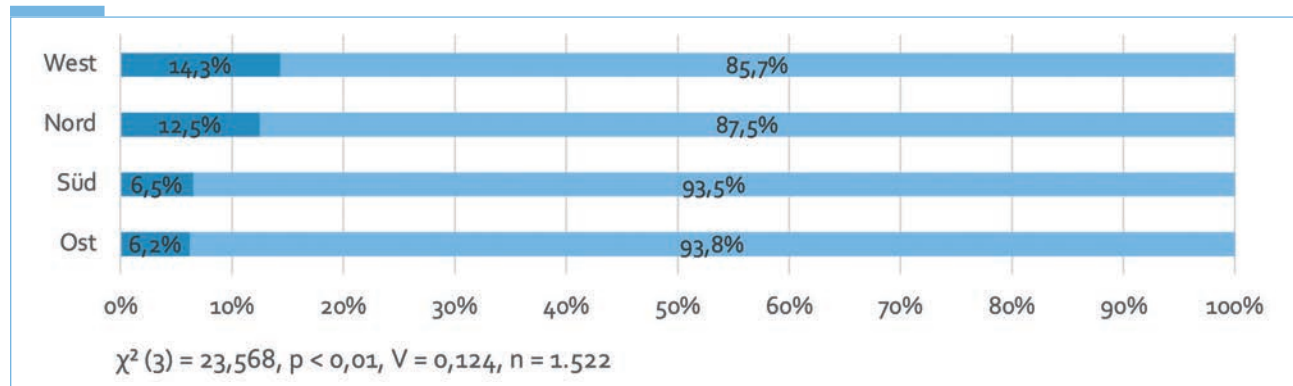
Hinsichtlich der Determinante **Haushaltseinkommen** zeigt sich in Bezug auf die Anwendung der emotionalen Strafe „Ins Zimmer einsperren“ kein nennenswerter statistischer Zusammenhang ($\chi^2(3) = 9,945$, $p < 0,05$, $V = 0,081$, $n = 1.512$). Mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen von < 1.500 Euro (14,4%) haben, nach eigenen Angaben, die Strafe „Ins Zimmer einsperren“ angewandt als Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (12,1%), Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (11,6%) sowie Befragte mit einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro (7,6%). Keine signifikanten Zusammenhänge konnten außerdem hinsichtlich Haushaltseinkommen und der Anwendung emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Anschreien“ ($\chi^2(3) = 2,678$, $p = 0,444$, $n = 1.512$), der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ ($\chi^2(3) = 4,865$, $p = 0,182$, $n = 1.512$) sowie für das Nicht-Anwenden emotionaler Strafen ($\chi^2(3) = 5,852$, $p = 0,119$, $n = 1.512$) festgestellt werden. Rein deskriptiv betrachtet haben mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen von < 1.500 Euro (30,6%) schon einmal „Anschreien“ als Bestrafung in der Erziehung genutzt, als Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (29,1%), Befragte mit einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro (26,0%) und Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (25,8%). Bei der Anwendung von „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ ergibt sich, deskriptiv gesehen, folgendes Bild: Mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (11,4%) geben dies an als Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (10,5%), Befragte mit einem Haushaltseinkommen < 1.500 Euro (9,5%) und Befragte mit einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro (7,4%). Wiederum prozentual anders verteilen sich die Angaben bei den Befragten, die keine emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern angewendet haben: Mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro (65,9%) geben dies an als Befragte mit

einem Haushaltseinkommen von 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (60,7%), Befragte mit einem Haushaltseinkommen 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (59,8%) und Befragte mit einem Haushaltseinkommen von < 1.500 Euro (58,1%).

Hinsichtlich der Determinante **Region** wird deutlich, dass mehr Befragte aus dem Norden Deutschlands schon einmal emotionale Strafen der Art „Ins Zimmer einsperren“ (15,4%; $\chi^2(3) = 8,822$, $p < 0,05$, $V = 0,076$, $n = 1.522$) in der Erziehung von Kindern angewandt haben als Befragte aus dem Westen (11,9%), dem Osten (9,8%) und dem Süden Deutschlands (8,2%). Auch die Anwendung der emotionalen Strafe „Anschreien“ in der Erziehung ist in Norddeutschland etwas verbreiteter als im restlichen Bundesgebiet ($\chi^2(3) = 11,601$, $p < 0,01$, $V = 0,087$, $n = 1.522$; 35,1% Nord, 29,0% West, 26,6% Süd, 22,7% Ost). Eine statistisch bedeutsame Effektstärke ist allerdings zu beiden emotionalen Strafen nicht gegeben.

Demgegenüber geben signifikant mehr Befragte aus dem Westen Deutschlands an, schon einmal emotionale Strafen der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ (14,3%; $\chi^2(3) = 23,568$, $p < 0,01$, $V = 0,124$, $n = 1.522$) in der Erziehung von Kindern angewandt zu haben als Befragte aus dem Norden (12,5%), dem Süden (6,5%) und dem Osten Deutschlands (6,2%). Befragte aus dem Osten Deutschlands zeigen die höchste Rate an Nicht-Anwendung emotionaler Strafen in der Erziehung (67,3%; $\chi^2(3) = 24,523$, $p < 0,001$, $V = 0,127$, $n = 1.522$) im Vergleich zu Befragten aus dem Süden (64,3%), dem Westen (61,3%) und Befragte aus dem Norden Deutschlands (47,6%). Die statistischen Zusammenhänge der emotionalen Strafe „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ und das Nicht-Anwenden emotionaler Strafen in der Erziehung sind als klein einzustufen. Eine detaillierte Darstellung der angewendeten emotionalen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern nach Region (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 31.

**Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt?
Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung**



Ich habe in meiner Erziehung keine emotionale Strafen angewandt

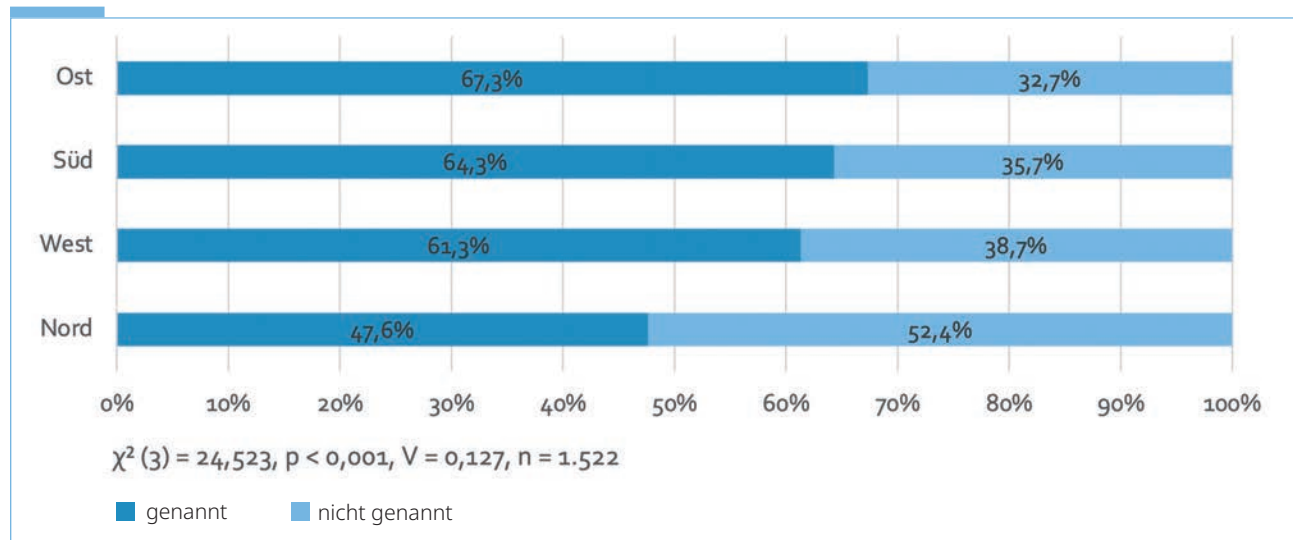


Abbildung 31: Selbst angewendete Strafen in der Erziehung von Kindern der Art „Nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ sowie „keine Anwendung“ nach Region im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten und der Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Schaut man sich nur die konkret abgefragten Formen emotionaler Bestrafung an (ohne die Antwort „keine Strafen angewandt“), ist die Anwendungsrate verschiedener emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern bei Befragten ohne deutsche Staatsangehörigkeit, mit muslimischer Religionszugehörigkeit, ohne Parteipräferenz, mit einem Hauptschul- oder anderen, nicht höheren Schulabschluss und Befragten mit Wohnort in Westdeutschland am höchsten.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-sehen.

3.2.4

Selbst erlebte emotionale Bestrafungen in der Erziehung

Bei der Frage nach den selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der eigenen Kindheit wird deutlich, dass „Anschreien“ mit 40,9% die mit Abstand am häufigsten erlebte Form emotionaler Bestrafung im Befragungsjahr 2024/2025 ist. Danach folgt auch hier „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ (21,3%) und danach „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“ (19,9%). Verletzende oder beleidigende Aussagen (wie „dumm“, „faul“ oder „nutzlos“) haben 17,4% der Befragten in ihrer eigenen Erziehung erlebt, „nicht mehr mit dem Kind sprechen/Kommunikationsverweigerung“ 16,6% der Befragten und kleingeredet oder herabgesetzt wurden 15,6% der Befragten in ihrer

Kindheit. Ca. 10-12% der Befragten haben folgende emotionale Bestrafungsformen schon einmal in ihrer eigenen Erziehung erlebt: „Mahlzeit ausfallen lassen“, „Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe“, „Einschüchterung oder Drohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt, aber nicht ausgeführt)“ und „Isolation von der Familie oder Freunden“. Jeweils 5,2% der Befragten gaben an, in ihrer Erziehung alleine zuhause gelassen worden zu sein, ohne zu sagen wohin der oder die Erziehungsberechtigte geht oder wann er/sie wiederkommt oder eine andere emotionale Bestrafung erlebt zu haben. Fast die Hälfte der Befragten (48,1%) gibt an, in ihrer Erziehung keine emotionalen Strafen erlebt zu haben. Abbildung 32 stellt die selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der eigenen Erziehung im Befragungsjahr 2024/2025 grafisch dar.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt?
(Mehrfachauswahl möglich, n = 2.530)

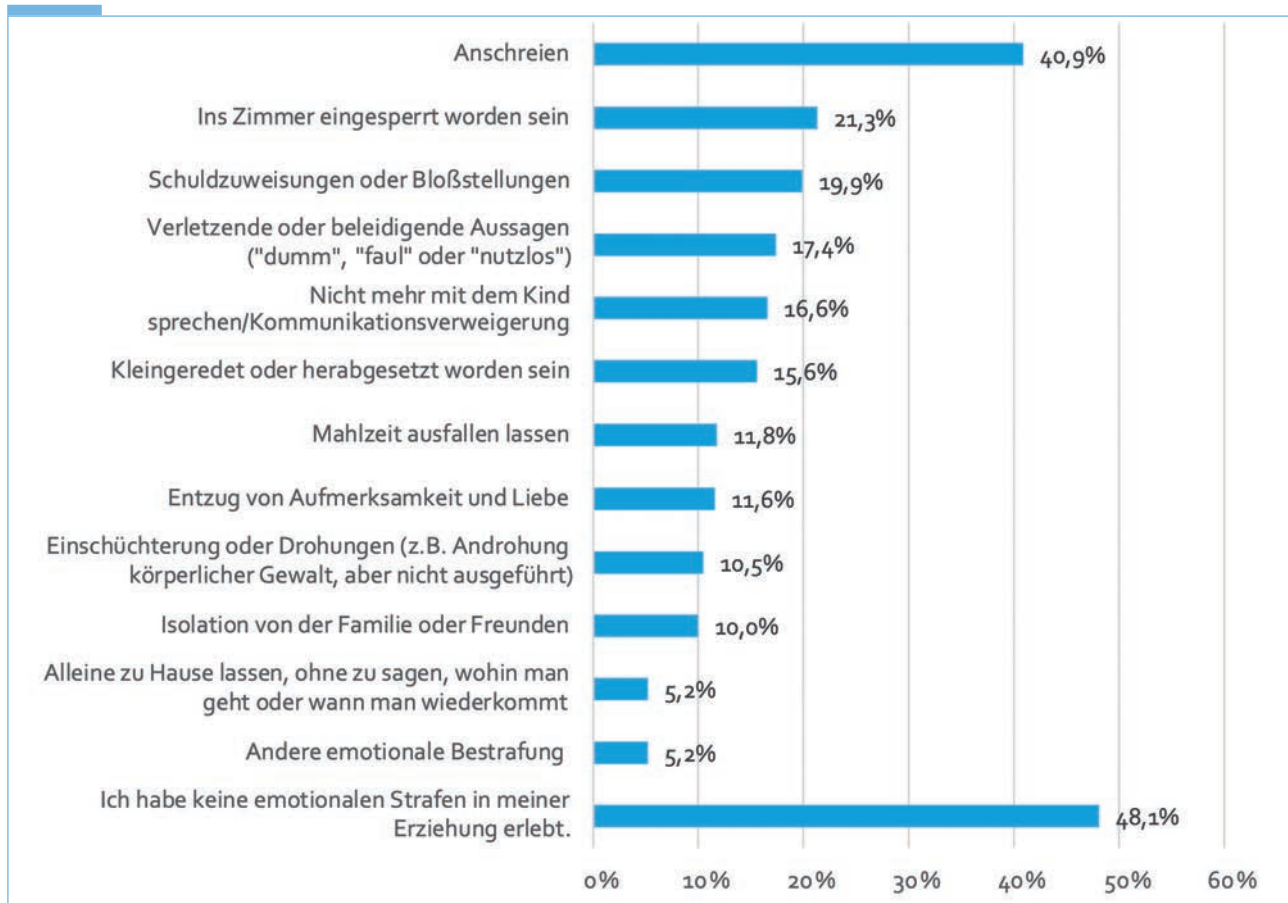


Abbildung 32: Selbst erlebte emotionale Strafen in der Erziehung im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend zeigt sich, dass nur etwa die Hälfte der Befragten in ihrer Erziehung keine emotionalen Strafen erlebt hat. Anschreien ist die am häufigsten erlebte Form der abgefragten emotionalen Erziehungsstrafen.

3.2.4.1

Determinanten hinsichtlich selbst erlebter emotionaler Bestrafungen in der Erziehung

Zur Darstellung der möglichen Determinanten selbst erlebter emotionaler Bestrafungen in der eigenen Erziehung wurde die Befragung aus dem Jahr 2024/2025 in Bezug auf einige der in Tabelle 1 genannten soziodemografischen und -ökonomischen Variablen (Kapitel 2.3) untersucht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zwecks der Länge des vorliegenden Berichts wurden auch hier jeweils die drei am häufigsten genannten selbst erlebten emotionalen Strafen (siehe Kapitel 3.2.4) sowie das angegebene Nicht-Erleben emotionaler Strafen verwendet.

Hinsichtlich der Determinante **Geschlecht** wird deutlich, dass mehr Männer als Frauen angeben, die emotionale Strafe der Art „Anschreien“ (43,3% vs. 38,8%; $\chi^2(1) = 5,082$, $p < 0,05$, $\Phi = 0,045$, $n = 2.528$) selbst in ihrer Erziehung erlebt zu haben. Zudem gibt auch ein höherer Anteil an Frauen als an Männern an, keine emotionalen Strafen in ihrer Erziehung erlebt zu haben (51,0% vs. 44,8%; $\chi^2(1) = 9,641$, $p < 0,01$, $\Phi = 0,062$, $n = 2.528$). Allerdings weisen die genannten Zusammenhänge lediglich sehr kleine Effektstärken ($< 0,1$) auf, weshalb kein nennenswerter geschlechtsspezifischer statistischer Zusammenhang konstatiert werden kann. Das Erleben emotionaler Strafen der Art

„Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ ($\chi^2(1) = 1,613$, $p = 0,204$, $n = 2.528$) und „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“ ($\chi^2(1) = 1,585$, $p = 0,208$, $n = 2.528$) weist hinsichtlich des Geschlechts keine signifikanten Zusammenhänge auf.

Hinsichtlich der Determinante **Altersgruppen** wird deutlich, dass signifikant mehr ältere Befragte als jüngere Befragte selbst emotionale Strafen der Art „Ins Zimmer einsperrt worden sein“ (61 Jahre und älter: 27,3% vs. 31-60 Jahre: 20,3% vs. 16-30 Jahre: 14,0%; $\chi^2(2) = 32,692$, $p < 0,001$, $V = 0,114$, $n = 2.530$) in ihrer Erziehung erlebt haben. Dasselbe gilt im Hinblick auf „Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen“ (61 Jahre und älter: 23,4% vs. 31-60 Jahre: 19,5% vs. 16-30 Jahre: 15,3%; $\chi^2(2) = 12,342$, $p < 0,01$, $V = 0,070$, $n = 2.530$). Dementsprechend hat auch ein höherer Anteil an jüngeren Befragten im Vergleich zu älteren Befragten keine emotionalen Strafen in ihrer Erziehung erlebt (61 Jahre und älter: 42,9% vs. 31-60 Jahre: 48,8% vs. 16-30 Jahre: 54,9%; $\chi^2(2) = 17,607$, $p < 0,001$, $V = 0,083$, $n = 2.530$). Das Erleben der emotionalen Strafe der Art „Anschreien“ weist hinsichtlich der Altersgruppen keine signifikanten Zusammenhänge auf ($\chi^2(1) = 4,494$, $p = 0,106$, $n = 2.530$). Eine detaillierte Darstellung der selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der eigenen Erziehung nach Altersgruppen (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 33.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt? Ins Zimmer eingesperrt worden sein

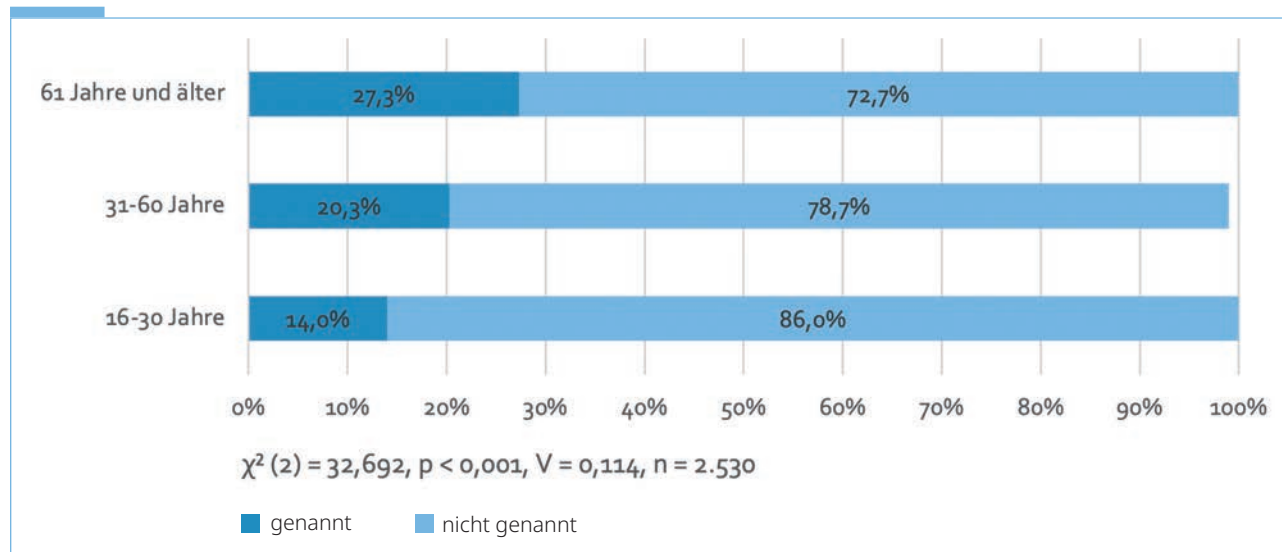


Abbildung 33: Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Ins Zimmer einsperrt worden sein“ nach Altersgruppen im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante **Staatsangehörigkeit** wird deutlich, dass mehr Befragte mit einer anderen Staatsbürgerschaft als Befragte mit deutscher Staatsbürgerschaft (inkl. der doppelten Staatsbürgerschaft) emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (51,5% vs. 40,3%; $\chi^2(2) = 6,895$, $p < 0,05$, $V = 0,052$, $n = 2.530$), „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ (32,3% vs. 20,7%; $\chi^2(2) = 9,900$, $p < 0,01$, $V = 0,063$, $n = 2.530$) und „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ (33,1% vs. 19,2%; $\chi^2(2) = 17,590$, $p < 0,001$, $V = 0,083$, $n = 2.530$) in ihrer eigenen Erziehung erlebt haben. Zudem gibt ein höherer Anteil an Befragten mit deutscher Staatsbürgerschaft (inkl. doppelter Staatsbürgerschaft) im Vergleich zu Befragten mit einer anderen Staatsbürgerschaft an, in ihrer Erziehung keine emotionalen Strafen erlebt zu haben (48,8% vs. 36,2%; $\chi^2(2) = 7,895$, $p < 0,05$, $V = 0,056$, $n = 2.530$). Allerdings weisen die genannten Zusammenhänge lediglich eine sehr kleine Effektstärke ($< 0,1$) auf, weshalb kein nennenswerter statistisch signifikanter Zusammenhang in Bezug auf die Staatsangehörigkeit konstatiert werden kann.

Hinsichtlich der Determinante **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** wird deutlich, dass mehr Befragte mit muslimischer Religionszugehörigkeit als Befragte mit einer anderen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit (katholisch, evangelisch, andere, keine), emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (56,8%; $\chi^2(4) = 15,540$, $p < 0,01$, $V = 0,078$, $n = 2.523$) und „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ (34,1%; $\chi^2(2) = 9,717$, $p < 0,05$, $V = 0,062$, $n = 2.523$) in ihrer Erziehung erlebt haben. „Anschreien“ haben, eigenen Angaben nach, nach Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit, 55,3% der Befragten mit einer anderen Religionszugehörigkeit, 41,6% der Befragten ohne Konfessionszugehörigkeit, 39,9% der Befragten mit katholischer Konfessionszugehörigkeit und 38,6% der Befragten mit evangelischer Konfessionszugehörigkeit in ihrer eigenen Erziehung erlebt. Bei „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ ist die Abstufung wie folgt: Nach den Befragten mit muslimischer Religionszugehörigkeit, geben 21,9% der Befragten mit evangelischer Konfessionszugehörigkeit an, diese Form der emotionalen Bestrafung in ihrer Erziehung erlebt zu haben, sowie 20,5% der Befragten mit katholischer Konfessionszugehörigkeit, 20,2% der Befragten ohne Konfessionszugehörigkeit und 19,1% der Befragten mit einer anderen Konfessionszugehörigkeit. Wiederrum mehr Befragte mit einer anderen Konfessionszugehörigkeit (38,8%; $\chi^2(4) = 14,073$, $p < 0,01$, $V = 0,075$, $n = 2.523$) berichten davon, „Schuldzuweisungen oder

Bloßstellungen“ in ihrer Erziehung erlebt zu haben als Befragte mit muslimischer Konfessionszugehörigkeit (23,9%), Befragte mit keiner Konfessionszugehörigkeit (21,4%), Befragte mit evangelischer Konfessionszugehörigkeit (18,7%) und Befragte mit katholischer Konfessionszugehörigkeit (18,2%). Mehr Befragte mit katholischer Konfessionszugehörigkeit (51,0%; $\chi^2(4) = 12,757$, $p < 0,05$, $V = 0,071$, $n = 2.523$) gaben an, keine emotionalen Strafen in der Erziehung erlebt zu haben, als Befragte mit evangelischer Konfessionszugehörigkeit (48,6%), Befragte ohne Konfessionszugehörigkeit (47,0%), Befragte mit muslimischer Konfessionszugehörigkeit (36,4%) und Befragte mit einer anderen Konfessionszugehörigkeit (31,9%). Die genannten signifikanten Zusammenhänge weisen allerdings nur eine sehr kleine Effektstärke auf ($< 0,1$), weshalb kein nennenswerter statistischer Zusammenhang in Bezug auf die Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit konstatiert werden kann.

Hinsichtlich der Determinante **Parteipräferenz** wird deutlich, dass signifikant mehr Befragte mit Parteipräferenz für die AfD die emotionale Strafe der Art „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ in ihrer Erziehung erlebt haben (26,5%; $\chi^2(6) = 18,713$, $p < 0,01$, $V = 0,105$, $n = 1.694$) als Befragte mit Parteipräferenz für Die Linke (23,9%), Befragte mit Parteipräferenz für die CDU/CSU (23,4%), ohne Parteipräferenz (21,7%), mit Parteipräferenz für eine andere Partei (20,9%), mit Parteipräferenz für die SPD (15,4%) und mit Parteipräferenz für Bündnis 90/Die Grünen (13,4%). Bei dem Erleben der emotionalen Erziehungsstrafe der Art „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ ergibt sich ein heterogenes Bild: Befragte mit Parteipräferenz für Die Linke zeigen die höchste Rate (26,8%; $\chi^2(6) = 12,929$, $p < 0,05$, $V = 0,087$, $n = 1.694$), gefolgt von Befragten mit Parteipräferenz für die AfD (25,7%), ohne Parteipräferenz (23,2%), mit Präferenz für eine andere Partei (22,9%), mit Parteipräferenz für Bündnis 90/Die Grünen (20,3%), mit Parteipräferenz für die CDU/CSU (19,3%) und mit Parteipräferenz für die SPD (14,7%). Bei dem Erleben der emotionalen Strafe „Anschreien“ ($\chi^2(6) = 8,424$, $p = 0,209$, $n = 1.694$; Die Linke (49,3%), keine Präferenz (48,6%), Bündnis 90/Die Grünen (44,1%), AfD (43,1%), andere Parteipräferenz (40,2%), CDU/CSU (38,7%), SPD (38,2%)) und „Ich habe keine emotionalen Strafen in meiner Erziehung erlebt“ ($\chi^2(6) = 8,314$, $p = 0,216$, $n = 1.694$; SPD (51,7%), andere Parteipräferenz (50,6%), CDU/CSU (49,4%), Bündnis 90/Die Grünen (45,5%), AfD (43,9%), keine Präferenz (42,8%), Die Linke (39,4%)) konnten, ebenso wie bei „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“, keine

statistisch signifikanten Zusammenhänge hinsichtlich der Parteipräferenz festgestellt werden. Eine detaillierte Darstellung der selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der eigenen Erziehung nach

Parteipräferenz (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 34.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt? Ins Zimmer eingesperrt worden sein

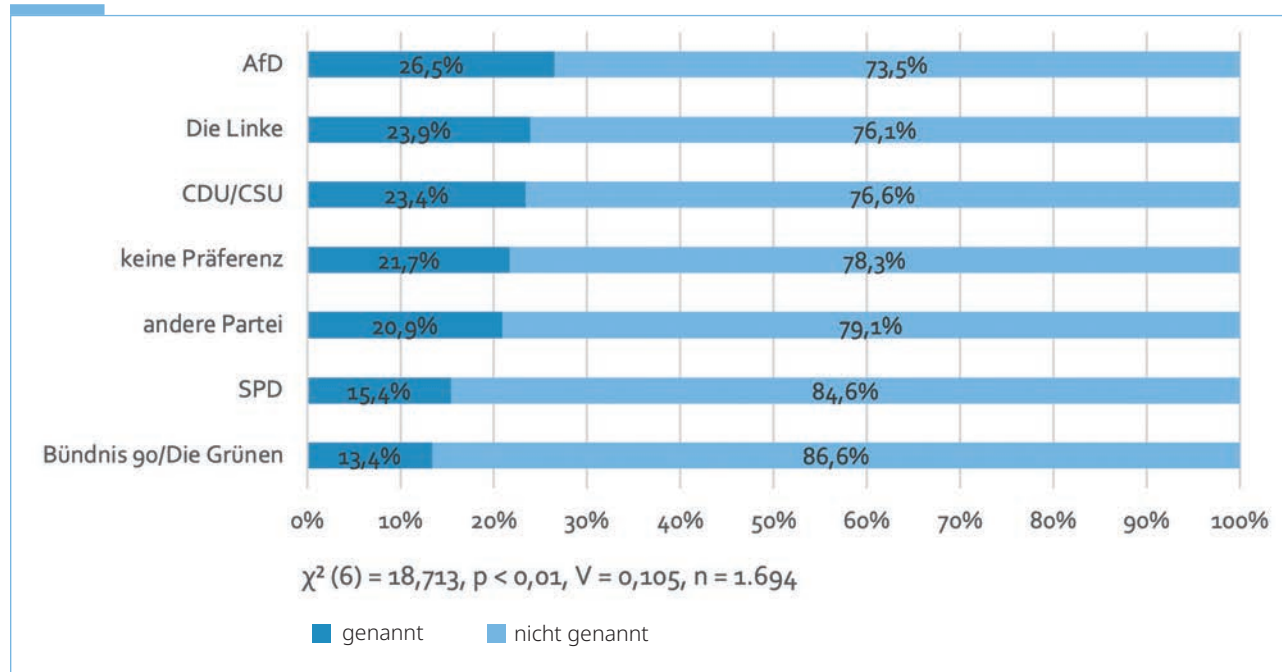


Abbildung 34: Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ nach Parteipräferenz im Befragungsjahr 2024/2025

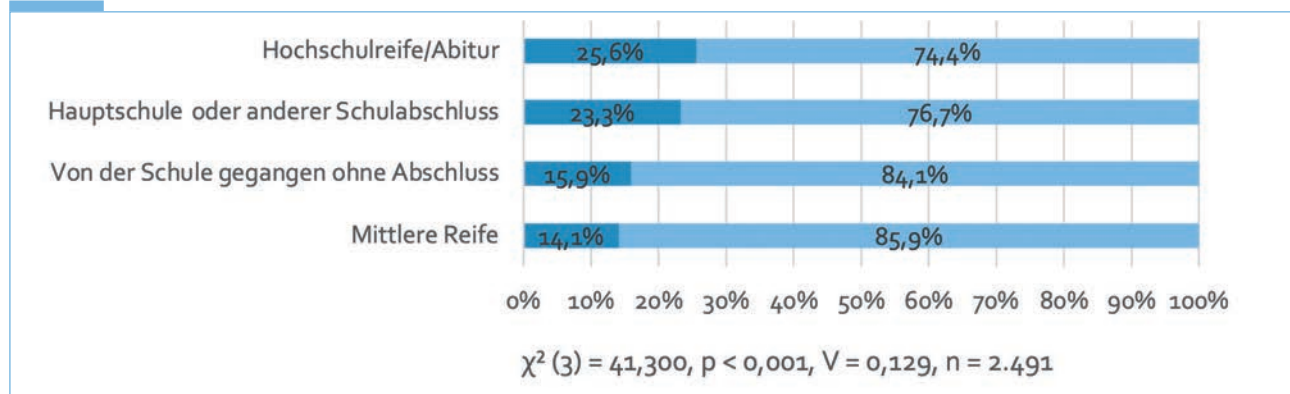
Hinsichtlich der Determinante **höchster Schulabschluss** wird deutlich, dass signifikant mehr Befragte, die von der Schule ohne Abschluss abgegangen sind, emotionale Strafen der Art „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ (36,2%; $\chi^2 (3) = 35,280, p < 0,001, V = 0,119, n = 2.491$) erlebt haben als Befragte mit einem höheren Schulabschluss (Hauptschul- oder anderer, nicht höherer Schulabschluss: 27,2%; Mittlere Reife: 18,4%; Hochschulreife/Abitur: 17,5%). Eine ähnliche Richtung zeigt sich auch bei emotionalen Strafen der Art „Anschreien“ (von der Schule abgegangen ohne Abschluss: 52,2%; $\chi^2 (3) = 17,837, p < 0,001, V = 0,085, n = 2.491$; Hauptschul- oder anderen, nicht höherer Schulabschluss: 45,0%, Hochschulreife/Abitur: 41,7%, Mittlere Reife: 36,4%). „Schuldzuweisungen

oder Bloßstellungen“ haben hingegen mehr Befragte mit Hochschulreife/Abitur (25,6%; $\chi^2 (3) = 41,300, p < 0,001, V = 0,129, n = 2.491$) in ihrer Erziehung erlebt als Befragte mit einem niedrigeren bzw. ohne Schulabschluss (Hauptschulabschluss oder anderer, nicht höherer Schulabschluss: 23,3%; von der Schule abgegangen ohne Abschluss: 15,9%; Mittlere Reife: 14,1%). Keine emotionalen Strafen in der eigenen Erziehung haben signifikant mehr Befragte mit Mittlerer Reife (53,7%; $\chi^2 (3) = 25,838, p < 0,001, V = 0,102, n = 2.491$) als Befragte mit Hochschulreife/Abitur (46,2%), Befragte mit einem Hauptschul- oder anderen, nicht höheren Schulabschluss (43,7%) und Befragte, die von der Schule ohne Abschluss abgegangen sind (33,3%), erlebt. Eine detaillierte Darstellung der selbst erlebten

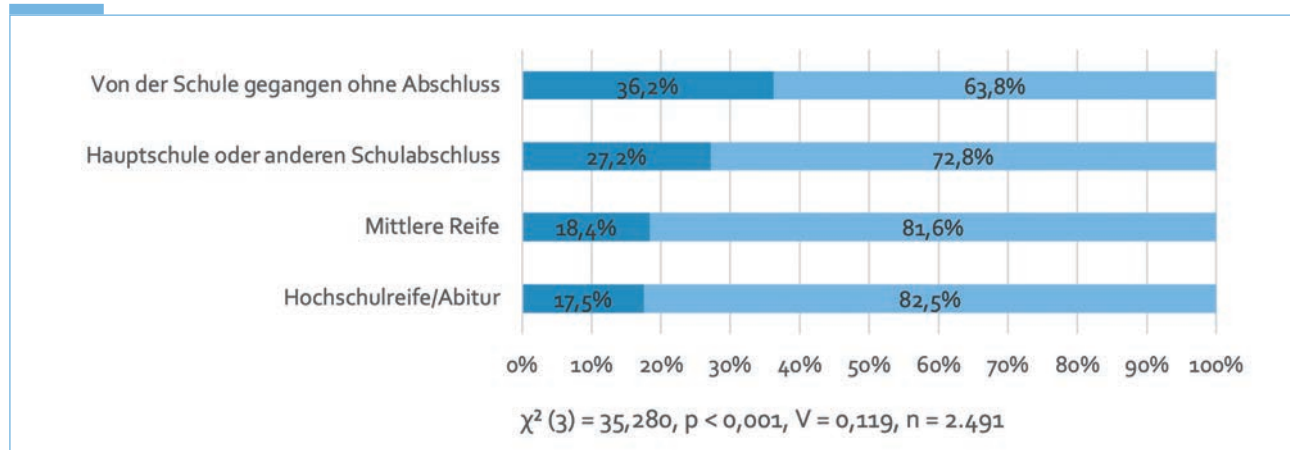
emotionalen Bestrafungen in der eigenen Erziehung nach höchstem Schulabschluss (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 35. Hieraus wird ersicht-

lich, dass sich hinsichtlich des eigenen Erlebens von verschiedenen Formen von emotionalen Strafen in Abhängigkeit des höchsten Schulabschlusses kein einheitlicher Trend ableiten lässt.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt? Schuldszuweisungen oder Bloßstellungen



Ins Zimmer eingesperrt worden sein



Ich habe keine emotionalen Strafen in meiner Erziehung erlebt

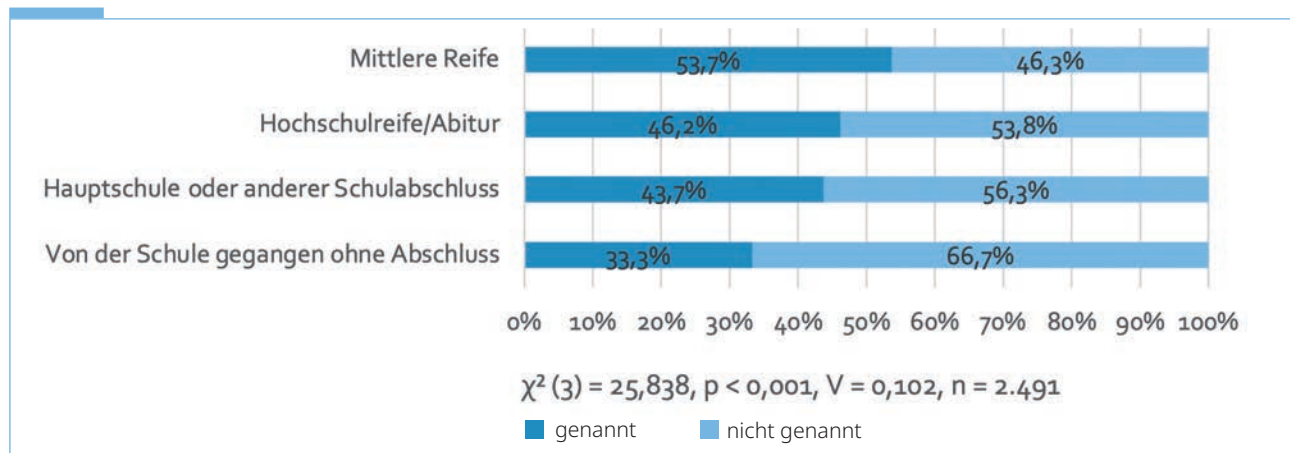


Abbildung 35: Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Schuldszuweisungen oder Bloßstellungen“, „Ins Zimmer einsperrt worden sein“, und Nicht-Erleben emotionaler Strafen in der eigenen Erziehung nach höchstem Schulabschluss im Befragungsjahr 2024/2025

Hinsichtlich der Determinante **Haushaltseinkommen** zeigt sich, dass mehr Befragte mit einem Haushaltseinkommen < 1.500 Euro emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (46,7%; $\chi^2(3) = 12,809$, $p < 0,01$, $V = 0,071$, $n = 2.512$), „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ (26,2%; $\chi^2(3) = 17,674$, $p < 0,001$, $V = 0,084$, $n = 2.512$) und „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ (29,4%; $\chi^2(3) = 27,480$, $p < 0,001$, $V = 0,105$, $n = 2.512$) in ihrer eigenen Erziehung erlebt haben. Allerdings ist nur beim Erleben der emotionalen Strafe „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ ein nennenswerter statistisch signifikanter Zusammenhang mit einer kleinen Effektstärke gegeben. Bei „Anschreien“ verteilt sich die Rate abstufend folgendermaßen: 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (44,4%), ≥ 3.500 Euro (38,9%), 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (37,7%); bei „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“: 2.500 Euro bis

unter 3.500 Euro (23,6%), 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (22,3%), ≥ 3.500 Euro (16,9%); und bei „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“: 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (19,4%), ≥ 3.500 Euro (18,1%), 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro (17,3%). Befragte mit einem Haushaltseinkommen von 1.500 Euro bis unter 2.500 Euro sowie einem Haushaltseinkommen von ≥ 3.500 Euro zeigen die höchste Rate an nicht erlebten emotionalen Strafen in der eigenen Erziehung (jeweils 50,6%; $\chi^2(3) = 12,084$, $p < 0,01$, $V = 0,069$, $n = 2.512$), gefolgt von Personen mit einem Haushaltseinkommen von 2.500 Euro bis unter 3.500 Euro (45,8%) und < 1.500 Euro (41,5%). Eine detaillierte Darstellung der selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der eigenen Erziehung nach Haushaltseinkommen (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 36.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt? Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen

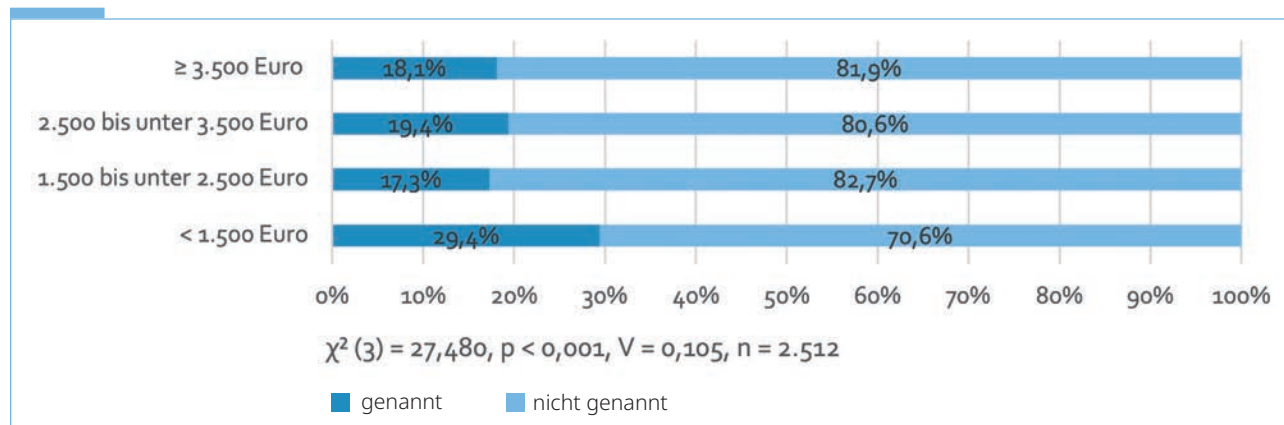
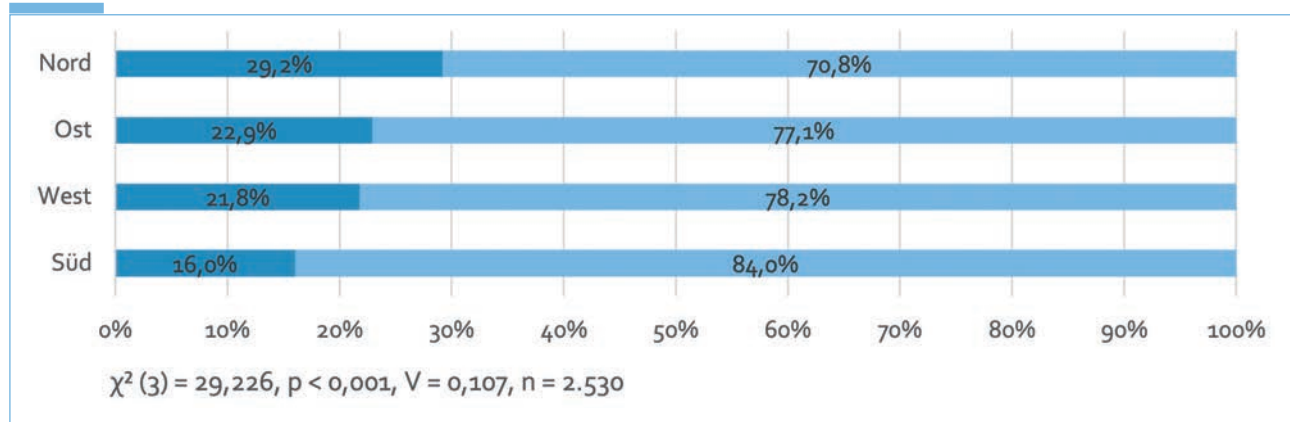


Abbildung 36: Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ nach Haushaltseinkommen im Befragungsjahr 2024/2025.

Hinsichtlich der Determinante **Region** wird deutlich, dass mehr Befragte aus dem Norden Deutschlands emotionale Strafen der Art „Anschreien“ (46,7%; $\chi^2(3) = 12,954$, $p < 0,01$, $V = 0,072$, $n = 2.530$) und „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ (29,2%; $\chi^2(3) = 29,226$, $p < 0,001$, $V = 0,107$, $n = 2.530$) in ihrer Erziehung erlebt haben als Befragte aus dem Osten (Anschreien: 42,9%; Ins Zimmer eingesperrt worden sein: 22,9%), dem Westen (Anschreien: 41,0%; Ins Zimmer eingesperrt worden sein: 21,8%) und dem Süden Deutschlands (Anschreien: 36,5%; Ins Zimmer eingesperrt worden sein: 16,0%). Im Hinblick auf „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ sind diese regionalen Unterschiede nennenswert statistisch signifikant mit einer kleinen Effektstärke. Demgegenüber geben signifikant mehr Befragte aus dem Süden Deutschlands an,

keine emotionalen Strafen in ihrer Erziehung erlebt zu haben (54,7%; $\chi^2(3) = 26,798$, $p < 0,001$, $V = 0,103$, $n = 2.530$) als Befragte aus dem Westen Deutschlands (47,0%), Befragte aus dem Osten Deutschlands (46,2%) und Befragte aus dem Norden Deutschlands (39,4%). Der Zusammenhang zwischen dem Erleben der emotionalen Strafe „Schuldzuweisungen oder Bloßstellungen“ in der eigenen Erziehung und Region erwies sich nicht als signifikant ($\chi^2(3) = 3,578$, $p = 0,311$, $n = 2.530$; 22,7% Nord, 20,3% Ost, 20,0% Süd, 18,1% West). Eine detaillierte Darstellung der selbst erlebten emotionalen Bestrafungen in der eigenen Erziehung nach Region (signifikante Zusammenhänge und nennenswerte Effektstärken ($\geq 0,1$)) befindet sich in Abbildung 37.

Welche emotionale Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt? Ins Zimmer eingesperrt worden sein



Ich habe keine emotionalen Strafen in meiner Erziehung erlebt

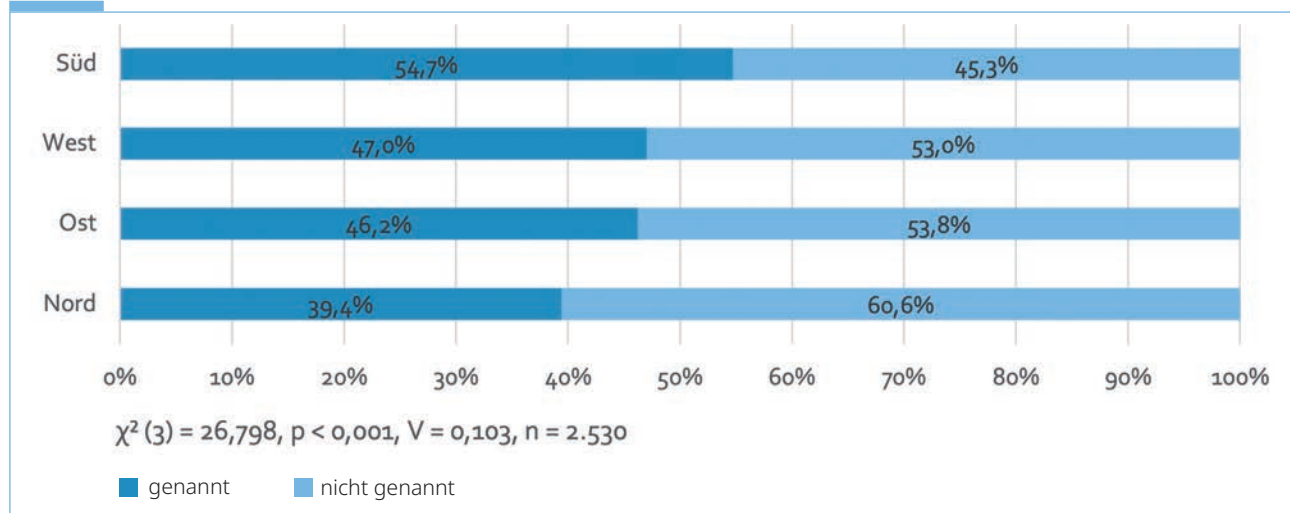


Abbildung 37: Selbst erlebte Strafen in der eigenen Erziehung der Art „Ins Zimmer eingesperrt worden sein“ und Nicht-Erleben emotionaler Strafen in der eigenen Erziehung nach Region im Befragungsjahr 2024/2025

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten und selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Schaut man sich nur die konkret abgefragten Formen emotionaler Bestrafung an (ohne die Antwort „keine emotionalen Strafen erlebt“), haben mehr Befragte mit höherem Alter (insbesondere 61 Jahre und älter), Parteipräferenz für die AfD, einem höheren Schulabschluss (Hochschulreife/Abitur) oder keinem Schulabschluss, einem niedrigeren Haushaltseinkommen (insbesondere < 1.500 Euro) und Wohnsitz in einer norddeutschen Region verschiedene emotionale Strafen in ihrer eigenen Erziehung erlebt.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-sehen.

3.3

ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN SELBST ERLEBTEN EMOTIONALEN BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG UND DER EMPFUNDENEN ANGEMESSENHEIT VON ERZIEHUNGSMETHODEN

3.3.1

Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und Zustimmung zu emotionalen Bestrafungen vs. Ablehnung emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern

Im Rahmen der abgefragten selbst erlebten Erziehungsmethoden wurden insgesamt zwölf unterschiedliche erlebte emotionale Strafen in der Kind-

heit (siehe Kapitel 3.2.2) berücksichtigt. Abbildung 38 illustriert den Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen und der empfundenen Angemessenheit emotionaler Bestrafungen in der Erziehung von Kindern. Diesbezüglich wird die Gruppe, welche keine emotionale Bestrafung in der Kindheit erlebt hat ($n = 1.218$, 48,6%), mit der Gruppe, welche mindestens eine dieser emotionalen Strafen in der Kindheit erlebt hat ($n = 1.288$, 51,4%), verglichen.

Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und empfundener Angemessenheit von emotionalen Strafen

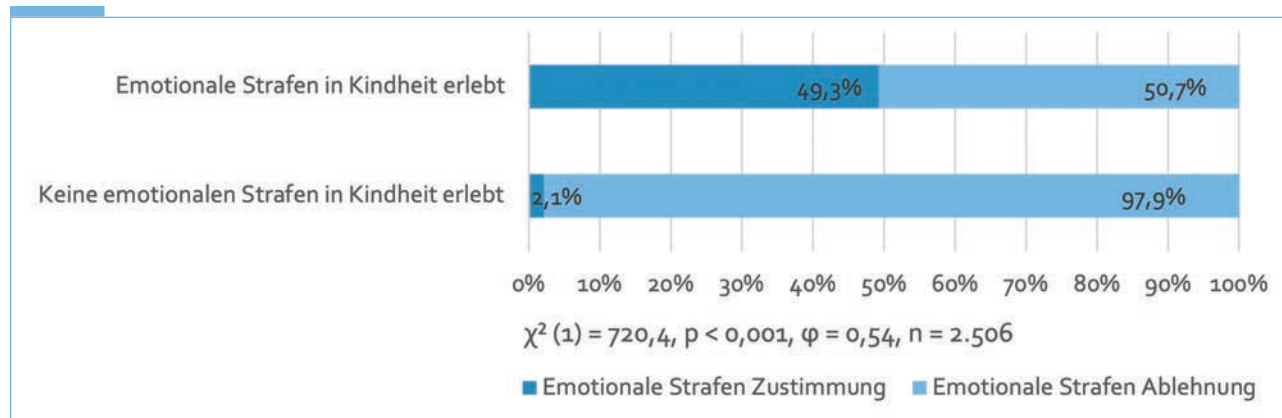


Abbildung 38: Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und empfundener Angemessenheit von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern

Mit einem Anteil von ca. 98% lehnt die Mehrheit der Befragten, welche nicht über selbst erlebte emotionale Bestrafung in der Kindheit berichtete, solche Maßnahmen der Sanktionierung in der Erziehung ab. Bei denjenigen, die selbst von emotionaler Bestrafung in der Kindheit betroffen sind, hat hingegen nur etwa jeder Zweite eine ablehnende Einstellung zu emotionalen Strafen. Umgekehrt bedeutet dies, dass im

Vergleich zu der Gruppe, welche ohne emotionale Strafen in der Kindheit aufwuchs, die Gruppe, welche mit emotionalen Strafen in der Kindheit aufwuchs, zu einem signifikant höheren Anteil emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern als angebracht erachtet. Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant ($\chi^2(1) = 720,4$, $p < 0,001$, $n = 2.506$) und weist eine **große Effektstärke** auf ($\phi = 0,54$).

Zusammenfassend werden emotionale Strafen von den allermeisten Teilnehmenden, welche davon in der Kindheit nicht selbst betroffen waren, abgelehnt. Umgekehrt befürwortet etwa jeder Zweite mit eigener Erfahrung von emotionaler Bestrafung in der Kindheit entsprechende Strafen in der Erziehung. Anhand der Ergebnisse lässt sich somit ableiten, dass selbst erlebte emotionale Strafen in der Kindheit mit einer wesentlich höheren Zustimmungsrate zu emotionalen Strafen assoziiert sind.

3.3.2

Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und Zustimmung zu körperlichen Bestrafungen vs. Ablehnung körperlicher Bestrafungen in der Erziehung von Kindern

Abbildung 39 verdeutlicht den Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und der empfundenen Angemessenheit von körperlichen Bestrafungen in der Erziehung von Kindern.

Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und empfundener Angemessenheit von Körperstrafen

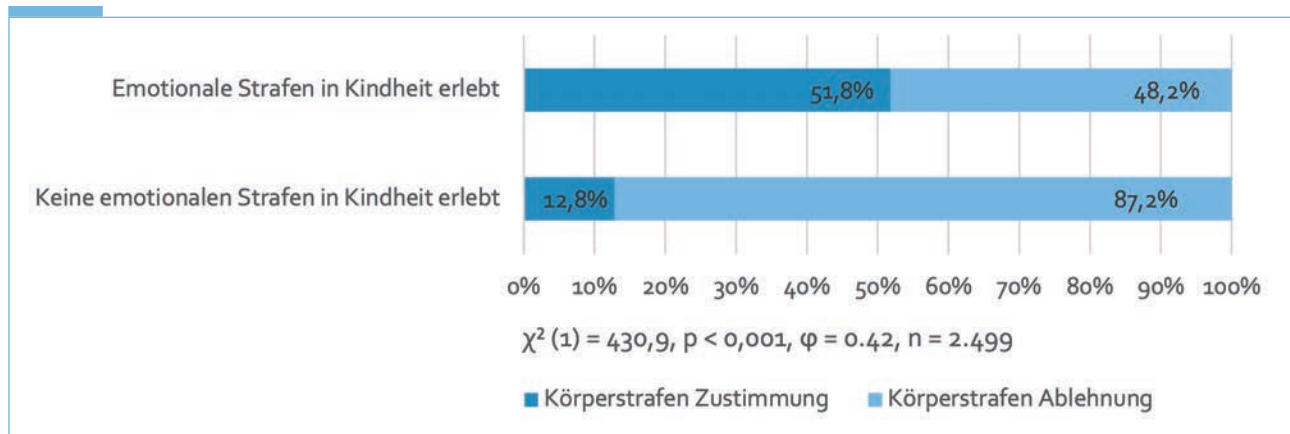


Abbildung 39: Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und empfundener Angemessenheit von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

Analog zu den Ergebnissen in Abschnitt 3.3.1 wird körperliche Bestrafung in der Erziehung von einer deutlichen Mehrheit von ca. 87% der Befragten, die keine emotionale Bestrafung in der Kindheit erlebt haben ($n = 1.212$, 48,5%), abgelehnt, während die Ablehnung von körperlicher Bestrafung bei selbst erlebter emotionaler Bestrafung in der Kindheit ($n = 1.287$, 51,5%) mit einer Rate von ca. 48% sehr viel niedriger ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass im Vergleich zu der

Gruppe, welche ohne emotionale Strafen in der Kindheit aufwuchs, die Gruppe, welche mit emotionalen Strafen in der Kindheit aufwuchs, zu einem signifikant höheren Anteil körperliche Strafen in der Erziehung von Kindern als angebracht erachtet. Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant ($\chi^2(1) = 430,9$, $p < 0,001$, $n = 2.499$) und hat eine **mittlere Effektstärke** ($\phi = 0,42$).

Aus den Resultaten geht zusammenfassend hervor, dass selbst erlebte emotionale Bestrafungen in der Kindheit auch mit einer wesentlich höheren Zustimmungsrates zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern assoziiert sind.

3.3.3

Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Ablehnung emotionaler Bestrafung in der Erziehung von Kindern

Innerhalb der Gruppe, welche emotionale Bestrafungen in der Kindheit erlebt hat, lehnt ein höherer Anteil an weiblichen Personen als an männlichen Personen emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab (55% vs. 46%). Allerdings kann aufgrund der sehr kleinen Effektstärke ($< 0,1$) kein nennenswerter **geschlechtsspezifischer** statistisch signifikanter Zusammenhang konstatiert werden (exakter Test nach Fisher = 10,5, $p < 0,01$, $\phi = 0,09$, $n = 1.288$).

Ferner zeigen sich kategorisiert nach **Altersgruppen** innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat (Ablehnung emotionaler Strafen: 16-30 Jahre: 54%; 31-60 Jahre: 51%; 61 Jahre und älter: 49%), keine statistisch signifikanten Unter-

schiede in Bezug auf die Ablehnung von emotionaler Bestrafung in der Erziehung von Kindern ($\chi^2(2) = 1,3$, $p = 0,52$, $n = 1.288$).

Innerhalb der Gruppe, welche emotionale Bestrafungen in der Kindheit erlebt hat, äußert sich etwa jeder zweite Befragte mit deutscher Staatsangehörigkeit (darunter 0,3% mit selbstberichteter doppelter Staatsbürgerschaft) ablehnend gegenüber entsprechenden Methoden in der Erziehung, während der Anteil an Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit knapp einem Drittel niedriger ist. Es ist jedoch anzumerken, dass der statistisch signifikante Zusammenhang zwischen **Staatsangehörigkeit** und der Ablehnung emotionaler Bestrafung in der Erziehung von Kindern innerhalb der Gruppe mit selbst erlebter emotionaler Bestrafung in der eigenen Kindheit nur eine geringe Effektstärke aufweist (exakter Test nach Fisher = 13,6, $p < 0,01$, $V = 0,10$, $n = 1.288$). Die Ergebnisse sind in Abbildung 40 dargestellt.

Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

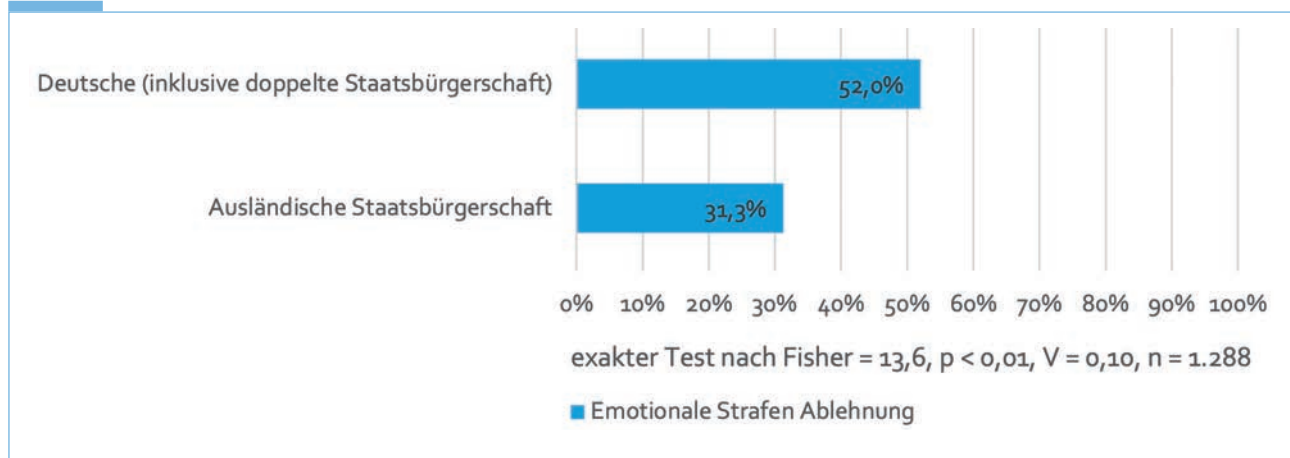


Abbildung 40: Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Staatsangehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Wie Abbildung 41 veranschaulicht, gibt es zudem einen schwachen, aber signifikanten Zusammenhang zwischen **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** und der Ablehnung emotionaler Strafen innerhalb der Gruppe, die diese in der Kindheit selbst erlebt haben ($\chi^2(4) = 19,6$, $p < 0,001$, $V = 0,12$, $n = 1.286$).

Ein signifikant höherer Anteil an Befragten, die keiner Konfession angehören, lehnt emotionale Strafen ab im Vergleich zu den Befragten mit einer anderen der abgefragten Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeiten.

Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

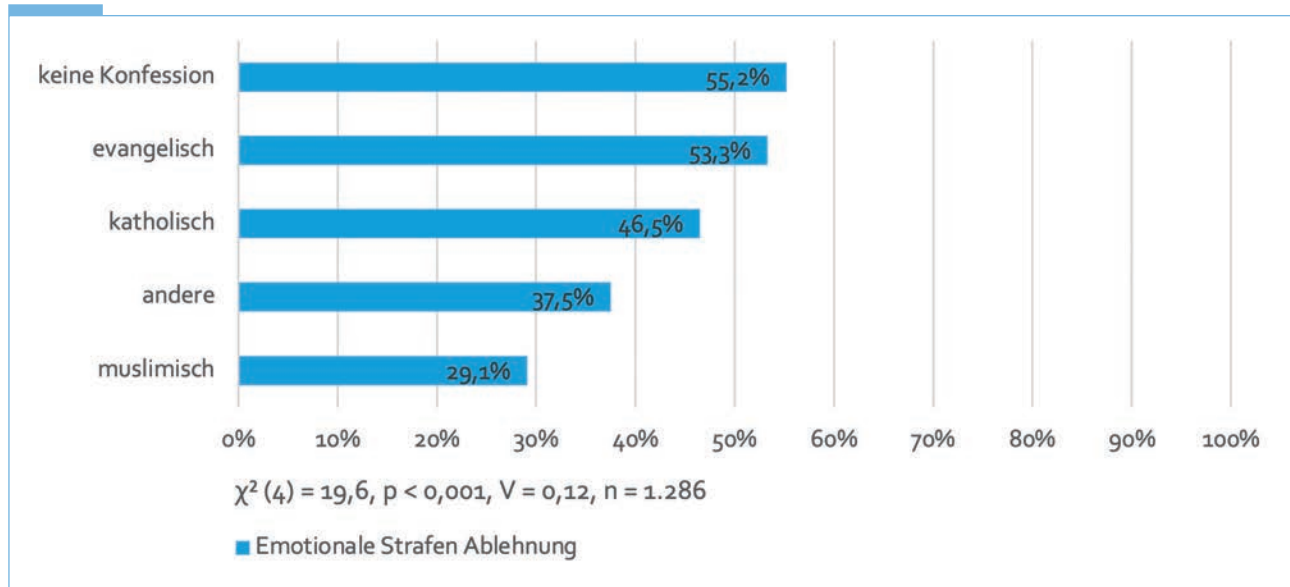


Abbildung 41: Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Im Zusammenhang mit der **Präferenz zu einer politischen Partei** geht aus den Ergebnissen hervor, dass Anhänger von „Die Linke“ (67%) die signifikant höchsten Ablehnungsraten innerhalb der Gruppe,

welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt haben, zeigen ($\chi^2 (6) = 15,5$, $p < 0,05$, $V = 0,13$, $n = 867$) (siehe Abbildung 42), wobei die Effektstärke als klein interpretiert werden muss.

Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

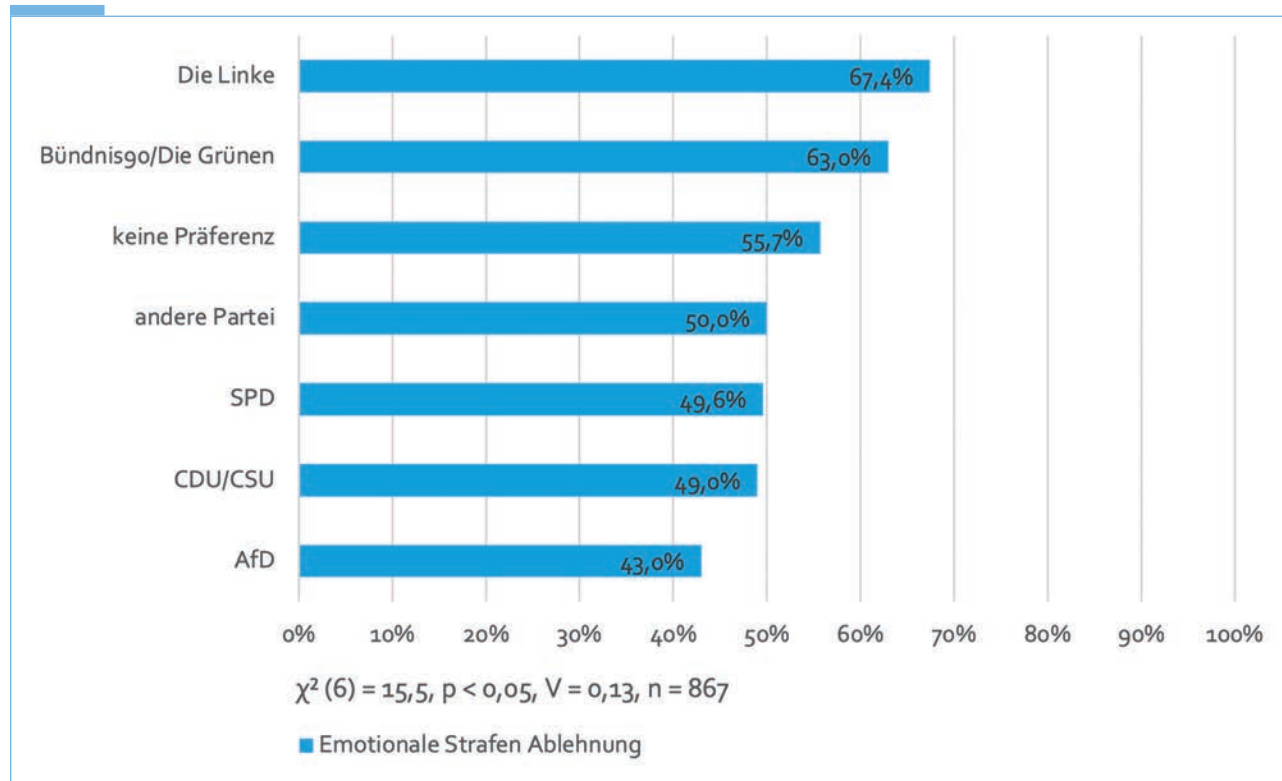


Abbildung 42: Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Präferenz zu einer politischen Partei bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Die Ablehnung von emotionalen Strafen innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben, steht in einem signifikanten, positiven Zusammenhang mit dem höchsten Schulabschluss ($\chi^2 (3) = 26,2$, $p < 0,001$, $n = 1.266$), allerdings weist dieser nur eine kleine Effektstärke auf ($V = 0,14$). Das bedeutet, dass ein signifikant höherer Anteil an Befragten mit einem **höheren Schulabschluss** (Hochschulreife/Abitur) emotionale Bestrafungen in der Erziehung von Kindern ablehnt im Vergleich zu Befragten mit einem niedrigeren Schulabschluss. Die Ergebnisse sind in Abbildung 43 aufgeführt.

In Bezug auf das **Haushaltseinkommen** (Ablehnung emotionale Strafen: ≤ 1.500 Euro: 53%; 1.500 bis unter 2.500 Euro: 45%; 2.500 bis unter 3.500 Euro: 51%; ≥ 3.500 Euro: 54%) konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, festgestellt werden ($\chi^2 (3) = 6,8$, $p = 0,08$, $n = 1.282$). Rein deskriptiv zeigt sich aber auch hier, dass ein höherer Anteil an Zugehörigen der höchsten definierten Einkommenskategorie (≥ 3.500 Euro) diese ablehnen als in den anderen, niedrigeren Einkommenskategorien.

Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

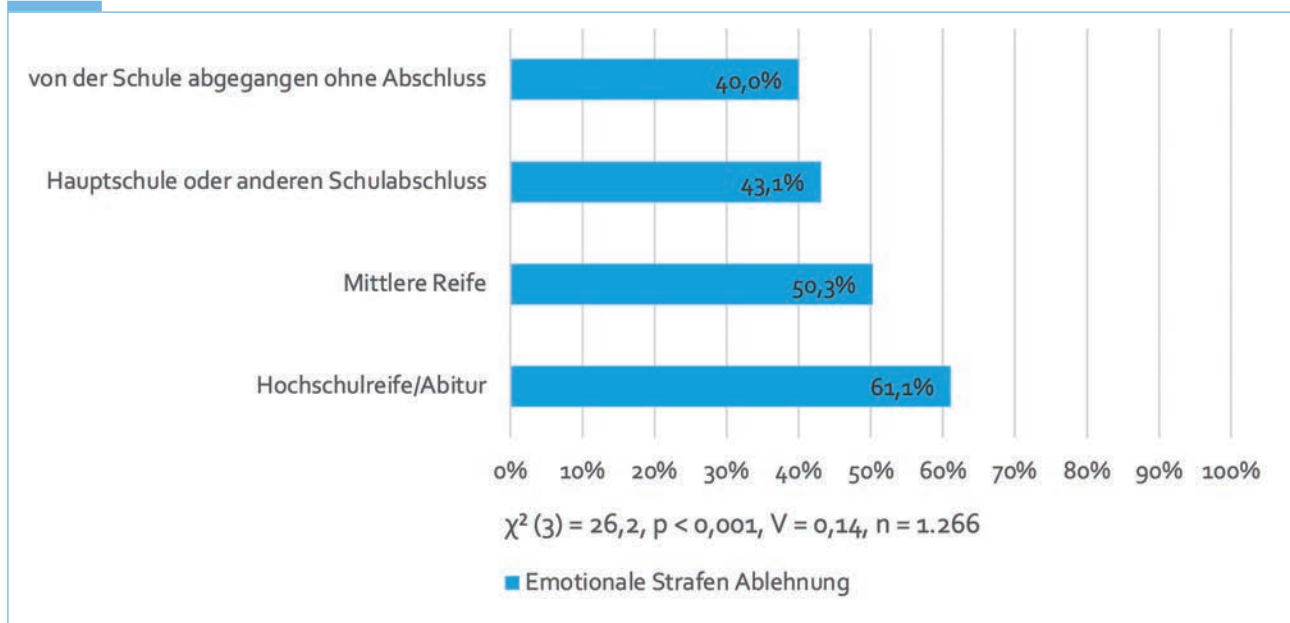


Abbildung 43: Wer hört damit auf? Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern nach Bildungsstand bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, weisen, rein deskriptiv, Befragte aus den ehemaligen neuen Bundesländern eine höhere Ablehnungsrate für solche Sanktionen in der Erziehung auf als Befragte aus den alten Bun-

desländern. Es konnte allerdings kein statistischer Zusammenhang in Abhängigkeit von der **Region** festgestellt werden (Ablehnung emotionale Strafen: Süd: 48%; West: 51%; Ost: 56%; Nord: 47%; $\chi^2(3) = 5,1, p = 0,16, n = 1.288$).

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der sozio-demografischen und -ökonomischen Determinanten im Zusammenhang zwischen erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und ihrer Ablehnung in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Innerhalb der Gruppe an Befragten, welche emotionale Strafen in ihrer Kindheit erlebt haben, zeigen Befragte mit einem höheren Schulabschluss (Hochschulreife/Abitur), deutscher (inkl. doppelter) Staatsangehörigkeit, ohne Konfessionszugehörigkeit und mit Parteipräferenz für Die Linke eine höhere Ablehnungsrate an emotionalen Strafen in der Erziehung.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-sehen.

3.3.4

Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Ablehnung körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern

Wie in Abschnitt 3.3.2 dargelegt, korreliert emotionale Bestrafung in der eigenen Kindheit mit einer deutlichen Zunahme der Zustimmung zu Körperstrafen in der Erziehung von Kindern. Im Folgenden wird auf die soziodemografischen und -ökonomischen Merkmale von Befragten eingegangen, die selbst emotionale

Bestrafung erlebt haben, jedoch Körperstrafen in der Erziehung von Kindern ablehnen.

motionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, lehnt ein signifikant höherer Anteil an **weiblichen** Personen als an männlichen Personen Körperstrafen in der Erziehung von Kindern ab (53% vs. 43%), jedoch ist nur eine kleine Effektstärke gegeben (exakter Test nach Fisher = 14,9, $p < 0,001$, $\phi = 0,11$, $n = 1.287$). Die Ergebnisse sind in Abbildung 44 dargelegt.

Wer hört damit auf? Ablehnung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

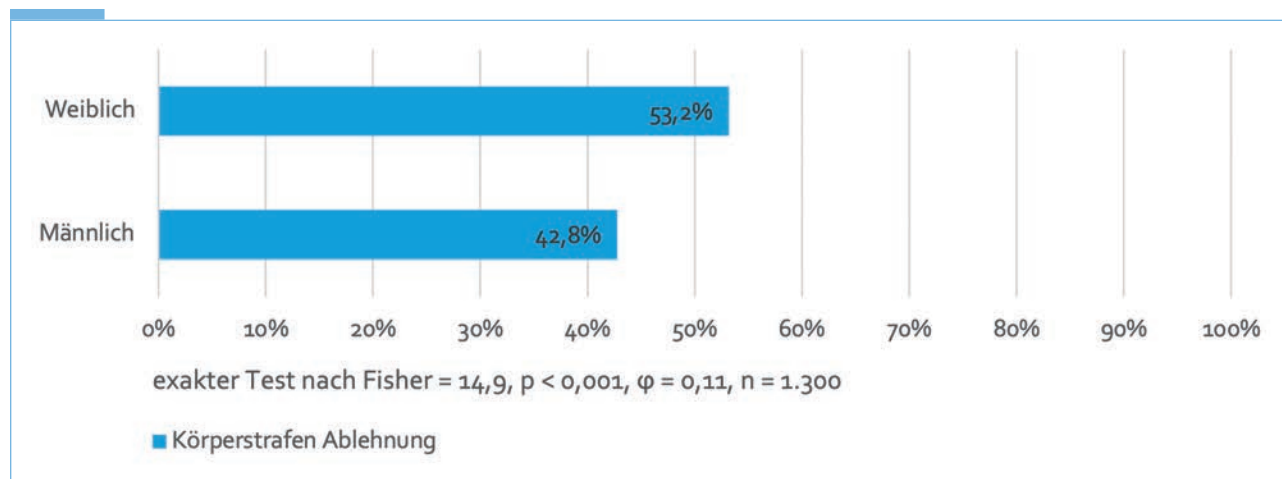


Abbildung 44: Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Geschlecht bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Anders als bei der Ablehnung von emotionalen Strafen gibt es bei der Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung nach **Altersgruppen** einen statistisch signifikanten negativen Zusammenhang: Demnach nimmt der Anteil an Ablehnung von Körperstrafen innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, mit einer höheren Alterskategorie ab ($\chi^2 (2) = 52,7$, $p < 0,001$, $n = 1.287$). Dieser Zusammenhang weist eine kleine Effektstärke auf ($V = 0,20$). Abbildung 45 stellt die Ergebnisse vor.

Kein nennenswerter statistischer Zusammenhang konnte hingegen in Bezug auf die **Staatsangehörigkeit** und der Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, festgestellt werden (Ablehnung Körperstrafen: Deutsche (inklusive doppelte Staatsbürgerschaft): 49%; Andere Staatsangehörigkeit: 32%; exakter Test nach Fisher = 10,6, $p < 0,01$, $V = 0,09$, $n = 1.287$).

Wer hört damit auf? Ablehnung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

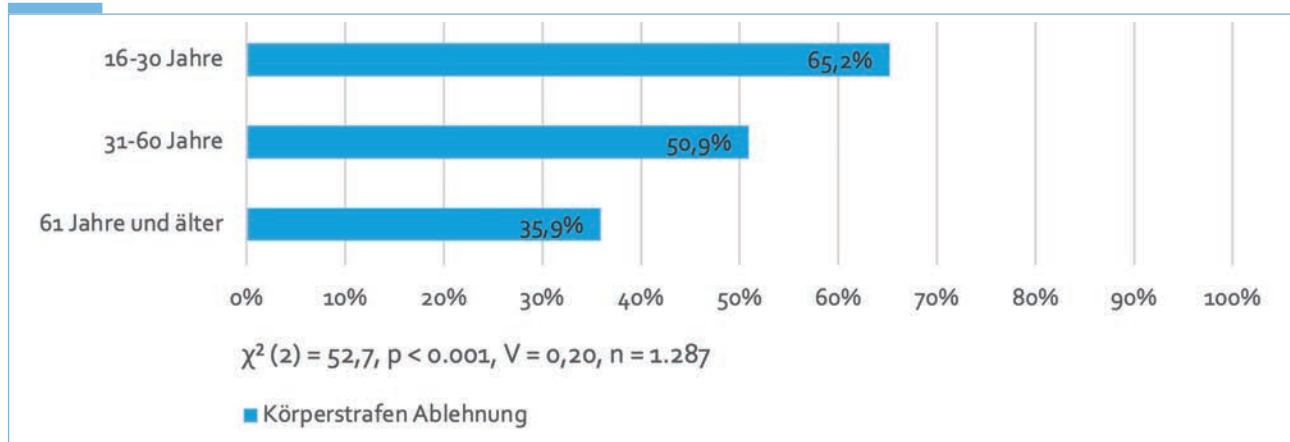


Abbildung 45: Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Altersgruppen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Analog zu den Ergebnissen zur Ablehnung von emotionalen Erziehungsstrafen gibt es auch in Bezug auf die Ablehnung von Körperstrafen einen schwachen, aber statistisch signifikanten Zusammenhang mit der **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** ($\chi^2 (4)$

= 28,4, $p < 0,001, V = 0,15, n = 1.285$). Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, zeigt ein signifikant höherer Anteil an Personen ohne Konfession Ablehnung gegenüber Körperstrafen (siehe Abbildung 46).

Wer hört damit auf? Ablehnung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

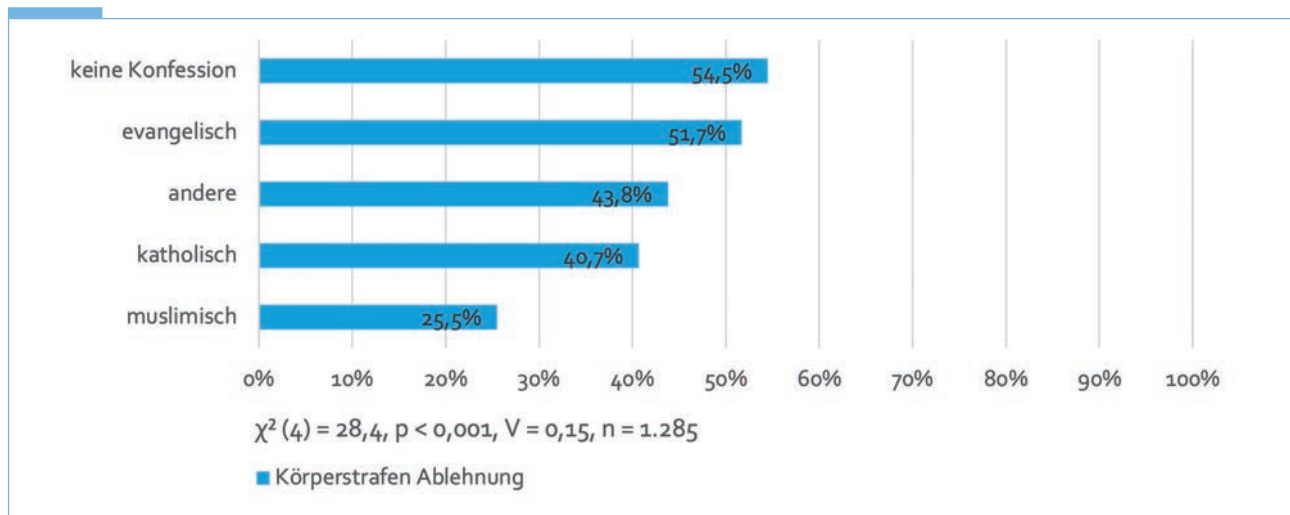


Abbildung 46: Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Zudem scheinen auch **politische Parteipräferenzen** eine Rolle zu spielen ($\chi^2 (6) = 45,0, p < 0,001, V = 0,23, n = 867$), wie Abbildung 47 zeigt. Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eige-

nen Kindheit erlebt hat, zeigt sich, dass bei Befragten mit Parteipräferenz für Bündnis 90/Die Grünen höhere Anteile Körperstrafen in der Erziehung ablehnen.

Wer hört damit auf? Ablehnung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

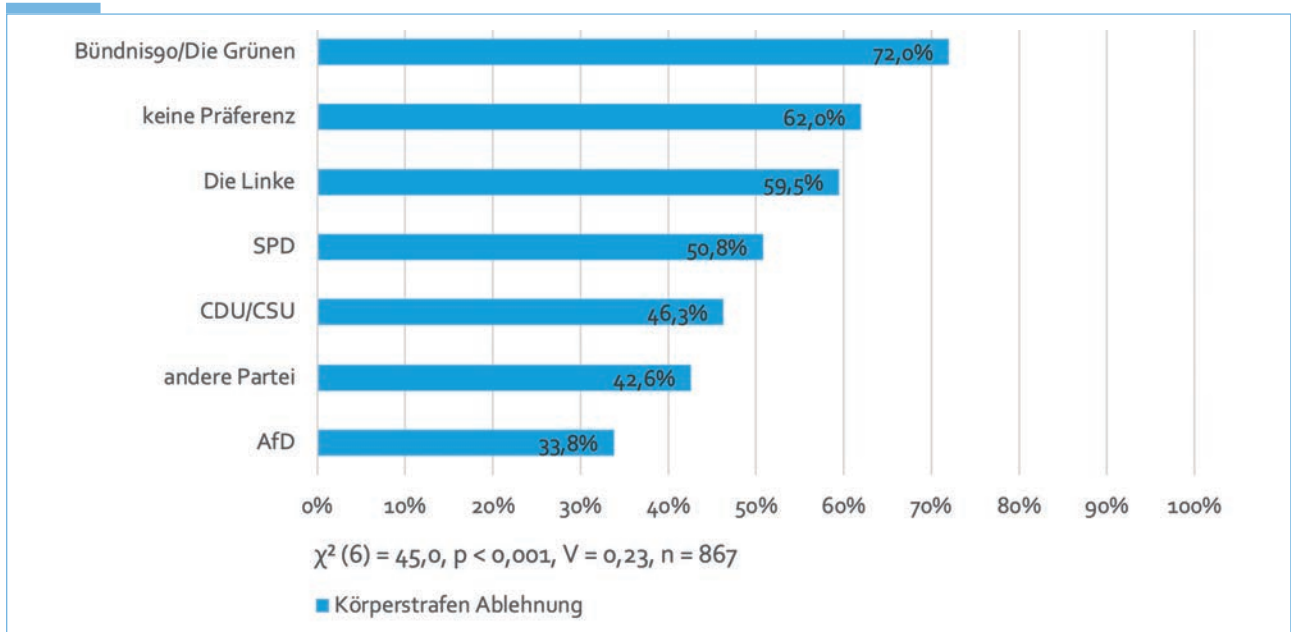


Abbildung 47: Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Präferenz zu einer politischen Partei bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Darüber hinaus existiert ein statistisch signifikanter, positiver Zusammenhang zwischen dem **höchsten Schulabschluss** und der Ablehnung von Körperstrafen innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat ($\chi^2(3) =$

71,5, $p < 0,001, n = 1.265$). Allerdings ist nur eine kleine Effektstärke gegeben ($V = 0,24$) (siehe Abbildung 48). Bei Befragten mit Hochschulreife/Abitur lehnen höhere Anteile Körperstrafen in der Erziehung ab als bei Befragten mit einem niedrigeren Schulabschluss.

Wer hört damit auf? Ablehnung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

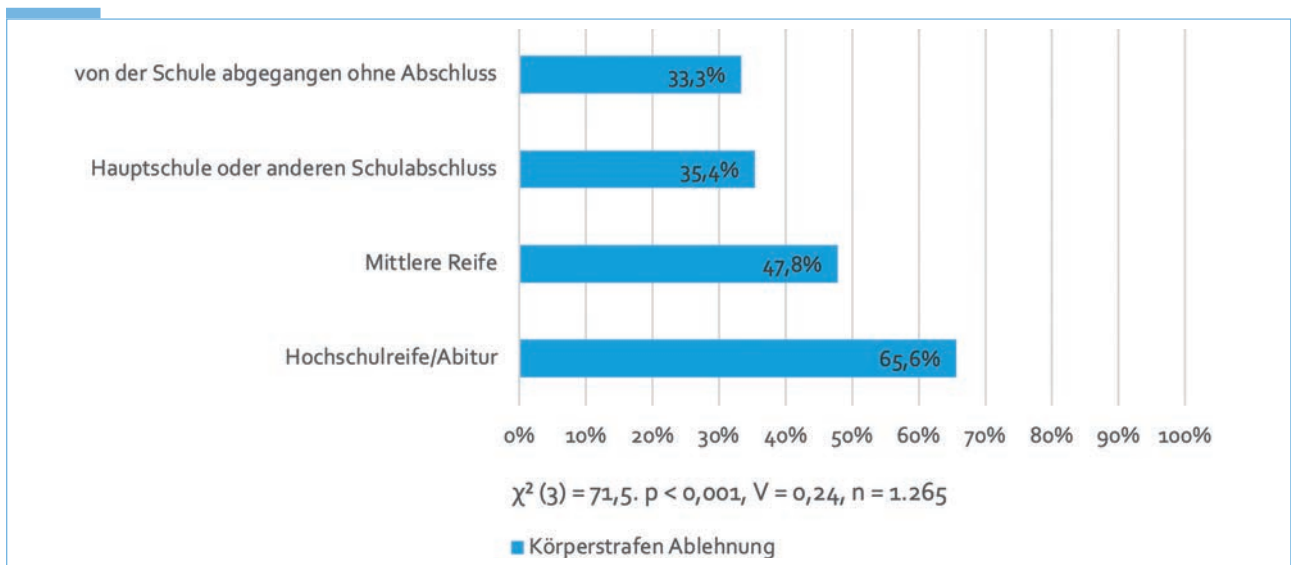


Abbildung 48: Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem **Haushaltseinkommen** und der Ablehnung von Körperstrafen konnte innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, ebenso festgestellt werden ($\chi^2 (3) = 20,5$, p

$< 0,001$, $V = 0,13$, $n = 1.281$) (siehe Abbildung 49). Es zeigt sich, dass bei Befragten mit einem Haushaltseinkommen gleich oder höher 3.500 Euro höhere Anteile Körperstrafen in der Erziehung ablehnen als bei Befragten mit einem niedrigeren Haushaltseinkommen.

Wer hört damit auf? Ablehnung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Erziehung erlebt haben

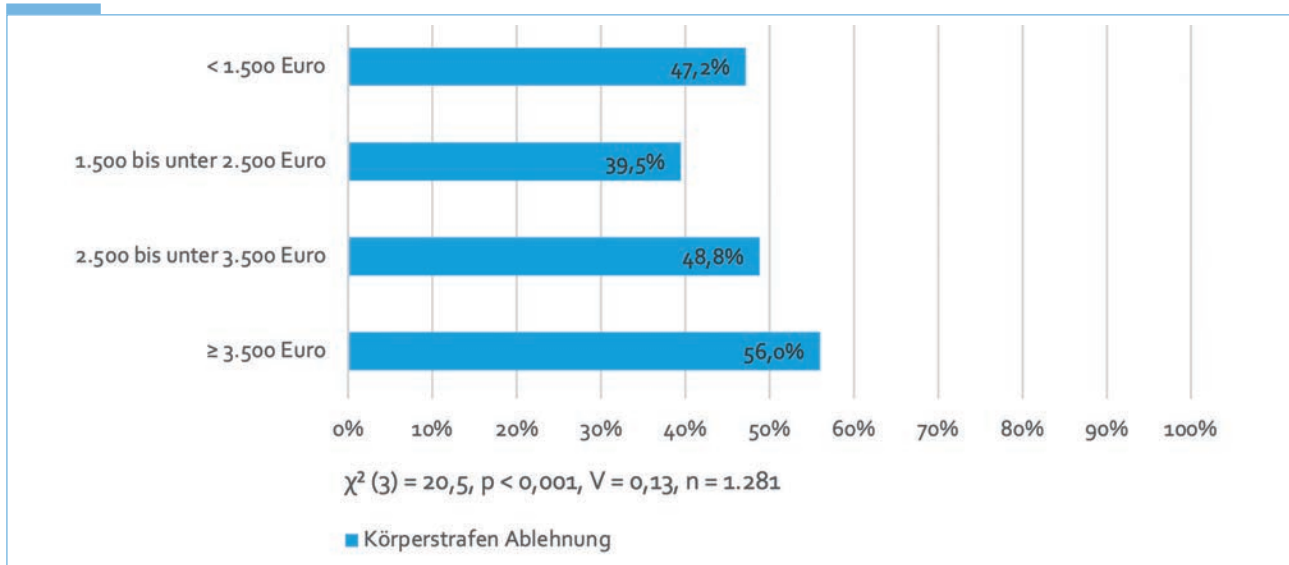


Abbildung 49: Wer hört damit auf? Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Haushaltseinkommen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Kein statistisch signifikanter Zusammenhang konnte zwischen der **regionalen Ebene** und der Ablehnung von Körperstrafen innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat,

gefunden werden (Ablehnung Körperstrafen: Süd: 49%; West: 53%; Ost: 44%; Nord: 44%; $\chi^2 (3) = 7,2$, $p = 0,07$, $n = 1.287$).

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten im Zusammenhang zwischen erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und der Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, lehnen höhere Raten an befragten Personen mit weiblichem Geschlecht, jüngerem Alter (insbesondere 16-30 Jahre), ohne Konfessionszugehörigkeit, mit Parteipräferenz für Bündnis 90/Die Grünen, höherem Schulabschluss (Hochschulreife/Abitur) und höherem Haushaltseinkommen (insbesondere ≥ 3.500 Euro) Körperstrafen in der Erziehung ab.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-sehen.

3.4

ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN SELBST ERLEBTEN EMOTIONALEN BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG UND DER ANWENDUNG VON BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG

Im Folgenden wird der Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und der Anwendung von emotionaler wie auch körperlicher Bestrafung in der Erziehung beleuchtet. Daran anknüpfend wird untersucht, welche soziodemografischen und -ökonomischen Merkmale in Zusammenhang mit der Anwendung von emotionalen oder Körperstrafen in der Erziehung bei Personen mit selbst erlebter emotionaler Bestrafung stehen.

3.4.1

Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und emotionale Bestrafung angewandt vs. keine emotionale Bestrafung angewandt

Abbildung 50 hebt den Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen und der Anwendung solcher hervor. Im Vergleich zu der Gruppe,

welche ohne emotionale Strafen aufwuchs ($n = 681$, 44,8%), zeigt die Gruppe, welche mit emotionalen Strafen aufwuchs ($n = 838$, 55,2%), eine höhere Anwendungsrate emotionaler Bestrafungen als Erziehungsmethode bei Kindern (5,4% vs. 64,4%). Dieser Zusammenhang ist statistisch signifikant und weist eine **große Effektstärke** auf ($\chi^2(1) = 555,3$, $p < 0,001$, $\phi = 0,61$, $n = 1.519$).

Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und Anwendung von emotionalen Strafen

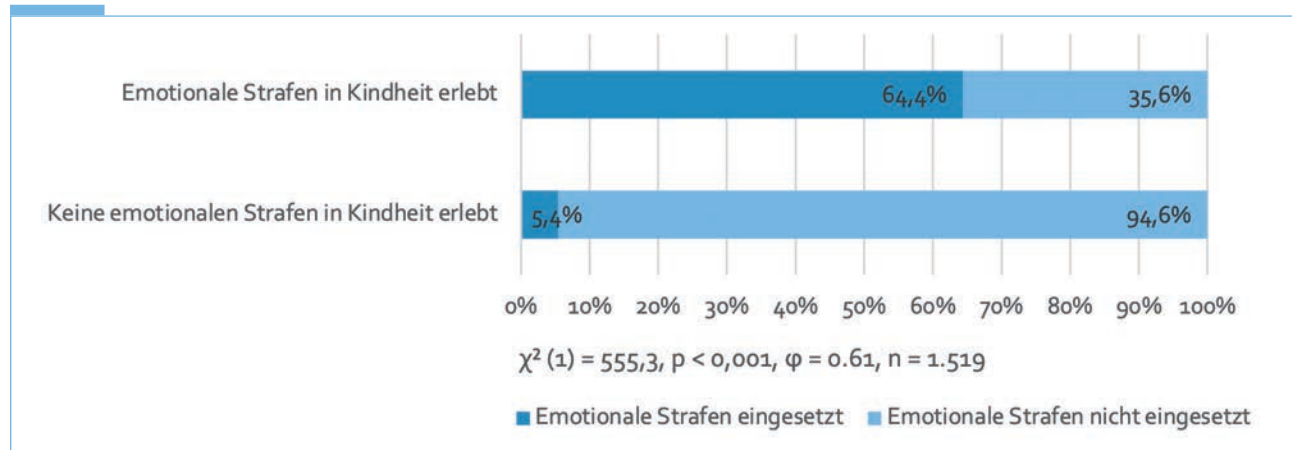


Abbildung 50: Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern

Zusammenfassend zeigt sich eine höhere Anwendungsrate von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern bei Befragten, die selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben als bei Befragten, die keine emotionalen Strafen in der Kindheit erlebt haben.

3.4.2

Zusammenhang zwischen keine emotionale Bestrafung erlebt vs. emotionale Bestrafung erlebt und körperliche Bestrafung angewandt vs. keine körperliche Bestrafung angewandt

Etwa drei von fünf und damit die Mehrzahl der Befragten, die von selbst erlebter emotionaler Bestrafung in der Kindheit betroffen sind ($n = 831$, 54,7%), berichteten davon, in der Erziehung Körperstrafen angewandt zu haben – bei den Befragten, die keine emotionale Bestrafung in ihrer Kindheit erlebt haben ($n = 689$, 45,3%), war es weniger als eine von fünf Personen.

Im Vergleich zu der Gruppe, welche ohne emotionale Strafen aufwuchs, zeigt die Gruppe, welche mit emotionalen Strafen aufwuchs, somit eine höhere Anwendungsrate von Körperstrafen als Erziehungsmethode bei Kindern (17,3% vs. 61,1%). Dieser positive Zusammenhang zwischen dem Erleben emotionaler Bestrafung in der Kindheit und der berichteten Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung ist statistisch signifikant und weist eine **mittlere Effektstärke** auf ($\chi^2(1) = 299,0$, $p < 0,001$, $\phi = 0,44$, $n = 1.520$) (siehe Abbildung 51).

Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und Anwendung von Körperstrafen

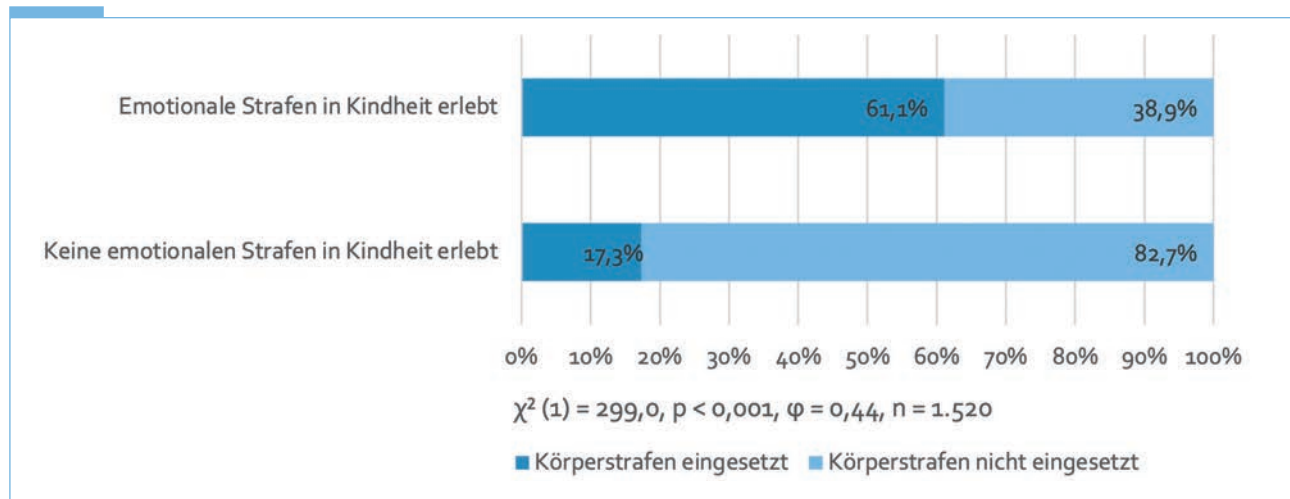


Abbildung 51: Zusammenhang zwischen selbst erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern

Zusammenfassend zeigt sich eine höhere Anwendungsrate von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern bei Befragten, die selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben als bei Befragten, die keine emotionalen Strafen in der Kindheit erlebt haben.

3.4.3

Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Nicht-Anwendung von emotionaler Be-strafung in der Erziehung von Kindern

Es konnten keine (nennenswerten) **geschlechts- und altersspezifischen statistisch signifikanten** Zusammenhänge zwischen selbst erlebter emotionaler Bestrafung in der Kindheit und der Anwendung entsprechender Erziehungsmethoden bei Kindern innerhalb der Gruppe, welche emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, festgestellt werden. Die Resultate sind im Geschlechtervergleich sehr ähnlich (Keine Anwendung emotionaler Strafen: weiblich: 36% vs. männlich: 35%; $\chi^2(1) = 0,1$, $p = 0,79$, $n = 838$). Deskriptiv zeigt sich, dass der Anteil derjenigen, bei denen die Anwendung emotionaler Strafen trotz eigener Erfahrung in der Kindheit unterbleibt, bei jüngeren Befragten in der Alterskategorie „16-30 Jahre“ am höchsten ist (Keine Anwendung emotionaler Strafen: 16-30 Jahre: 55%; 31-60 Jahre: 37%; 61 Jahre und älter: 32%; $\chi^2(2) = 7,7$, $p < 0,05$, $V = 0,096$, $n = 838$).

Zudem konnte innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen

der **Staatsangehörigkeit** und der Nicht-Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern festgestellt werden (Keine Anwendung emotionaler Strafen: Deutsche (inklusive doppelte Staatsbürgerschaft): 37%; Andere Staatsbürgerschaft: 23%; exakter Test nach Fisher = 4,9, $p = 0,050$, $n = 838$).

Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, gibt es einen statistisch signifikanten Zusammenhang in Bezug auf die **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit**, der allerdings lediglich eine kleine Effektstärke aufweist ($\chi^2(4) = 15,0$, $p < 0,01$, $V = 0,13$, $n = 836$). Wie Abbildung 52 demonstriert, weisen insbesondere Menschen mit muslimischer Religionszugehörigkeit – verglichen mit Zugehörigen anderer Religionen – geringere Anteile auf, keine emotionalen Strafen in ihrer eigenen Erziehung von Kindern anzuwenden. Es wird allerdings auch ersichtlich, dass sich hinsichtlich der Ablehnung von emotionalen Strafen in Abhängigkeit der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit kein einheitlicher Trend ableiten lässt, d.h. keine der abgefragten Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeiten eindeutig in Zusammenhang mit der Nicht-Anwendung von emotionalen Strafen bei selbst erlebter emotionaler Bestrafung in der Kindheit steht.

Wer hört damit auf? Keine Anwendung emotionaler Strafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

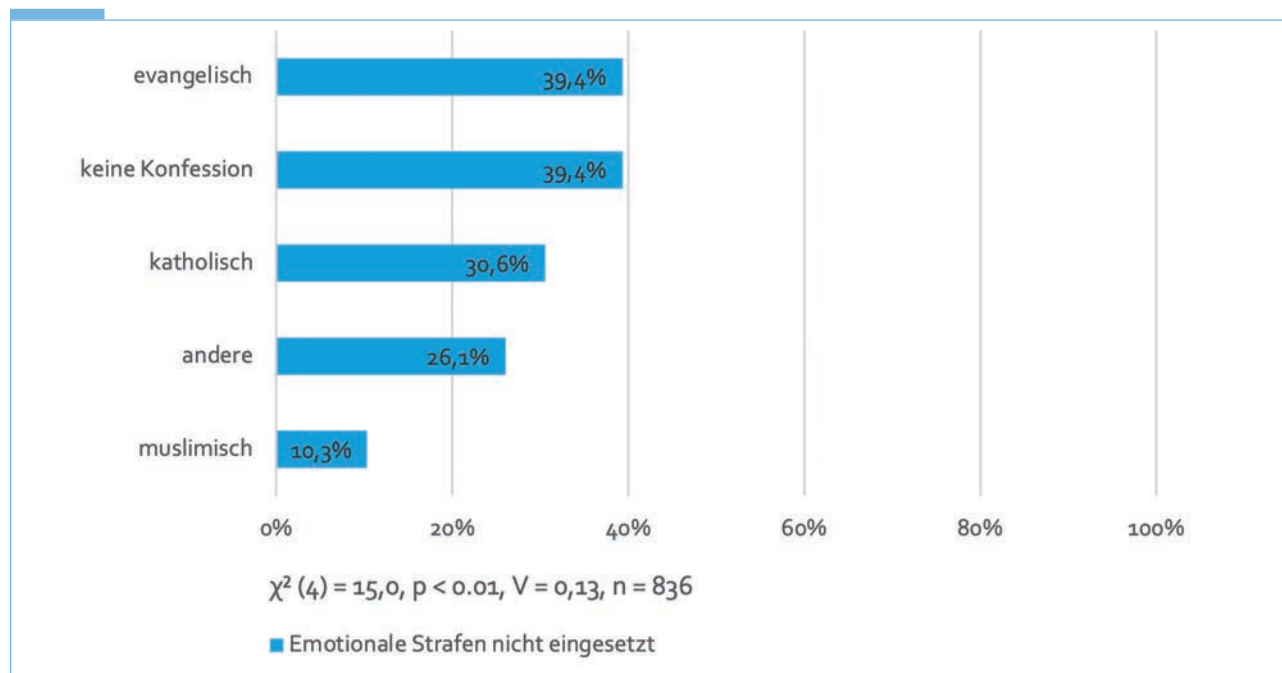


Abbildung 52: Wer hört damit auf? Keine Anwendung emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern nach Konfession Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

In Bezug auf **Präferenzen zu einer politischen Partei** fällt auf, dass sich der beobachtete schwache statistische Zusammenhang bei der Ablehnung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat (siehe Abschnitt 3.3.3), nicht auf die tatsächliche Ausübung emotionaler Strafen übertragen lässt. Das bedeutet, dass die Präferenz für eine politische Partei nicht in einem statistischen Zusammenhang mit der Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern steht (Keine Anwendung emotionaler Strafen: CDU/CSU: 33%; AfD: 38%; SPD: 32%; Bündnis 90/Die Grünen: 31%; Die Linke: 32%; andere Partei: 36%; keine Präferenz: 35%; $\chi^2(6) = 1,5$, $p = 0,96$, $n = 583$).

Zwar ist unter den Befragten mit selbst erlebter emotionaler Bestrafung, die angaben, entsprechende Sanktionen nicht in der Erziehung eingesetzt zu haben, der Anteil an Personen mit Abitur/Hochschulreife (keine Anwendung emotionaler Strafen: von der Schule abgegangen ohne Abschluss: 29%; Hauptschul- oder anderen, nicht höheren Schulabschluss: 32%; Mittlere Reife: 38%; Hochschulreife/Abitur: 39%; $\chi^2(3) = 3,6$, $p = 0,31$, $n = 836$) sowie an Personen in-

nerhalb der höchsten abgefragten Haushaltseinkommenskategorie (keine Anwendung emotionaler Strafen: ≤ 1.500 Euro: 33%; 1.500 bis unter 2.500 Euro: 31%; 2.500 bis unter 3.500 Euro: 34%; ≥ 3.500 Euro: 41%; $\chi^2(3) = 5,4$, $p = 0,15$, $n = 833$) etwas größer im Vergleich zu den niedrigeren **Schulabschluss- und Haushaltseinkommenskategorien**. Statistisch signifikante Zusammenhänge jeweils zwischen dem **höchsten Schulabschluss** und **Haushaltseinkommen** und der Nicht-Anwendung von emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt und keine emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern angewandt hat, ist der Anteil an Befragten aus den ehemaligen neuen Bundesländern signifikant größer als bei Personen aus dem restlichen Bundesgebiet (47,9% vs. 32,5%, $p < 0,05$, $V = 0,13$, $n = 838$). In Abbildung 53 ist der Stadtstaat Berlin (32,2%) zusätzlich zur **Region Ost** zugeordnet, wobei ein schwacher, statistisch signifikanter Zusammenhang erhalten bleibt ($\chi^2(3) = 10,2$, $p < 0,05$, $V = 0,11$, $n = 838$).

Wer hört damit auf? Keine Anwendung emotionaler Strafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

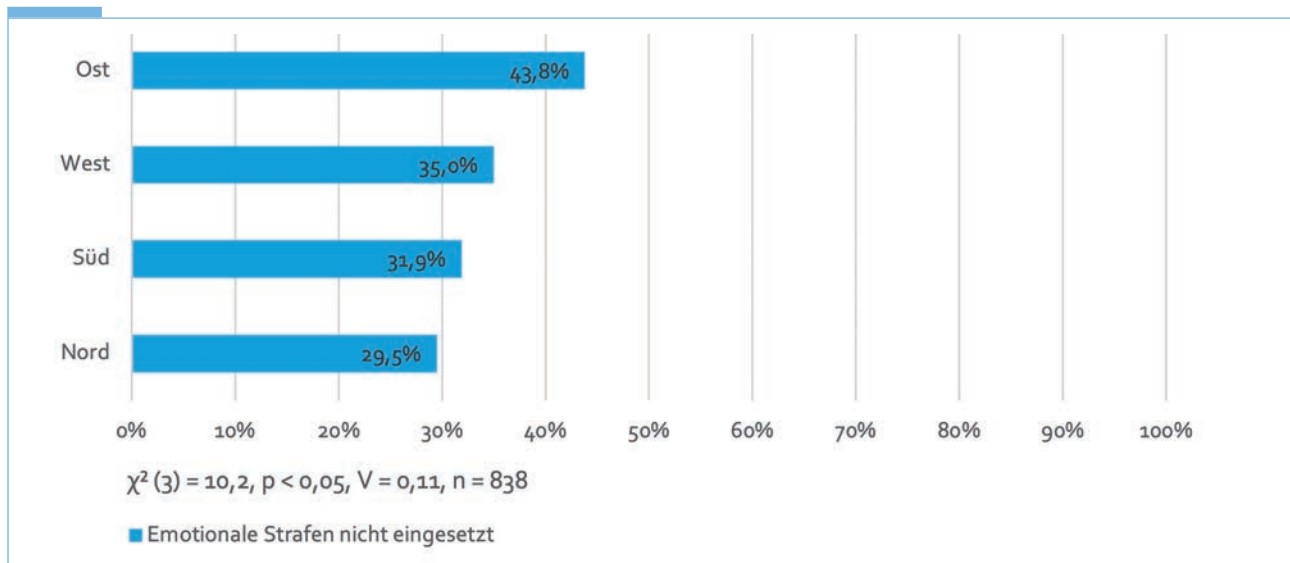


Abbildung 53: Wer hört damit auf? Keine Anwendung emotionaler Strafen in der Erziehung von Kindern nach Region bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten im Zusammenhang zwischen erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und ihrer Anwendung in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, geben signifikant höhere Raten an Befragten aus den ehemaligen neuen Bundesländern sowie solche mit evangelischer oder keiner Konfessionszugehörigkeit an, keine emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern angewandt zu haben.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-
sehen.

3.4.4

Wer durchbricht den Cycle of Violence? Selbst erlebte emotionale Bestrafung und Nicht-Anwendung von körperlicher Bestrafung in der Erziehung von Kindern

Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, zeigen sich ähnliche Raten der Nicht-Anwendung von Körperstrafen bei weiblichen und männlichen Personen (60% vs. 63%). Demnach gibt es keine statistisch signifikanten **geschlechtsspezifischen** Unterschiede ($\chi^2 (1) = 0,5$, $p = 0,48$, $n = 831$).

Es konnte jedoch ein **altersspezifischer** positiver Zusammenhang innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, festgestellt werden, wonach der Anteil von 16-30-jährigen bei der Nicht-Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung am höchsten ist und in den höheren Altersklassen signifikant sinkt ($\chi^2 (2) = 31,8$, $p < 0,001$, $n = 831$). Hier liegt eine kleine Effektstärke vor ($V = 0,20$). Die Ergebnisse gibt Abbildung 54 wieder.

Wer hört damit auf? Keine Anwendung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

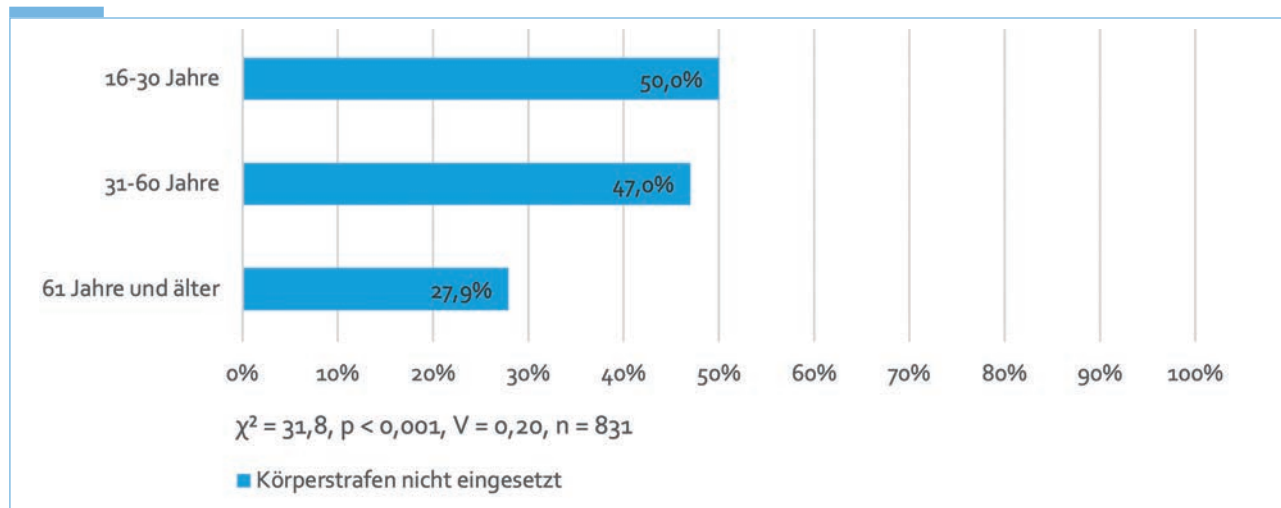


Abbildung 54: Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Altersgruppen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Wiederum kein statistischer Zusammenhang konnte im Hinblick auf die **Staatsangehörigkeit** (deutsche oder andere Staatsangehörigkeit) und die Nicht-Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, gefunden werden (Keine Anwendung Körperstrafen: Deutsche (inklusive doppelte Staatsbürgerschaft): 40%; Andere Staatsbürgerschaft: 31%; exakter Test nach Fisher = 3,0, $p = 0,16$, $n = 831$).

Ein entsprechender statistisch signifikanter Zusammenhang mit einer kleinen Effektstärke findet sich dagegen bei Betrachtung der **Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit** der Befragten innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat ($\chi^2(4) = 11,5$, $p < 0,05$, $V = 0,12$, $n = 829$). Befragte ohne Konfessionszugehörigkeit weisen gegenüber Befragten, die einer der abgefragten Religionen angehören, einen signifikant höheren Anteil bei der Nicht-Anwendung von Körperstrafen auf. Dies wird in Abbildung 55 dargestellt.

Wer hört damit auf? Keine Anwendung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

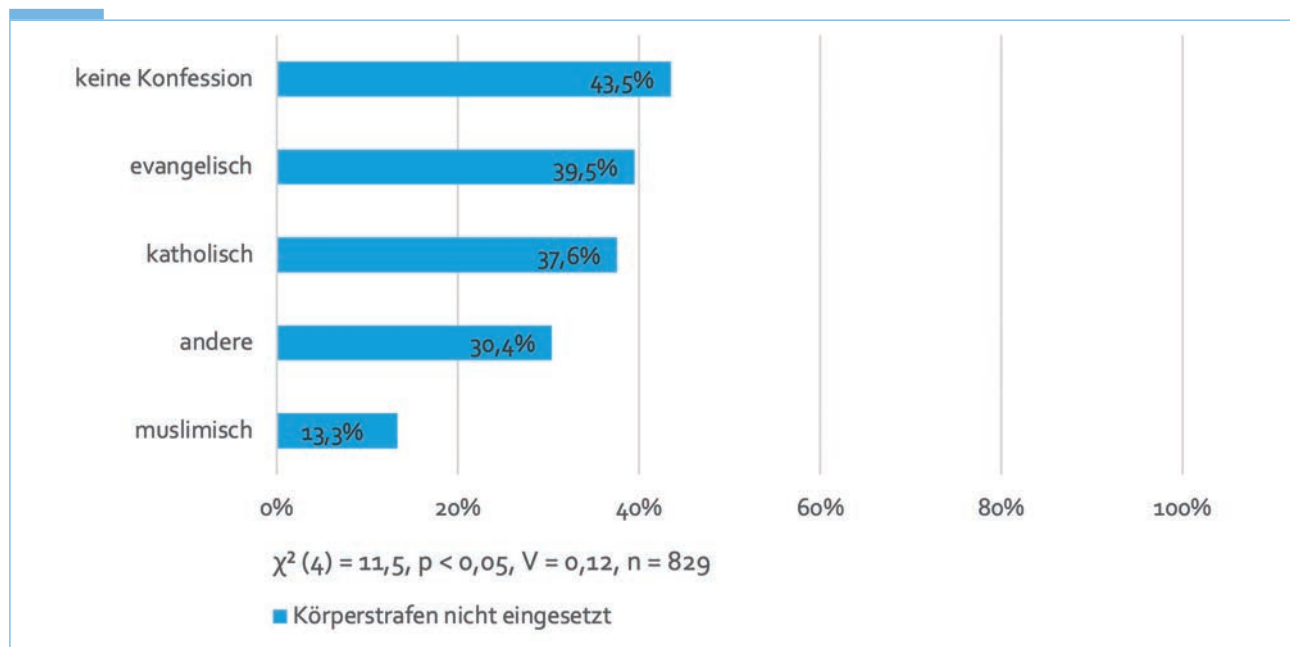


Abbildung 55: Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt hat, konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Nicht-Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern und der **Präferenz zu einer politischen Partei** festgestellt werden (Keine Anwendung Körperstrafen: CDU/CSU: 36%; AfD: 38%; SPD: 41%; Bündnis 90/Die Grünen: 54%; Die Linke: 50%; andere Partei: 34%; keine Präferenz: 46%; $\chi^2(6) = 8,9$, $p = 0,18$, $n = 577$).

Die Resultate der Befragung weisen auf statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen der Nicht-Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern und dem **höchsten Schulabschluss** sowie dem **Haushaltseinkommen** hin. Der Anteil an Personen, die in ihrer Kindererziehung keine Körperstrafen angewandt haben, nimmt sowohl mit einem höheren Schulabschluss ($\chi^2(3) = 22,7$, $p < 0,001$, $V = 0,17$, $n = 828$) als auch mit einer höheren Haushaltseinkommenskategorie ($\chi^2(3) = 18,6$, $p < 0,001$, $V = 0,15$, $n = 826$) signifikant zu. Die Zusammenhänge weisen jeweils eine kleine Effektstärke auf. Die Ergebnisse spiegelt Abbildung 56 und Abbildung 57 wider.

Wer hört damit auf? Keine Anwendung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

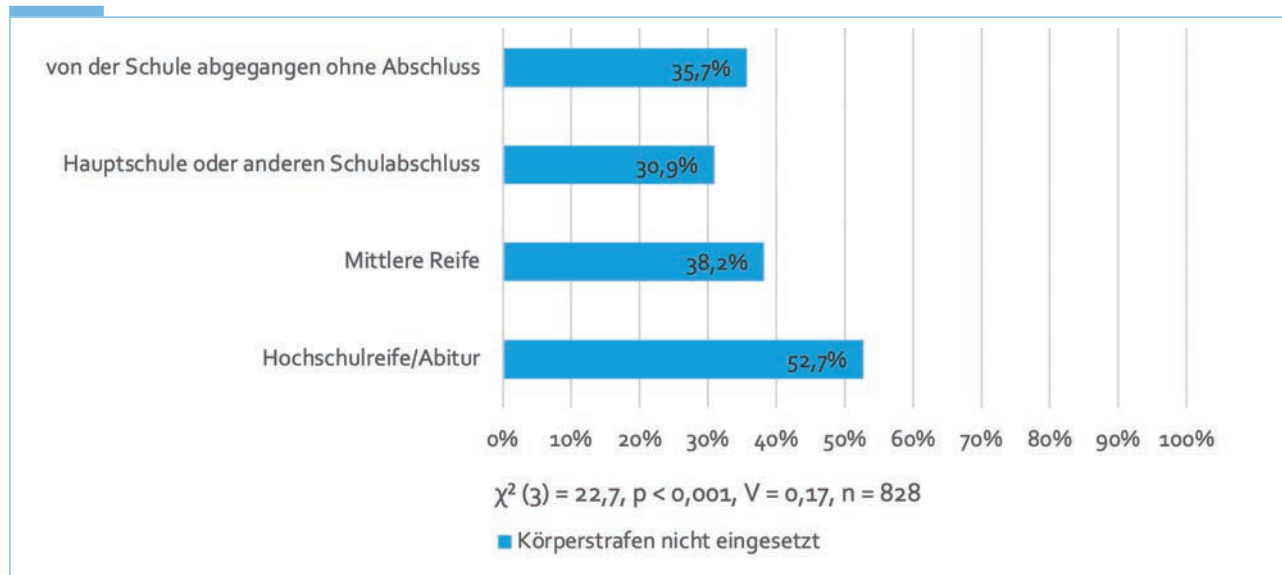


Abbildung 56: Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach höchstem Schulabschluss bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

Wer hört damit auf? Keine Anwendung Körperstrafen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

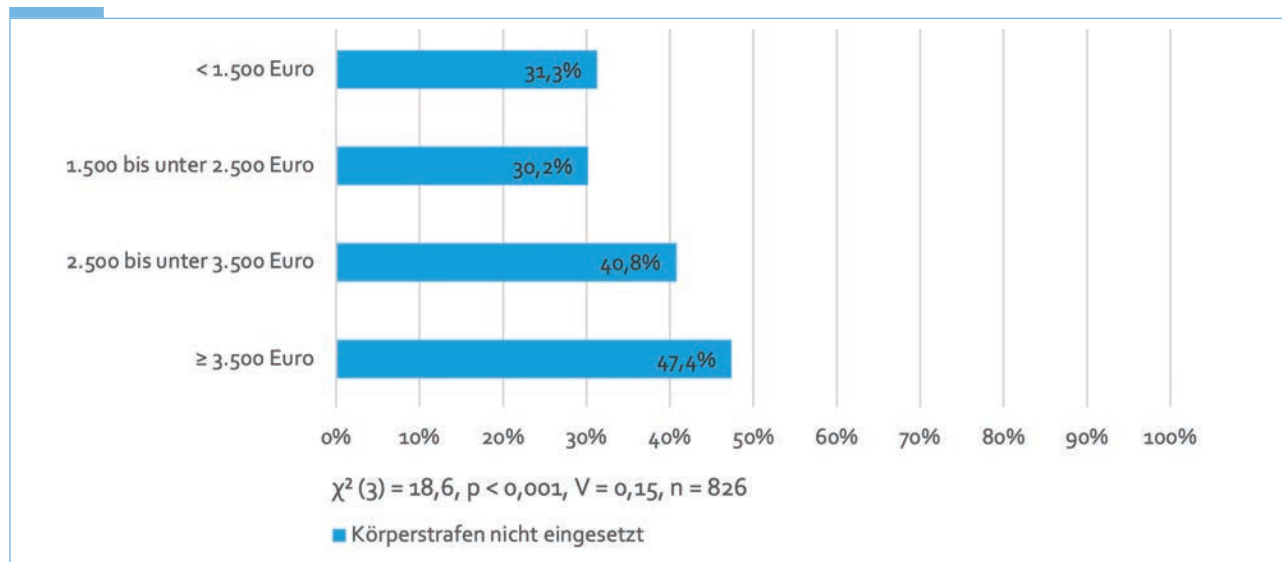


Abbildung 57: Wer hört damit auf? Keine Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern nach Haushaltseinkommen bei Befragten, welche selbst emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben

In Abschnitt 3.4.3 wurde aufgezeigt, dass innerhalb der Gruppe, welche selbst emotionale Strafen in der eigenen Kindheit erlebt hat, Personen aus den ehemaligen neuen Bundesländern zu einem signifikant höheren Anteil entsprechende Erziehungsmethoden nicht anwenden verglichen mit Befragten aus dem restlichen

Bundesgebiet. Allerdings gibt es keinen **regionalen** Zusammenhang in Bezug auf die Nicht-Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern (Keine Anwendung Körperstrafen: Süd: 39%; West: 43%; Ost: 40%; Nord: 31%; $\chi^2(3) = 5,8$, $p = 0,12$, $n = 831$).

Zusammenfassend lassen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten im Zusammenhang zwischen erlebten emotionalen Strafen in der Kindheit und der Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern feststellen.

Die gefundenen Zusammenhänge weisen lediglich geringe Effektstärken auf. Entsprechend können folgende Tendenzen beschrieben werden: Innerhalb der Gruppe der Befragten, die emotionale Strafen in der Kindheit erlebt haben, geben höhere Anteile an Befragten im jüngeren Lebensalter (insbesondere 16-30 Jahre), mit einem höheren Haushaltseinkommen (≥ 3.500 Euro) und Schulabschluss (Hochschulreife/Abitur) sowie ohne Konfessionszugehörigkeit an, keine Körperstrafen in der Erziehung von Kindern angewandt zu haben.

Aufgrund der kleinen Effektstärken ist von einer Überinterpretation der Ergebnisse abzu-sehen.

Die in diesem Bericht präsentierten Ergebnisse untermauern, was Clemens et al. (2020) schon zum 20-jährigen Jubiläum zur Einführung der gewaltfreien Erziehung in das BGB festgestellt haben:

Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung war keine Symbolpolitik, sondern zeigt eine beeindruckende Wirkung in Bezug auf die Einstellungen zu und die Anwendung von Körperstrafen in der Erziehung.

ANGEWENDETE / ALS ANGEBRACHT ERACHTETE ERZIEHUNGSSTRAFEN VON 2001 BIS 2025

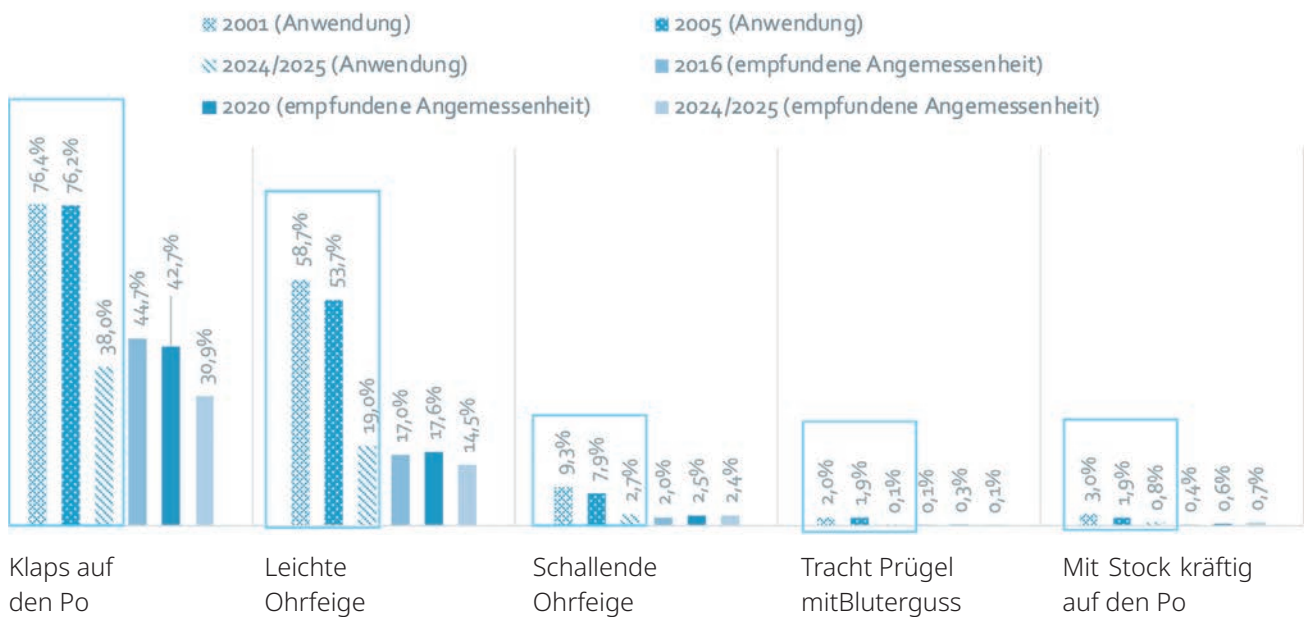


Abbildung 58: Verlauf der angewendeten / als angebracht empfundenen körperlichen Erziehungsstrafen von 2001 bis 2024/2025

Wie in Abbildung 58 dargestellt, können wir anhand der Ergebnisse der Befragung aus 2024/2025 die Befürchtung ausräumen, dass die empfundene Angemessenheit gegenüber körperlicher Bestrafung stagniert oder auf einem Plateau bleibt (vgl. Clemens et al., 2020). Gegenüber den Befragungsjahren 2016 und 2020 sehen wir in 2024/2025 einen deutlichen Rückgang bezüglich der empfundenen Angemessenheit eines „Klaps auf den Po“ in der deutschen Bevölkerung. Wir konnten auch zeigen, dass die generelle Ablehnung von Körperstrafen in der Erziehung gegenüber 2020 um mehr als 10% gestiegen ist. Wie in Abbildung 58 zu erkennen ist, bleiben 2024/2025 auch härtere Formen der Gewalt in der Erziehung, wie z.B. eine schallende Ohrfeige oder eine Tracht Prügel mit Bluterguss, auf einem niedrigen, jedoch gleichbleibenden Niveau. Mit der erneuten Abfragung der tatsächlich angewandten Körperstrafen in der Erziehung von Kindern in der aktuellen Befragung, können wir jedoch auch zeigen, dass diese gegenüber den Erhebungen in 2001 und 2005 (Bussmann, 2010), in den letzten 20 bis 25 Jahren deutlich abgenommen haben (siehe Abbildung 58). Die Anwendung von der Körperstrafe „Klaps auf den Po“ hat sich heute im Vergleich zu 2001 und 2005 halbiert und im Falle von „leichter Ohrfeige“ ist sie sogar fast um das Dreifache gesunken. Ein Rückgang ist auch bei der Anwendung härterer Formen von Gewalt in der Erziehung zu erkennen („schallende Ohrfeige“, „Tracht Prügel mit Bluterguss“, „Mit Stock kräftig auf den Po“). Allerdings haben diese Formen in ihrer Anwendung immer noch nicht den Nullpunkt erreicht. **Während also die Ächtung von Körperstrafen immer mehr in das Bewusstsein der deutschen Bevölkerung rückt, scheint es insbesondere bei brutalen Formen von Körperstrafen einen recht hartnäckigen Teil in der Bevölkerung zu geben, der weiterhin an solchen Formen festhält und den es unbedingt durch präventive und interventive Maßnahmen zu adressieren gilt.**

Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Befragten auch 2024/2025 angab, dass sie ein Gesetz gegen körperliche Bestrafung oder gegen emotionale Bestrafung nicht unterstützen würden. Insofern scheinen Teile der deutschen Bevölkerung auch 25 Jahre nach Einführung der gewaltfreien Erziehung in das BGB nicht zu wissen, dass es ein Gesetz zum Gewaltverbot in der Erziehung gibt, das sowohl körperliche als auch seelische Verletzungen miteinschließt. Im Vergleich zu den skandinavischen Ländern, insbesondere Schweden, wo schon sehr schnell nach Einführung der gewaltfreien Erziehung die Bevölkerung um das

Gesetz wusste, **scheint es in Deutschland weiterhin Aufklärungs- und Informationsbedarf zum Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und seiner konkreten Inhalte zu geben.** Denn interessant ist, dass wir in der aktuellen Erhebung gesehen haben, dass in der Schule ausgeübte körperliche Gewalt gegen Kinder deutlich stärker von den Befragten abgelehnt wird. Ob dem zugrunde liegt, dass das schulische Züchtigungsrecht, sowohl in der Geschichte der BRD als auch in der der DDR, schon länger abgeschafft wurde oder mit dem gesetzlichen Verbot von Gewalt in der Erziehung noch immer ein gewisses Eingreifen in das Private - die Familie - durch den Staat verbunden wird, bleibt offen.

Positiv ist, dass wir in der aktuellen Befragung gesehen haben, dass sich der Anteil der Personen, die angaben, keine Körperstrafen in ihrer Erziehung erlebt zu haben, gegenüber den Befragungsjahren 2016 und 2020 mehr als verdoppelt hat. Das scheint die bereits 2020 geäußerte Annahme zu stützen, dass „generationale Veränderungen über die Zeit hin noch positive Veränderungen mit sich bringen“ (Clemens et al., 2020, S. 91). Den beobachteten, rein zahlenmäßigen, Entwicklungen zufolge scheint es fast, als würden positive Einstellungen zu Körperstrafen und auch ihre Anwendung immer mehr mit der neuen Generation an jungen Erwachsenen „herauswachsen“. **Um diese Entwicklung weiter zu fördern, braucht es insbesondere hier entsprechende Maßnahmen und Kampagnen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weiterhin an das Thema gewaltfreie Erziehung zu erinnern und sie darauf aufmerksam zu machen.**

Wie steht es nun aber insbesondere um **emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern in Deutschland?** Das war der Fokus unserer Expertise anlässlich des 25-jährigen Jubiläums zur Einführung der gewaltfreien Erziehung in das BGB.

Grundsätzlich sind die Ergebnisse erfreulich und der Verdacht, dass emotionale Strafen in der Kindererziehung im Vergleich zu Körperstrafen weniger geächtet werden (Clemens et al., 2020), kann ausgeräumt werden. Fast drei Viertel der Befragten lehnen emotionale Strafen in der Erziehung von Kindern ab. Das sind sogar mehr als bei der Ablehnung von Körperstrafen. **Somit hat das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Familie auch im Hinblick auf emotionale Gewalt in den letzten 25 Jahren Beeindruckendes geleistet.** Allerdings lassen sich hier nur schwer Entwicklungen nachzeichnen, da uns, im Vergleich zu den

Körperstrafen, keine Vergleichsdaten aus früheren Jahren vorliegen. Wir können somit nicht sagen, wann insbesondere ein Umdenken in Bezug auf emotionale Strafen in der Bevölkerung stattgefunden hat bzw. ob der aktuelle Stand einen historischen Tiefpunkt in Bezug auf die Akzeptanz von emotionalen Strafen kennzeichnet.

Auch muss differenziert betrachtet werden, dass die Zustimmung zu einzelnen emotionalen Strafen in der Erziehung von Kindern teilweise höher ist als bei den Körperstrafen und nicht unerhebliche Anteile der Befragten zustimmen, dass emotionale Bestrafung für Kinder nicht schädlich ist. Auch gab nur die Hälfte der Befragten an, in ihrer Kindheit keine emotionalen Strafen erlebt zu haben und die Häufigkeiten der einzelnen erlebten Formen lagen ca. zwischen 10% und 40%. **Es scheint also, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung emotionale Strafen ächtet oder darum weiß, dass sie nicht als geeignetes Mittel in der Kindererziehung gelten, die Schwelle für einige emotionale Erziehungsstrafen allerdings nicht sehr hoch ist und sie teilweise noch immer nicht mit denselben Folgen für Kinder verbunden werden wie Körperstrafen.**

Ein zentrales Ergebnis der vorliegenden Studie ist, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der einzelnen untersuchten soziodemografischen und -ökonomischen Determinanten im Zusammenhang mit Körperstrafen und emotionalen Strafen festgestellt werden konnten. So gibt es zwar eine Vielzahl an möglichen Einflussfaktoren zur Zustimmung zu, Anwendung von und dem eigenen Erleben von Körper- und emotionalen Strafen in der Erziehung. Allein betrachtet übt jeder dieser Faktoren jedoch nur einen geringen Einfluss aus. Somit kann zusammenfassend weder von einem einheitlichen Trend in den untersuchten Determinanten gesprochen werden noch dürfen die Ergebnisse überinterpretiert werden.

Eindeutige, ausgeprägte Zusammenhänge mit mittlerer und großer Effektstärke konnten lediglich beim **Cycle of Violence** in unserer Studie beobachtet werden. Das bedeutet, dass eigene Erfahrungen von emotionalen Strafen in der Kindheit sowohl mit einer deutlich höheren Zustimmung zu emotionalen und Körperstrafen verbunden sind als auch mit der Anwendung der beiden Formen von Erziehungsstrafen.

Dies verdeutlicht einmal umso mehr, dass psychische Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend, wie z.B. Demütigungen, mit den gleichen Folgen einhergehen wie auch belastende Kindheitserlebnisse physischer Natur. In Bezug auf letzteres wurde dies bereits im Vorgängerbericht von Clemens et al. (2020) untersucht und detailliert dargelegt.

Schließlich sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass selbst erlebte Erziehungsstrafen und auch Formen von Kindesmisshandlung nicht deterministisch dazu beitragen, dass betroffene Personen selbst in der Erziehung von Kindern Gewalt anwenden. Es scheint aber Zusammenhänge zu geben, die dieses Risiko erhöhen oder eben abschwächen. Auch entstammen unsere Befunde zwar einer repräsentativen Stichprobe für die deutsche Bevölkerung, allerdings können ihnen keine Allgemeingültigkeit, Generalisierbarkeit und kausalen Zusammenhänge unterstellt werden. Derweil sind auch methodische Limitationen der genutzten Erhebungsinstrumente zu benennen. Bei Befragungen zu Präferenzen zu einer Partei muss z.B. generell eine deutlich eingeschränkte Reliabilität der Ergebnisse beachtet werden, da ein großer Teil der Bevölkerung keine stabile Bindung zu einer politischen Partei, sondern stattdessen wechselnde Präferenzen aufweist. Gerade Antworten zum Erleben eigener Gewalt in der Kindheit oder der Ausübung von Erziehungsstrafen sowie auch entsprechenden Einstellungen dazu, können durch Scham, soziale Erwünschtheit und Nicht-Offenlegung in ihrer tatsächlichen Ausprägung verzerrt sein. Zudem haben wir uns in unserem Bericht insbesondere auf die Zusammenhänge fokussiert, die einen nennenswerten statistischen Zusammenhang aufweisen, d.h. mit einer Effektstärke gleich oder über 0,1. Darüber hinaus konnten jedoch auch weitere statistisch signifikante Zusammenhänge beobachtet werden, die jedoch aufgrund der sehr kleinen Effekte zu vernachlässigen sind und somit nicht zum Fokus unserer Ergebnisdiskussion wurden. Alle Ergebnisse wurden jedoch detailliert in dem Ergebnisteil präsentiert.

Das Ziel des vorliegenden Berichts und unserer Analyse war zu verstehen, wo wir beim Thema gewaltfreie Erziehung ein Vierteljahrhundert nach ihrer Einführung in das BGB stehen, und, wo und in was wir unsere Anstrengungen im Kinderschutz zukünftig weiter verstärken müssen. Wir sehen, dass das Ziel, eine komplette Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft und die komplette Ächtung von Gewalt in der Erziehung zu vollziehen, auch 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch immer nicht erreicht ist.

Was lässt sich schließlich, auf Basis der dargestellten wissenschaftlichen Ergebnisse, ableiten? Wir erachten folgende Handlungsempfehlungen als zentral:

Kinderrechte stärken

Die Geschichte der gewaltfreien Erziehung in Deutschland zeigt, wie gesetzliche Maßnahmen zu nachhaltiger positiver gesellschaftlicher Veränderung führen. Weiterhin bleibt die Forderung, die bereits schon im Bericht von 2020 (Clemens et al., 2020) formuliert wurde, **Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern als Recht auf Förderung und als Voraussetzung für die Persönlichkeitsentfaltung von Kindern**. Denn schließlich bedeutet das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung genau das: Kinder als Inhaber von Grundrechten, nämlich als Person mit eigener Würde und als Träger von eigenen Rechten und Pflichten, können die Achtung ihrer Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen. Dabei geht es nicht darum, Eltern jede Sanktionierungsmöglichkeit bei einem Fehlverhalten des Kindes zu nehmen, sondern es geht explizit darum sich zu vergegenwärtigen, dass Bestrafung durch Gewalt unzulässig und keine pädagogisch mögliche Erziehungsmaßnahme ist. Dazu gehören eben neben Körperstrafen auch seelische Verletzungen, Entwürdigungen und Demütigungen. **Eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz würde die Rechtsposition von Kindern zusätzlich stärken und so die Rahmenbedingungen für einen wirksamen Kinderschutz und die Teilhabe von Kindern in allen Lebensbereichen verbessern.**

Den Begriff der gewaltfreien Erziehung erweitern

Die gesetzliche Norm zum Recht auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB, berücksichtigt bislang nicht die Misshandlungsform der Vernachlässigung – also Gewalt durch Unterlassung. Während die Ablehnung körperlicher Gewalt und auch zunehmend der emotionalen Gewalt im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert ist, **fehlt es weiterhin an einer breiten Sensibilisierung für die Folgen unterlassener Fürsorge**. Diese schließt neben körperlicher Vernachlässigung auch psychische bzw. emotionale Vernachlässigung mit ein. **Der Begriff der gewaltfreien Erziehung sollte daher im BGB ausdrücklich auf diese Form der Gewalt durch Vernachlässigung ausgeweitet und die Ächtung dieser Form der Gewalt gesetzlich verankert werden – in Übereinstimmung mit internationalen Klassifikationssystemen wie der von UNICEF vorgeschlagenen International Classification of Violence Against Children (ICVAC)**. Im Jahr 2021 wurde der entsprechende Paragraf des BGB zuletzt überarbeitet. Seither ist ausdrücklich vom „Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ die Rede. Ob diese Formulierung jedoch auch eine inhaltliche Erweiterung des Gewaltbegriffs im rechtlichen Sinne darstellt, bleibt bislang unklar. Gewalt durch erhebliche Vernachlässigung wird zwar mittlerweile erfreulicherweise im neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) anderen Gewaltformen gleichgestellt, aber im Kontext „Gewaltfreie Erziehung“ wird Gewalt durch Unterlassen, durch Nicht Gewähren elementarer Bedürfnisse, bislang nicht ausreichend aufgegriffen.

Gezielte Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung

Besonders wichtig ist eine **gezielte Prävention**. Insbesondere die eigene Erfahrung von emotionalen Strafen, aber auch von Körperstrafen in der Kindheit sowie Kindesmisshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen von Eltern, spielen eine zentrale Rolle. Wie wir in diesem Bericht dargelegt haben, lässt sich nicht anhand bestimmter einzelner soziodemografischer und -ökonomischer Merkmale festmachen, welche Bevölkerungsgruppen verallgemeinernd das Ziel von Prävention und Intervention im Rahmen der gewaltfreien Erziehung sein müssen. Es können lediglich Tendenzen abgeleitet werden. Risikofaktoren können vielfältig gestaltet sein und kumulieren, sodass insbesondere das Gesamtbild an Risiken bei der gezielten Prävention und Intervention betrachtet werden muss.

Veraltete Präventionsdefinitionen, z.B. § 20 SGB V, wo nur die Primärprävention als Aufgabe des Gesundheitssystems neben der Krankenbehandlung und Rehabilitation definiert wird, verhindern zielgruppenspezifische Ansätze. **Sowohl selektive als auch indizierte Prävention muss (z.B. in § 20 SGB V) ermöglicht werden, um nicht nur primärpräventiv vor Gewalt in der Erziehung zu warnen. Der Setting-Ansatz der Weltgesundheitsorganisation in der Prävention muss zudem, wenigstens in der deutschen Anwendung, um das Präventionssetting „Familie“ erweitert werden und damit selektive und indizierte Prävention ermöglichen. Des Weiteren muss auch der digitale Raum als neues Setting aufgenommen werden.** Die rasanten digitalen Entwicklungen der letzten Jahre müssen beim Gewaltschutz von Kindern unbedingt mitbedacht werden sowie die Tatsache, dass das reale Leben und Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland heute in der digitalen Welt erfolgt. Aktuelle repräsentative Erhebungen zeigen, dass gerade die jüngste Generation vergleichsweise stark von sexualisierter Gewalt im Internet betroffen ist (Chauviré-Geib et al., 2025; Dreßing et al., 2025). Aber auch Gewalt, u.a. durch Cyberbullying, also das Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen durch das Internet, und durch die Konfrontation mit gewaltvollen Inhalten, müssen beim Schutz und gewaltfreien Aufwachsen von Kindern heutzutage mitbedacht werden. **Die digitale Welt bietet allerdings neben Risiken auch Chancen für den Kinderschutz: insbesondere für die gewaltfreie Erziehung zu sensibilisieren, aufzuklären und entsprechende Unterstützung anzubieten – sowohl für Kinder als auch für (werdende) Eltern, Großeltern und für die Familie im Gesamten.** Es ist nicht auszuschließen, dass die Reichweite von sozialen Medien auch einen erheblichen Beitrag dazu geleistet hat, dass sich in den letzten fünf Jahren ein deutlicher Einstellungswandel in Bezug auf die Ablehnung von Körperstrafen vollzogen hat, gerade in der jungen Generation Heranwachsender. Insofern können gezielte Kampagnen in sozialen Medien durch Einbeziehung gesellschaftlicher Vorbilder auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Prävention und gewaltfreie Erziehung nachhaltig und gesellschaftlich übergreifend zu verankern.

Die Datenlage zu Gewalt in der Erziehung verbessern

Die Datenlage zur Gewalt in der Erziehung in Deutschland ist weiterhin lückenhaft. Eine systematische Datenerhebung ist das Fundament für wirksame Prävention und gezielte Intervention. Sonst wird gut gemeinte Prävention in einer sich durch die digitale Revolution rasch verändernden Welt zum Blindflug. Nur durch fundierte Daten lassen sich das Ausmaß und die Risikofaktoren von Gewalt gegen Kinder in ihren konkreten Formen und Ausprägungen erkennen. Darauf aufbauend lassen sich Lösungen erarbeiten sowie politischer und gesellschaftlicher Handlungsdruck erzeugen, um das globale Nachhaltigkeitsziel 16.2 der Vereinten Nationen „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“ (Statistisches Bundesamt, 2024a) zu erreichen. Wie schon 2020 (Clemens et al., 2020), fordern wir nun auch zum 25-jährigen Bestehen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ein **gezieltes Monitoring von Nachhaltigkeitsziel 16.2 durch die Bundesrepublik Deutschland, die sämtliche Formen von Gewalt in der Erziehung, einschließlich körperlicher und seelischer Gewalt sowie Gewalt durch Vernachlässigung und Unterlassung, regelmäßig erfasst.**

Trotz der bisherigen Fortschritte und positiven Entwicklungen beim Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung ist der Handlungsbedarf also hoch und es gibt noch einiges zu tun. Gerade angesichts der aktuellen Krise der psychischen Gesundheit junger Menschen, die vor einem Kipppunkt steht, müssen wir den Schutz vor Gewalt in der Kindheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ernster denn je nehmen und deutlich verstärken. Die hier dargelegten Ergebnisse sollen aber auch Mut machen: Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung hat eine enorme Wirkung entfaltet, die gesellschaftliche Akzeptanz von Erziehungsstrafen ist so gering wie noch nie zuvor. Das zeigt: Einstellungen und Handlungen lassen sich durch den richtigen normativen Rahmen und eine Gesetzgebung ändern. **Nun gilt es noch den letzten Schritt zu erreichen und allen Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu ermöglichen.**

LITERATUR

- Brassard, M. R., Hart, S. N., Baker, A. A. L., & Chiel, Z. (2019). The APSAC Monograph on Psychological Maltreatment (PM). The American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC). <https://apsac.org/wp-content/uploads/2019/12/APSAC-PM-Monograph-Final-as-of-2019.12.16.pdf> [zuletzt abgerufen am 07.03.2025].
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. (2025). Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html [zuletzt abgerufen am 14.10.2025].
- Bussmann, K. D. (2010). Familiengewaltreport. Universität-Halle. <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=14704&elem=2282564>
- Chauviré-Geib, K., Gerke, J., Haag, A. C., Sachser, C., Finkelhor, D., Rassenhofer, M., & Fegert, J. M. (2025). The increase in online child sexual solicitation and abuse: Indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG) documents a hidden and growing pandemic. Population-based surveys fail to capture the full picture. *Child abuse & neglect*, 164, 107452. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2025.107452>
- Clemens, V., Sachser, C., Weilemann, M. & Fegert, J. M. (2020). 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB. Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland. Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm. https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/239474/ee770482a72a5f51bd3ece14c519a78c/aktuelle-einstellungen-zu-koerperstrafen-und-elterliches-erziehungsverhalten-in-deutschland-pdf-data.pdf [zuletzt abgerufen am 10.03.2025].
- Cohen, J. (1988). *Statistical Power Analysis for the Behavioral Sciences* (2nd ed.). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203771587>
- Cohen, J. (1992). A power primer. *Psychological Bulletin*, 112(1), 155–
<https://doi.org/10.1037/0033-2909.112.1.155> <https://doi.org/10.1037/0033-2909.112.1.155>
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2025). Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). § 1631 Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung. Kinderschutz in NRW. <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/recht-auf-gewaltfreie-erziehung/> [zuletzt abgerufen am 14.10.2025].
- Dreßing, H., Hoell, A., Scharmann, L., Simon, A. M., Haag, A.-C., Dölling, D., Meyer-Lindenberg, A., & Fegert, J. M. (2025). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Eine bundesweite, auf Repräsentativität ausgelegte Befragung zu Prävalenz, situativem Kontext und den Folgen. *Deutsches Ärzteblatt International*, 122(11), 285–291. <https://doi.org/10.3238/arztebl.m2025.0076>
- Fleischer, T., Ulke, C., Ladwig, K.-H., Linkohr, B., Johar, H., Atasoy, S., ... & Schomerus, G. (2022). Geschlechts- und regionspezifische Unterschiede von Kindesvernachlässigung und Gewalt vor der deutschen Wiedervereinigung. Ergebnisse aus GESA, einem Multi-Kohorten Konsortium. *PPmP - Psychotherapie · Psychosomatik · Medizinische Psychologie*, 72(12), 550-557. <https://doi.org/10.1055/a-1926-7428>
- Gossmann, E., & Fegert, J. M. (2024). Emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen – Definitionen, Häufigkeiten, Risikofaktoren und psychische Folgen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 73(1), 28–54. <https://doi.org/10.13109/prkk.2024.73.1.28>

LITERATUR

- Graziano, A. M., Lindquist, C. M., Kuncie, L. J., & Munjal, K. (1992). Physical punishment in childhood and current attitudes: An exploratory comparison of college students in the United States and India. *Journal of Interpersonal Violence*, 7(2), 147-155. <https://doi.org/10.1177/088626092007002001>
- Hibbard, R., Barlow, J., Macmillan, H., Child Abuse and Neglect and , American Academy of Child And Adolescent Psychiatry, & Child Maltreatment and Violence (2012). Psychological maltreatment. *Pediatrics*, 130(2), 372–378. <https://doi.org/10.1542/peds.2012-1552>
- Leeb, R. T., Paulozzi, L., Melanson, C., Simon, T., & Arias, I. (2008). Child Maltreatment Surveillance: Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Centers for Disease Control and Prevention. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control. https://www.cdc.gov/child-abuse-neglect/communication-resources/CM_Surveillance-a.pdf [zuletzt abgerufen am 10.03.2025].
- Maiorino, M. J. L. (2003). Elterliches Züchtigungsrecht und Strafrecht in rechtsvergleichender Sicht (Doctoral dissertation, Universität zu Köln). https://kups.ub.uni-koeln.de/999/1/dissertation_komplett.pdf
- McGorry, P. D., Mei, C., Dalal, N., Alvarez-Jimenez, M., Blakemore, S. J., Browne, V., Dooley, B., Hickie, I. B., Jones, P. B., McDaid, D., Mihalopoulos, C., Wood, S. J., El Azzouzi, F. A., Fazio, J., Gow, E., Hanjabam, S., Hayes, A., Morris, A., Pang, E., Paramasivam, K., ... Killackey, E. (2024). The Lancet Psychiatry Commission on youth mental health. *The lancet. Psychiatry*, 11(9), 731–774. [https://doi.org/10.1016/S2215-0366\(24\)00163-9](https://doi.org/10.1016/S2215-0366(24)00163-9)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. (2025). Gewaltfreie Erziehung. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/rat-und-unterstuetzung/gewaltfreie-erziehung>
- Noak, T. (2002). Zur Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts aus strafrechtlicher Sicht. *Juristische Rundschau*, 2002(10), 402-408. <https://doi.org/10.1515/juru.2002.012>
- Peschel-Gutzeit, L. M. (2001). Das Kind als Träger eigener Rechte. Der lange Weg zur gewaltfreien Erziehung. *Frühe Kindheit*, 2/01. Deutsche Liga für das Kind. <https://www.liga-kind.de/fk-201-peschel-gutzeit/>.
- Schaarschmidt, T., Süß, W., & Weiß, P. U. (2018). Gewaltabkehr als gesellschaftliches Projekt. Leitbilder und Ambivalenzen in der Geschichte der Bundesrepublik. *Zeithistorische Forschungen*, 15(2), 203–221. <https://doi.org/10.14765/zzf.dok.4.1180>.
- Schulz, A. C., Kasinger, C., Beutel, M., Fegert, J. M., Clemens, V., & Brähler, E. (2022). Adverse childhood experiences growing up in East or West Germany or abroad. *Frontiers in psychiatry*, 13, 908668. <https://doi.org/10.3389/fpsy.2022.908668>
- Sitarski, E., Peter, L., Haag, A-C., Köhler-Dauner, F., Fegert, J. M. & Clemens, V. (unter Revision). Prevalence and Risk Factors for Parental Use of Emotional Punishment: Results from a Subsample of Parents in a German National Representative Study.
- Slep, A. M. S., Heyman, R. E., & Snarr, J. D. (2011). Child emotional aggression and abuse: Definitions and prevalence. *Child abuse & neglect*, 35(10), 783-796.

- Spinazzola, J., Hodgdon, H., Liang, L.-J., Ford, J. D., Layne, C. M., Pynoos, R., Briggs, E. C., Stolbach, B., & Kiesel, C. (2014). Unseen wounds: The contribution of psychological maltreatment to child and adolescent mental health and risk outcomes. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 6, 18–28.
<https://doi.org/10.1037/a0037766>
- Spitzer, C., Lübke, L., Müller, S., Knorr, S., & Flemming, E. (2023). Selbstberichtete Kindesmisshandlungen im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. *Psychiatrische Praxis*, 50(06), 308–315. <https://doi.org/10.1055/a-2042-2289>
- Statistisches Bundesamt. (2024a). Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen. <https://sdg-indikatoren.de/16/> [zuletzt abgerufen am 14.10.2025].
- Statistisches Bundesamt (2024b). Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand. Pressemitteilung Nr. 338 vom 6. September 2024. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html [zuletzt abgerufen am 24.01.2025].
- Statistisches Bundesamt (2025a). Kinderschutz: Rund 69500 Kinder und Jugendliche im Jahr 2024 vom Jugendamt in Obhut genommen. Pressemitteilung Nr. 273 vom 28. Juli 2025. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/07/PD25_273_225.html [zuletzt abgerufen am 22.10.2025].
- Statistisches Bundesamt (2025b). Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der Kindeswohlgefährdung. Stand 25.09.2025 / 17:39:57. <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22518/table/22518-0002> [zuletzt abgerufen am 24.01.2025].
- Strathearn, L., Giannotti, M., Mills, R., Kisely, S., Najman, J., & Abajobir, A. (2020). Long-term cognitive, psychological, and health outcomes associated with child abuse and neglect. *Pediatrics*, 146(4). <https://doi.org/10.1542/peds.2020-0438>
- Taylor, C. A., Fleckman, J. M., & Lee, S. J. (2017). Attitudes, beliefs, and perceived norms about corporal punishment and related training needs among members of the „American Professional Society on the Abuse of Children“. *Child abuse & neglect*, 71, 56–68. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2017.04.009>
- Teicher, M. H., Samson, J. A., Polcari, A., & Mc Greenery, C. E. (2006). Sticks, stones, and hurtful words: relative effects of various forms of childhood maltreatment. *The American Journal of Psychiatry*, 163(6), 993–1000. <https://doi.org/10.1176/ajp.2006.163.6.993>
- Widom C. S. (1989). The cycle of violence. *Science (New York, N.Y.)*, 244(4901), 160–166. <https://doi.org/10.1126/science.2704995>
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2022) § 1631 Abs. 2 BGB n. F. nach der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (WD 7 – 3000 – 062/22). Deutscher Bundestag. <https://media.frag-den-staat.de/files/docs/47/a1/f6/47a1f625ce3348209a95e4a4249b6abd/5b7ba188e08d1838b1f765adc24fc6b4ffcbdc.pdf>
- Witt, A., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2021). Worte tun nicht weh? Folgen psychischer Misshandlung. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 169(7), 613–621. <https://doi.org/10.1007/s00112-021-01183-z>

ANHANG: VERWENDETE INSTRUMENTE

A1: EINSTELLUNGEN ZUR ERZIEHUNG VON KINDERN

a) Zustimmung/Ablehnung zu verschiedenen Aussagen zu Körperstrafen

E01. Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz		Stimme voll zu	Stimme etwas zu	Bin etwas dagegen	Bin stark dagegen
01	Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet.	☐	☐	☐	☐
02	Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet.	☐	☐	☐	☐
03	Eine Tracht Prügel hat noch keinem Kind geschadet.	☐	☐	☐	☐

b) Aktuelle Einstellungen zu Erziehungsstrafen

E02.		Stimme überhaupt nicht zu				Stimme voll und ganz zu
		1	2	3	4	5
01	Eltern haben ein Recht auf Bestrafung.	☐	☐	☐	☐	☐
02	Körperliche Bestrafung ist für Kinder hilfreich.	☐	☐	☐	☐	☐
03	Ich beabsichtige, körperliche Bestrafung anzuwenden.	☐	☐	☐	☐	☐
04	Körperliche Bestrafung ist ein geeignetes Mittel.	☐	☐	☐	☐	☐
05	Körperliche Bestrafung ist für Kinder ist nicht schädlich.	☐	☐	☐	☐	☐
06	Kinder nehmen Eine körperliche Bestrafung nicht übel.	☐	☐	☐	☐	☐
07	Kinder brauchen körperliche Bestrafung.	☐	☐	☐	☐	☐
08	Eltern müssen nicht weniger bestrafen.	☐	☐	☐	☐	☐
09	Kinder profitieren von körperlicher Bestrafung.	☐	☐	☐	☐	☐
10	Ich würde ein Gesetz gegen körperliche Bestrafung nicht unterstützen.	☐	☐	☐	☐	☐
11	Körperliche Bestrafung ist nicht missbräuchlich.	☐	☐	☐	☐	☐
12	Lehrer/Direktoren haben das Recht, körperliche Strafen anzuwenden.	☐	☐	☐	☐	☐

A2: EMPFUNDENE ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERSTRAFEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E04. Welche körperliche Bestrafung(en) halten Sie in der Erziehung von Kindern für angebracht? (Mehrfachauswahl möglich)	Kneifen	☐
	Klaps auf den Hintern	☐
	Leichte Ohrfeige	☐
	Mit Stock kräftig auf den Po	☐
	Tracht Prügel mit Blutung	☐
	Schläge mit Gegenständen (wie Gürtel, Bambusrohr)	☐
	Treten	☐
	Würgen	☐
	Andere körperliche Bestrafung	☐
Ich lehne körperliche Bestrafung als Erziehungsmethode ab		☐

A3: ERWARTETE ERGEBNISSE DER ANWENDUNG VON KÖRPERSTRAFEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E03. Wie oft glauben Sie, dass einem Kind einen Klaps zu geben oder das Schlagen eines Kindes mit der Hand oder einem Gegenstand zu disziplinarischen Zwecken, dazu führt, dass das Kind...		Nie				Immer
		1	2	3	4	5
01	sich kurzfristig besser benimmt?	☐	☐	☐	☐	☐
02	sich langfristig besser benimmt?	☐	☐	☐	☐	☐
03	den Eltern gegenüber mehr Respekt zeigt?	☐	☐	☐	☐	☐
04	richtiges Verhalten lernt?	☐	☐	☐	☐	☐
05	eine bessere Beziehung zum Elternteil hat?	☐	☐	☐	☐	☐
06	im späteren Leben mit einer geringeren	☐	☐	☐	☐	☐
07	Wahrscheinlichkeit straffällig oder inhaftiert wird?	☐	☐	☐	☐	☐
08	ein besseres Gefühl der Selbstkontrolle hat?	☐	☐	☐	☐	☐
09	körperlich verletzt wird?	☐	☐	☐	☐	☐
10	eine langfristige emotionale Belastung erfährt?	☐	☐	☐	☐	☐
12	schlechtere kognitive Fähigkeiten hat?	☐	☐	☐	☐	☐
13	eine schlechtere psychische Gesundheit hat?	☐	☐	☐	☐	☐
14	eine schlechtere körperliche Gesundheit hat?	☐	☐	☐	☐	☐

A4: SELBST ANGEWANDTE KÖRPERSTRAFEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E06. Welche körperliche Bestrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt?
(Mehrfachauswahl möglich)

- Kneifen ☐
- Klaps auf den Hintern ☐
- Leichte Ohrfeige ☐
- Schallende Ohrfeige ☐
- Mit Stock kräftig auf den Po ☐
- Tracht Prügel mit Blutung ☐
- Schläge mit Gegenständen (wie Gürtel, Bambusrohr) ☐
- Treten ☐
- Würgen ☐
- Andere körperliche Bestrafung ☐
- Ich habe in meiner Erziehung keine Körperstrafen angewandt ☐
- Ich habe niemals Kinder erzogen ☐

A5: SELBST ERLEBTE KÖRPERLICHE BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E05. Welche körperliche Bestrafung(en) haben Sie in Ihrer Erziehung selbst erlebt?
(Mehrfachauswahl möglich)

- Kneifen ☐
- Klaps auf den Hintern ☐
- Leichte Ohrfeige ☐
- Schallende Ohrfeige ☐
- Mit Stock kräftig auf den Po ☐
- Tracht Prügel mit Blutung ☐
- Schläge mit Gegenständen (wie Gürtel, Bambusrohr) ☐
- Treten ☐
- Würgen ☐
- Andere körperliche Bestrafung ☐
- Ich habe keine Körperstrafen in meiner Erziehung erlebt ☐

A6: EINSTELLUNGEN ZU EMOTIONALEN STRAFEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E07.

	Stimme überhaupt nicht zu				Stimme voll und ganz zu
	1	2	3	4	5
01 Ich würde ein Gesetz gegen emotionale Betrachtung nicht unterstützen.	☐	☐	☐	☐	☐
02 Emotionale Betrachtung ist nicht missbräuchlich.	☐	☐	☐	☐	☐
03 Emotionale Bestrafung ist für Kinder nicht schädlich.	☐	☐	☐	☐	☐

A7: EMPFUNDENE ANGEMESSENHEIT VON EMOTIONALEN BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E08.

Welche emotionale
Bestrafung(en) halten
Sie in der Erziehung
von Kindern für
angebracht?
(Mehrfachauswahl
möglich)

Anschreien	☐
Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen	☐
Kleinreden oder herabsetzen	☐
Verletzende oder beleidigende Aussagen („dumm“, „faul“ oder „nutzlos“)	☐
Einschüchterung oder Drohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt, aber nicht ausgeführt)	☐
Ins Zimmer einsperren	☐
Mahlzeit ausfallen lassen	☐
Alleine zu Hause lassen, ohne zu sagen, wohin man geht oder wann man wiederkommt	☐
Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe	☐
Isolation von der Familie oder Freunden	☐
Nicht mehr mit dem Kind sprechen / Kommunikationsverweigerung	☐
Andere emotionale Bestrafung	☐
Ich lehne emotionale Bestrafung als Erziehungsmethode ab	☐

A8: SELBST ANGEWANDTE EMOTIONALE BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E10. Welche emotionale Betrafung(en) haben Sie in der Erziehung von Kindern jemals angewandt? (Mehrfachauswahl möglich)	Anschreien	☐
	Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen	☐
	Kleinreden oder herabsetzen	☐
	Verletzende oder beleidigende Aussagen („dumm“, „faul“ oder „nutzlos“)	☐
	Einschüchterung oder Drohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt, aber nicht ausgeführt)	☐
	Ins Zimmer einsperren	☐
	Mahlzeit ausfallen lassen	☐
	Alleine zu Hause lassen, ohne zu sagen, wohin man geht oder wann man wiederkommt	☐
	Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe	☐
	Isolation von der Familie oder Freunden	☐
	Nicht mehr mit dem Kind sprechen / Kommunikationsverweigerung	☐
	Andere emotionale Bestrafung	☐
	Ich habe in meiner Erziehung keine emotionale Strafe angewandt	☐
	Ich habe niemals Kinder erzogen	☐

A9: SELBST ERLEBTE EMOTIONALE BESTRAFUNGEN IN DER ERZIEHUNG VON KINDERN

E10. Welche emotionale Betrachtung(en) haben Sie in der Erziehung selbst erlebt? (Mehrfachauswahl möglich)	Anschreien	☐
	Schulduzuweisungen oder Bloßstellungen	☐
	Kleinreden oder herabgesetzt worden sein	☐
	Verletzende oder beleidigende Aussagen („dumm“, „faul“ oder „nutzlos“)	☐
	Einschüchterung oder Drohungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt, aber nicht ausgeführt)	☐
	Ins Zimmer eingesperrt worden sein	☐
	Mahlzeit ausfallen lassen	☐
	Alleine zu Hause gelassen worden, ohne dass gesagt wurde, wohin die Eltern gegangen sind oder wann sie wiederkommen	☐
	Entzug von Aufmerksamkeit und Liebe	☐
	Isolation von der Familie oder Freunden	☐
	Nicht mehr mit dem Kind sprechen / Kommunikationsverweigerung	☐
	Andere emotionale Bestrafung	☐
	Ich habe keine emotionalen Strafen in meiner Kindheit erlebt	☐

